l. germ.
28
h

J. Germ.
28 h

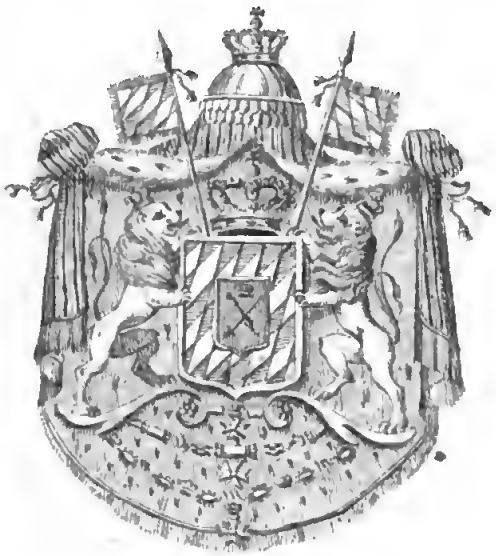

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

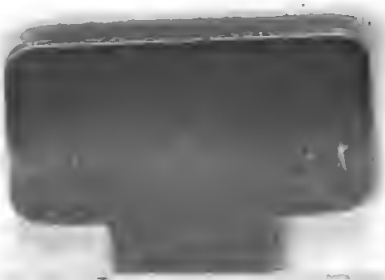

<36601067580014

<36601067580014

Bayer. Staatsbibliothek

Pr

Ueber den

# Sachsenspiegel,

als Quelle des mittleren und umgearbeiteten

## livländischen Ritterrechts,

so wie

## des öselschen Lehnrechts.

Von

**Friedrich Georg von Bunge,**

Doctor der Rechte, Privatdocenten des liv-, esth- und curländischen Provincialrechts auf der Kaiserl. Universität zu Dorpat; gelehrtem Beisitzer E. E. Rathes der Kaiserl. Stadt Dorpat, Präses des Voigtei- und Amtsgerichts, Assessor des Stadt-Consistoriums, ꝛc.

---

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1827.

Der Druck dieſer Schrift iſt geſtattet, mit der Anweiſung, vor dem Verkaufe derſelben, in Folge des Geſetzes, ſieben Exemplare davon an die Dörptſche Cenſur-Comität einzuſenden.

Dorpat, den 18. März 1827.

(L.S.) Staatsrath Baron v. Ungern-Sternberg,
Cenſor.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

# Einleitung.

Als im zwölften Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung Deutsche die jetzt so genannten deutschen Ostseeprovinzen Rußlands entdeckten und allmählig eroberten, brachten sie ihre vaterländischen Sitten und Gewohnheiten, ihre Gesetze, mit sich, und verpflanzten sie auf den liv-, esth-, und curländischen Boden. Jahrhunderte lang standen seitdem diese deutschen Colonieen in der genauesten politischen Verbindung mit ihrem Mutterlande, und dies hatte zur natürlichen Folge, daß nicht nur die deutschen Gesetze und Rechtsgewohnheiten als Norm bei Entscheidungen der Rechtsstreitigkeiten zu Grunde gelegt [a]), sondern daß sie auch die

a) Schon der älteste livländ. Chronist, Heinrich der Lette (herausgegeben von Gruber unter dem Titel: Origines Livoniae sacrae et civilis etc. Francof. et Lips. 1740. Fol., und ins Deutsche übersetzt von Arndt im ersten Theil seiner Liefländischen Chronik. Halle 1747. Fol.) beweist dies, wenn er beim Jahre 1205, §. 15. sagt: "Thoreidenses — —

Grundlage und die Quelle der inländischen Gesetzgebung wurden. Die meisten größeren Rechtskörper, die zum Theil noch gegenwärtig in Liv-, Esth- und Curland Gültigkeit haben, sind aus deutschen Rechtsquellen geschöpft. Da es aber vorzüglich Norddeutsche und Sachsen waren, welche sich in diesen Gegenden ansiedelten, so war es natürlich, daß besonders sächsische Rechte und Gewohnheiten in die liv-, esth- und curländischen Gesetzbücher übergingen, und daß vor allen der Sachsenspiegel die Quelle jener Rechtsbücher ward. Die oft wörtliche Uebereinstimmung dieser berühmten Compilation des Mittelalters mit den älteren und so genannten angestammten Gesetzen der Ostseeprovinzen, ist zu auffallend, als daß sie nicht schon längst die Aufmerksamkeit der Historiker und Rechtsgelehrten auf sich gezogen hätte; jedoch sind die bisher zwischen dem Sachsenspiegel und den ostseeischen Rechtsbüchern, vorzüglich dem so genannten mittleren livländischen Ritterrecht, besonders von Oelrichs [b]) und Schwartz [c])

---

rogant sacerdotem suum Alobrandum, ut, sicut in jure spirituali, sic et eos expediat in civilibus causis, quod nos dicimus in jure seculari, secundum jura Imperatorum Christianorum" (andere Handschriften haben: "secundum jura Christianorum"). Vergl. Gruber l. c. S. 44. und Anm. u. daselbst.

b) In seiner Ausgabe des mittleren livländischen Ritterrechts, welche zusammen mit dem rigischen Stadtrecht, Fabri's formulare procuratorum etc., zu Bremen 1773. 4. erschien, hat Oelrichs theils unter jedem einzelnen Capitel die Parallelstellen aus dem Sachsenspiegel angegeben, (S. 79 folg.),

angestellten Vergleichungen höchst unvollständig, zum Theil fehlerhaft, und bei weitem nicht genau genug gewesen. Daher ist eine genauere Vergleichung derselben noch immer ein Bedürfniß, und diesem Bedürfniß, einigermaßen wenigstens, abzuhelfen, ist der Zweck der vorliegenden Abhandlung.

---

Obschon die meisten größeren Provincialrechtsbücher Liv-, Esth- und Curland's aus älteren und neueren Zeiten zum großen Theile Sachsenrecht enthalten, so sind es doch vorzüglich folgende drei, welche durch ihre, meist wörtliche Uebereinstimmung mit dem Sachsenspiegel, die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, nemlich:

1) Das so genannte mittlere, erweiterte oder gedruckte livländische Ritterrecht.

2) Das umgearbeitete oder systematische livländische Ritterrecht.

3) Die Lehnrechte der Wiek und des Stiftes Oesel.

Die Geschichte dieser drei Rechtsbücher, welche insgesammt aus der bischöflichen und Ordenszeit herstammen, liegt fast ganz im Dunkeln, da die gleichzeitigen Chronisten und Urkunden ein tiefes Stillschweigen dar-

---

theils am Schlusse des Werkes (S. 347—349.) eine vergleichende Tabelle hinzugefügt.

c) In Hupel's neuen nord. Miscellaneen, Stück 5 und 6. S. 84 folg. 295—305.

über beobachten [d]), und man kann nur Einiges aus dem Inhalte dieſer Rechtskörper ſelbſt ſchließen, welche übrigens nur in neueren Abſchriften und Drucken auf unſere Zeiten gekommen ſind. Der Bürgermeiſter J. C. Schwartz hat die Geſchichte der livländiſchen Ritterrechte überhaupt, und namentlich auch der beiden eben genannten (des mittleren und des ſyſtematiſchen) in einer eigenen trefflichen Abhandlung [e]) möglichſt aufzuklären geſucht; dagegen hat die Geſchichte der wieköſelſchen Lehnrechte, deren Entdeckung und Bekanntmachung wir dem ſo verdienſtvollen Hrn. Staatsrath und Ritter, Prof. Dr. J. P. G. Ewers verdanken, noch keinen Bearbeiter gefunden. Zwar bin ich, hinſichtlich einiger Gegenſtände der Geſchichte der livländiſchen Ritterrechte, mit Schwartz nicht einverſtanden, und glaube auch einige neue Aufſchlüſſe darüber, ſo wie über die Geſchichte der wiek-öſelſchen Lehnrechte, aufgefunden zu haben; indeſſen iſt hier der Ort nicht, mich weitläufiger darüber auszulaſſen; daher ich ſolches einer anderen

---

d) In mehreren Urkunden aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert wird zwar eines "ſtiftiſchen Rechts" gedacht, jedoch in einer Art, daß es durchaus unentſchieden bleibt, ob darunter eins der gedachten Rechtsbücher, oder andere geſetzliche Beſtimmungen, oder vielleicht auch nur ſtiftiſche Gewohnheitsrechte verſtanden werden. Vergl. Müthel's Schreiben an Ewers, in de Bray Essai critique sur l'histoire de la Livonie. T. III. (à Dorpat. 1817. 8.) S. 409 folg.

e) Verſuch einer Geſchichte der liefländiſchen Ritter- und Landrechte, in Hupel's neuen nordiſchen Miſcellaneen, St. 5. und 6. auch beſonders abgedruckt, Riga 1794. 8.

Gelegenheit vorbehalte, und hier nur so viel, als zum Verständniß des Folgenden erforderlich ist, als Einleitung vorausschicke.

I. Das so genannte mittlere, erweiterte oder gedruckte livländische Ritterrecht[f]). Der eigentliche Titel desselben ist: "De gemenen stichtischen Rechte ym Stichte van Ryga, geheten dat Ridderrecht." Es ist in niederdeutscher Sprache abgefaßt, und besteht aus 249 hintereinander fortlaufenden Capiteln. Der Verfasser desselben läßt sich gar nicht, und die Zeit der Abfassung wenigstens nicht genau, und nicht mit Gewißheit bestimmen. Daß es ein von einem livländischen Bischofe oder Erzbischofe, oder sonst einem livländischen Regenten verfaßtes und förmlich promulgirtes Gesetzbuch sey, wie Schwartz[g]) annimmt, ist durchaus nicht darzuthun; vielmehr geht aus dem Ganzen deutlich hervor, daß es, ganz in dem Geiste der deutschen Rechtsbücher des Mittelalters, die Arbeit eines Privatmannes, und zwar, wie es scheint, eines bischöflichen oder erzbischöflichen Unterthans, ist, welche jedoch bei den livländischen Behörden schon früh Ansehen gewann, und, erst durch die im 17ten Jahrhundert erhaltene specielle Bestätigung[h]) ein förmliches Gesetzbuch geworden, noch jetzt die Hauptquelle des livländischen Adelsrechts ist. — Die Quellen dieses mittle-

f) Schwartz a. a. O. S. 83—140.
g) l. c. besonders S. 110., vergl. S. 45 a. E. S. 75. 77 ꝛc.
h) Königl. schwed. Resolution vom 17. Aug. 1648, §. 6.

ren R.R. sind: 1) Das so genannte älteste livländische Ritterrecht, welches aus 67 Artikeln besteht, und zum größten Theile aus dem, vom König Waldemar II. von Dänemark dessen esthländischen Vasallen im Anfange des 13ten Jahrhunderts ertheilten, und vom Könige Erich VI. (VII.) Mendved im Jahre 1315 schriftlich verfaßten, daher so genannten Waldemar-Erichschen Lehnrecht; zum Theil aber aus dem ältesten livländischen Gewohnheitsrecht geschöpft ist [i]). Aus jenem sind entlehnt: Art. 1—3, 6—30, und 34 bis 51; aus diesem dagegen: Art. 4. 5, 31—33, und 52 bis 67. Wer der Verfasser dieses ältesten livländischen R.R. gewesen, liegt im Dunkeln; daß aber dieses Ritterrecht, eben so wenig als das mittlere, ein von einem livländischen Bischofe, oder sonstigen Beherrscher förmlich promulgirtes Gesetzbuch ist, ist mehr als wahrscheinlich. Ueber die Zeit der Abfassung des ältesten livländischen Ritterrechts läßt sich nur so viel sagen, daß es jünger, als dessen Hauptquelle, das Waldemar-Erichsche Lehnrecht, folglich nach dem Jahre 1315 verfaßt ist [k]). Uebrigens besitzen wir es blos in neueren, unbeglaubigten Abschriften; im Drucke ist es noch nicht erschienen. Von dem Waldemar-Erichschen Lehnrecht, wovon gleichfalls das Original verloren gegangen, giebt es zwei Abdrücke; in Hupel's neuen nordischen Miscellaneen, Stück 5 u. 6., S. 257 bis 275., und in Ewers Ausgabe der Ritter- und

---

i) Schwartz a. a. O. S. 37—74.

k) Schwartz a. a. O.

Landrechte des Herzogthums Ehsten, (Dorpat 1821. 8.) S. 46—54. Von der Ordnung, in welcher, und der Art und Weise, wie die einzelnen Artikel des ältesten livländischen Ritterrechts in das mittlere übergegangen, wird theils später die Rede seyn, theils ist es aus der angehängten vergleichenden Tabelle II. zu ersehen [1]). 2) Die zweite Quelle des mittleren R.R. ist der Sachsenspiegel, aus welchem der bei weitem größte Theil des Ritterrechts geschöpft ist; jedoch ist nur ein Theil der in das Ritterrecht recipirten Artikel des Sachsenspiegels wörtlich, ein größerer Theil dagegen mit mehr oder weniger Abweichungen aufgenommen, wie solches in der Abhandlung selbst ausführlich dargestellt werden soll. 3) Für die wenigen übrigen Capitel des mittleren R.R., die weder aus dem ältesten livländischen R.R., noch aus dem Sachsenspiegel geschöpft sind, hat keine bestimmte Quelle ausfindig gemacht werden können, so daß man annehmen muß, daß dieselben von dem Compilator des mittleren R.R. aus dem damaligen livländischen Gewohnheitsrecht hergenommen worden, wenn er sie nicht aus einem bis jetzt (mir wenigstens, und meinen Vorgängern in diesen Untersuchungen) unbekannten Rechtsbuche des Mittelalters geschöpft hat. — Von fünf Capiteln des mittleren R.R., nämlich Cap. 28 bis 32., deren Quelle, nach Oelrichs und Schwartz, zum Theil wenigstens, der Sachsenspiegel seyn soll, glaube ich, wie ich unten zeigen werde, die wahre Quelle

---

1) Vergl. auch Schwartz l. c. S. 292—294.

in dem von Bruns m) bekannt gemachten vermeintlichen Anhang des goslarschen Stadtrechts gefunden zu haben. — Da das älteste Ritterrecht, wie oben gezeigt worden, nach dem Jahre 1315 entstanden seyn muß, so folgt daraus, daß das mittlere, welches aus jenem geschöpft ist, noch jünger seyn müsse; und aus anderen Gründen, deren Auseinandersetzung hier zu weit führen würde, läßt sich schließen, daß es noch im 14ten Jahrhundert, oder doch zu Anfang des 15ten verfaßt worden ist. Das Original ist verloren gegangen, und alte Abschriften sind eben so wenig vorhanden, wenigstens bis jetzt nicht bekannt geworden. Die erste bestimmte historische Spur der Existenz dieses mittleren R.R. ist die Erscheinung desselben als Druckwerk. Von wem, und auf wessen Veranlassung dieser Druck besorgt, und wo das Rechtsbuch gedruckt worden, ist durchaus ungewiß n). Diesem ersten Druck des mittleren R.R. ist die Läuflingsverordnung des Erzbischofs von Riga, Michael Hildebrand, vom Jahre 1494 angehängt, an deren Schluß, welcher zugleich der Schluß des ganzen Druckwerks ist o), sich die Jahrzahl: MDXXXVII. findet, welche wahrscheinlich das Druckjahr bezeichnen soll.

---

m) Beyträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, (Helmstädt 1799. 8.) S. 132 folg. 169 folg.

n) Schwartz l. c. S. 125 folg.

o) Das mit den bisher bekannten wenigen Exemplaren dieser Druckedition zusammengebundene Formulare procuratorum von Fabri, ist ein separates Druckwerk. S. Schwartz a. a. O. S. 130 folg.

Von dieser im höchsten Grade corrumpirten und mangelhaften Druckedition rühren alle neueren Abschriften, so wie auch die beiden neueren Ausgaben, von Oelrichs und Buddenbrock, her. Oelrichs gab dieses Ritterrecht, in Verbindung mit den älteren rigischen Stadtrechten, und Fabri's Formulare procuratorum, nebst einem Glossar heraus, unter dem Titel: "Dat Rigische Recht und de gemenen stichtischen Rechte ym Sticht van Ryga, geheten dat Ridderrecht," nebst Dionysii Fabri formulare procuratorum, mit einem vollständigen Glossario, herausgegeben von Gerhard Oelrichs. Bremen 1773. 4. Das Ritterrecht ist hier mit allen Fehlern und Mängeln der ersten Ausgabe abgedruckt. Buddenbrock's Ausgabe des mittleren R.R. befindet sich in dessen: Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, kritisch bearbeitet. Bd. I. Mitau 1802. 4. Neben vielen richtigen Emendationen hat sich Buddenbrock in dieser Ausgabe sehr viele höchst willkührliche und den Sinn oft ganz entstellende Abänderungen des Textes zu Schulden kommen lassen, wovon in der Folge mehrere Proben gegeben werden sollen.

II. Das umgearbeitete oder systematische livländische Ritterrecht[p]), welches ursprünglich wohl auch in niederdeutscher Sprache abgefaßt worden, gegenwärtig aber blos in neueren, sehr corrumpirten, und nicht selten von einander abweichenden Abschriften

---

p) Schwartz a. a. O. S. 141—160.

in hochdeutſcher Sprache vorhanden iſt, iſt eigentlich nichts weiter, als eine neue Redaction des mittleren Ritterrechts, deren Zweck war, die im mittleren R.R. ohne allen Plan zerſtreuten und durch einander geworfenen Beſtimmungen in eine beſſere Ordnung zu bringen. Dazu iſt dieſes umgearbeitete R.R. in drei Bücher getheilt, deren jedes mehrere Capitel enthält, und zwar das erſte Buch 33, das zweite 40, das dritte 28 Capitel; welche einzelnen Capitel in manchen Exemplaren beſondere Ueberſchriften haben [q]). Wie wenig aber der beachſichtete Zweck erreicht iſt, ſieht man gleich bei dem erſten Blick, den man auf dieſes Werk oder auch nur auf das Ueberſchriftenverzeichniß wirft. — Die Quelle dieſes umgearbeiteten R.R. iſt, wie ſchon aus dem Geſagten einleuchtet, das mittlere R.R., aus welchem es, abgeſehen von der veränderten Ordnung und Reihenfolge der Capitel [r]), und der Weglaſſung einiger derſelben [s]), ſo wie von einigen Textveränderungen, größtentheils wörtlich entlehnt iſt. Schon hieraus folgt aber, daß das umgearbeitete R.R. unmittelbar aus dem mittleren, nicht aber aus deſſen Quellen geſchöpft iſt; namentlich ergiebt ſich aus ſehr vielen Gründen, daß, wie bereits Schwartz [t]) bemerkt hat, der Sach-

q) Schwartz a. a. O. S. 141—148.

r) Vergl. darüber die angehängte Tabelle II., und Schwartz l. c. S. 306—312.

s) Nach meiner Abſchrift des umgearb. R.R. fehlen darin folgende Capitel des mittleren: Cap. 89. 90. 91. 101. 167. 181. 216. 246. Andere Abſchriften ſcheinen jedoch hierin zu variiren. Vergl. Schwartz l. c. S. 152. 153.

t) a. a. O. S. 151.

ſenſpiegel nicht bei der Abfaſſung deſſelben benutzt worden iſt, ſondern, daß dem Compilator nur eine richtigere und vollſtändigere Abſchrift des mittleren R.R. zu Gebote ſtand, als diejenige war, deren ſich der Herausgeber und Drucker des mittleren R.R. im Jahre 1537 bediente. Nur auf dieſe Art läßt es ſich erklären, daß einige im mittleren R.R. verſtümmelte und mangelhafte Stellen, die aus dem Sachſenſpiegel genommen ſind, im umgearbeiteten R.R. richtiger und vollſtändiger enthalten ſind, während bei anderen man dieſelben Verſtümmelungen im umgearbeiteten, wie im mittleren R.R. wieder findet; daß ſogar im umgearbeiteten R.R. aus dem Sachſenſpiegel entlehnte Stellen ſich finden, die im mittleren R.R. ganz fehlen. Ebendaher muß man aber annehmen, daß ſolche Stellen allerdings urſprünglich auch im mittleren R.R. enthalten waren, jedoch in der Abſchrift, die der Ausgabe von 1537 zu Grunde lag, durch Nachläſſigkeit des Abſchreibers, oder auch durch Nachläſſigkeit des Druckers jener Ausgabe ſelbſt, weggelaſſen worden. Von dem Allen werden in der Folge mehrere Beiſpiele vorkommen. — Wer der Bearbeiter dieſes umgearbeiteten R.R. geweſen, und wann er gelebt habe, iſt ungewiß; nur ſo viel läßt ſich mit Beſtimmtheit ſagen, daß es lange vor dem Jahre 1539 exiſtirt haben muß, weil Fabri daraus in ſeinem, in jenem Jahre gedruckten, Formulare procuratorum eine Stelle anzieht, und es daſelbſt das ſtiftiſche landläufige Recht nennt u).

u) Fabri's Formulare procuratorum, S. 113. der älteſten, und S. 241. der Oelrichsſchen Ausgabe. Die hier angezogene

III. Die Lehnrechte der Wiek und des Stiftes Oesel sind, wie bereits oben erwähnt worden, erst neuerdings von dem Hrn. Staatsrath und Ritter, Professor Dr. J. P. G. Ewers aufgefunden, und aus einer, jedoch in sehr hohem Grade verstümmelten, Handschrift in dessen Ausgabe der Ritter- und Landrechte des Herzogthums Ehsten, S. 99—139., bekannt gemacht worden v). Diese Lehnrechte bestehen aus fünf Büchern, wovon das erste 16, das zweite 19, das dritte 15, das vierte 12, und das fünfte 10 Capitel enthält; und die meisten Capitel bestehen wiederum in der Regel aus einigen nicht numerirten Absätzen, die man Paragraphen nennen kann. — Bei genauerer Prüfung dieser merkwürdigen, bis dahin ganz unbekannt gewesenen, Urkunde fand ich, daß dieselbe, mit Ausnahme des vierten Buches, welches, wie der Eingang darthut, von einem, jedoch nicht genannten, öselschen Bischofe herrührt, eines der oben beschriebenen livländischen Ritterrechte zur Quelle hat; welches von beiden, ob das mittlere, oder das umgearbeitete, ist schwer zu bestimmen; denn 1) in Betreff der Ordnung und Reihenfolge der einzelnen Sätze kommt das öselsche Lehnrecht ganz mit dem mittleren Ritterrecht überein, außer, daß die aus dem ältesten R.R. in das mittlere geflossenen Bestimmungen (die im mittleren Ritterrecht nicht hintereinander

---

Stelle kann nicht wohl eine andere seyn, als B. III. Cap. 13. des umg. R.R. S. Schwartz a. a. O. S. 134 folg. 156 f.

v) Vergl. Ewers Vorrede zu dessen Ausgabe der esthn. Ritter- und Landrechte, S. XIV—XVI.

fortlaufen, sondern theils zu Anfange desselben, theils zerstreut in der Mitte, zwischen den aus dem Sachsenspiegel geschöpften Stellen, sich befinden) im öselschen Lehnrecht ein eigenes Buch, nemlich das fünfte, ausmachen. 2) Was dagegen den Text selbst anlangt, so stimmt derselbe in den Stellen, wo das umgearbeitete Ritterrecht von dem mittleren abweicht, in der Regel mit jenem überein; ja es sind sogar einige, dem umgearbeiteten R.R. eigene, Verstümmelungen auch im öselschen Lehnrecht wieder zu finden, wie mehrere Beispiele in der Folge ausweisen werden. — Uebrigens fehlen in dem öselschen Lehnrecht eine nicht geringe Zahl von Bestimmungen der beiden livländischen Ritterrechte, wie solches aus der zu Ende angehängten Tabelle II. zu ersehen ist. Namentlich vermißt man darin ganz folgende Stücke des mittleren R.R.: Cap. 7, 28—32, 61, 65, 78—96, 101, 109—111, 113, 122, 167, 189 u. 245. Die Zeit der Abfassung dieses öselschen Lehnrechts ist ungewiß. Das fünfte Buch führt zwar die Ueberschrift: "Von Bischoff Hertingh w) des Stichtes Oesell und der Wick bestetigt." Hieraus läßt sich jedoch nicht folgern, daß das ganze Rechtsbuch von diesem Bischofe Hertingh bestätigt, oder gar von ihm, oder auf seinen Befehl verfaßt und promulgirt sey; sondern es scheint im Gegentheil angenommen werden zu müssen, daß das Ganze eine, wahrscheinlich von ei-

w) Auch Hartwich oder Harthung genannt, regierte um das Jahr 1320. S. Arndt's Liefländ. Chronik, Th. II. (Halle 1753. Fol.) S. 81.

nem Privatmanne angefertigte, Compilation verschiedener, ursprünglich nicht zusammen gehöriger, Stücke ist.

Wenn die in dieser kurzen Geschichte der drei Rechtsbücher, zu deren specieller Vergleichung mit dem Sachsenspiegel wir jetzt übergehen, aufgestellten neuen Ansichten, nicht hinlänglich begründet erscheinen sollten, so ist der Grund davon darin zu suchen, daß ich mich, um den Zweck der gegenwärtigen Abhandlung nicht zu verfehlen, hier nicht zu weitläufig über einen Gegenstand auslassen wollte, noch durfte, der, seiner Reichhaltigkeit wegen, einer besonderen Bearbeitung bedarf. Die Resultate meiner, über diese Rechtsbücher angestellten historischen Forschungen werde ich, sobald meine Zeit es mir vergönnt, an einem anderen Orte ausführlicher darzustellen, und mit mehr Gründen zu unterstützen suchen.

## Erster Abschnitt.

## Specielle Vergleichung des Sachsenspiegels mit dem mittleren und dem umgearbeiteten livländischen Ritterrecht, so wie mit dem öselschen Lehnrecht.

Der Sachsenspiegel ist zwar Quelle der gedachten Rechtsbücher, nemlich des mittleren und des umgearbeiteten livländischen Ritterrechts, so wie des wiek-öselschen Lehnrechts; jedoch ist derselbe nicht vollständig, sondern nur zum großen Theil in dieselben aufgenommen worden. Auch ist diese Reception nicht so zu verstehen, als wenn, was davon recipirt ist, wörtlich aufgenommen wäre; sondern es ist nur ein Theil der recipirten Stellen des Sachsenspiegels ganz unverändert in jene Rechtsbücher geflossen; ein größerer Theil der aufgenommenen Artikel hingegen hat eine größere oder geringere Veränderung erlitten. Da jedoch die Aufnahme in allen drei genannten Rechtsbüchern auf dieselbe Art geschehen ist, — oder vielmehr die beiden letzteren, wie bereits oben gezeigt worden, nur mittelbar aus dem Sachsenspiegel, unmittelbar aber aus dem er-

ſteren, nemlich dem mittleren Ritterrecht, geſchöpft ſeyn mögen,— ſo kann hier die Vergleichung mit allen drei Rechtsbüchern zugleich angeſtellt werden. Indeſſen ſoll zunächſt und vorzugsweiſe der Sachſenſpiegel nur mit dem mittleren Ritterrecht, als demjenigen, welches wahrſcheinlich unmittelbar aus demſelben geſchöpft iſt, verglichen, und die übrigens geringen Abweichungen der beiden anderen Rechtsbücher nur beiläufig bemerkt werden. Bei dieſer Vergleichung müſſen, nach dem oben Geſagten, unter den Artikeln des Sachſenſpiegels unterſchieden werden:

1) Solche ganze Artikel und einzelne Stellen derſelben, welche wörtlich in die gedachten Provincialrechtsbücher übergegangen ſind.

2) Artikel, welche bei der Reception abgeändert worden. Dieſe Abänderungen haben aber wiederum mehrere Grade, indem ſie von unbedeutenden Abweichungen beginnend, ſo weit gehen, daß kaum der Sinn der Quelle in den daraus geſchöpften Sätzen der gedachten Rechtsbücher wieder zu finden iſt.

3) Artikel und einzelne Stellen derſelben, die in die Provincialrechtsbücher gar nicht übergegangen ſind. Dagegen enthalten aber jene Rechtsbücher

4) ganze Capitel, die gar nicht aus dem Sachſenſpiegel, ſondern aus anderen Quellen geſchöpft ſind.

Die Ausgaben und Handſchriften des Sachſenſpiegels ſind bekanntlich ſo ſehr von einander abweichend, daß nicht nur in einigen eine große Anzahl von Artikeln vorhanden ſind, die in anderen gänzlich fehlen, ſondern es möchte ſich wohl kein einziger Artikel des Sachſenſpiegels finden, der in allen Ausgaben und Handſchriften des Sachſenſpiegels ſich gleich bliebe.

Wenn hier daher von Artikeln gesprochen wird, welche wörtlich in das mittlere Ritterrecht ꝛc. geflossen sind, so ist diese wörtliche Uebereinstimmung nicht so sehr streng zu verstehen, da geringere und unbedeutende Abweichungen, die den Sinn gar nicht verändern oder entstellen, nichts inferiren, und daher gar nicht in Betracht gezogen werden können. — Wegen jener großen Abweichung unter den verschiedenen Ausgaben und Handschriften des Sachsenspiegels aber, hat es mir nöthig geschienen, bei der vorhabenden Vergleichung mich an einen bestimmten Text des Sachsenspiegels zu halten, zumal wir keine critische Ausgabe des Sachsenspiegels besitzen; und da auch die verschiedenen Texte desselben noch nicht mit gehöriger Critik gewürdigt sind a), so wird es erforderlich seyn, daß ich meine

---

a) Dreyer's Abhandlung von den Ausgaben (und Handschriften) des Sachsenspiegels, in dessen Beiträgen zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts, Lübeck und Leipzig (1783). 4., ist bei weitem nicht genügend, und erschöpft ihren Gegenstand in vieler Hinsicht nicht, am wenigsten in Hinsicht auf Critik. Dreyer war zwar ein sehr fleißiger Compilator, aber, wie noch neuerdings Grimm (in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. III. S. 73.) bemerkt hat, ein sehr mäßiger Critiker. Die Arbeiten von Dreyer (s. seine angeführte Abhandlung S. 98 folg.) verdienen kaum der Erwähnung, und nach ihm sind, so viel mir bekannt ist, nur Verzeichnisse und kurze Beschreibungen der Handschriften und Ausgaben des S.Sp. geliefert worden, aber keine genauere Critik und Untersuchung des Alters derselben. Hierher rechne ich auch Grupen's Verzeichnisse, in dessen Tractat von den sächsischen Rechtsbüchern, Cap. I—III.; denn obgleich Grupen vor Dreyer schrieb, so ist seine gedachte Abhandlung doch erst neuer-

Ansicht über die besten Codices, und über denjenigen, den ich dieser Vergleichung zu Grunde legen will, genauer aus einander setze und zu rechtfertigen suche.

Bei der Beurtheilung des Alters einzelner Handschriften haben sich, meiner Meinung nach, die meisten Schriftsteller von Vorurtheilen leiten lassen, indem sie sich nur zu sehr bemühten, diejenigen Codices für die besten und ältesten zu erklären, welche sie zuerst entdeckten, bekannt machten ꝛc. Mir sind zwar keine Handschriften des Sachsenspiegels aus Autopsie bekannt, sondern nur aus Beschreibungen, und nach diesen scheint mir unter allen der bekannte Codex Quedlimburgensis I., von welchem Gärtner einen, jedoch unvollständigen [b]) Abdruck in seiner Ausgabe des Sachsenspiegels, (Leipzig 1732. Fol.), und Spangenberg [c]) eine kleine Schriftprobe geliefert hat, der älteste zu seyn. Nur aus den eben gedachten Quellen ist mir dieser Codex bekannt [d]). Die Gründe, welche mich zu

---

dings durch Spangenberg in dessen Beyträgen zu den Teutschen Rechten des Mittelalters, (Halle 1822. 4.) S. 7. bis 119., bekannt gemacht worden. Gruben hat zwar auch das Alter einiger Codices bestimmt, jedoch ohne weitere Gründe dafür anzugeben, und hält den Codex Oldenburgicus picturatus vom J. 1336 für den ältesten. Die übrige hierher gehörige Literatur hat am fleißigsten gesammelt Spangenberg in den Anmerkungen zu Gruben a. a. O. S. 8. Note * und **; S. 13. Note *; S. 16. Note *** ꝛc.

b) S. Gruben a. a O. S. 101 a. E. und S. 102.

c) Auf der ersten Tafel zu seinen Beyträgen.

d) Dreyer (a. a. O. S. 153., Anm. 13.) führt bei Gelegenheit dieser Handschrift an: Tobias Eckardt de Msptis. Quedlimburgens. S. 54., und die Acta eruditorum Lipsiens.

der Annahme, daß der Codex Quedlimburgensis I. der älteste sey, bewogen, sind folgende:

1) Den ersten Beweis giebt die innere Einrichtung des Codex. In den meisten Handschriften und Ausgaben des Sachsenspiegels findet man diesen (das Landrecht nemlich, von welchem hier allein die Rede ist) in drei Bücher, und diese wiederum in einzelne Artikel abgetheilt. Der Codex Quedlimburgensis dagegen enthält keine Abtheilung in Bücher, sondern besteht aus 168 fortlaufenden Artikeln. Eben daraus scheint aber geschlossen werden zu müssen, daß er älter sey, als die in Bücher abgetheilten Handschriften, und daß daher auch das Original Ecco's von Repkow nicht in Bücher abgetheilt war e). Denn es ist doch eher anzu-

---

Ao. 1733. S. 497., welche ich jedoch nicht habe benutzen können.

e) Diejenigen, welche dafür halten, daß Ecco von Repkow den Sachsenspiegel ursprünglich in Bücher abgetheilt, stützen sich vorzüglich, oder vielmehr einzig auf die Glosse (s. bes. Grupen a. a. O. S. 48 ff.); und in der Glosse zu der so genannten prosaischen Vorrede des Sachsenspiegels in einem Helmstädter Codex (Bruns Beyträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters. S. 129. a. E.) wird ausdrücklich gesagt: "unde her eyke van repegow hefft dessen rechte dorch bede greven hoyers van valkenstene in dudesch gebracht myt sinen vorreden unde in artikele unde boke ghedelet." Allein, wie wenig auf das Zeugniß des Glossators, der seine Quelle nicht angiebt, und lange nach Ecco lebte und schrieb, zu bauen ist, braucht kaum erinnert zu werden. Ueberdieß existiren mehrere Codices des Sachsenspiegels, deren Alter und hoher Werth anerkannt ist, und welche die Abtheilung in Bücher nicht haben; z. B. der Cod. Arpianus von 1296, (bei Dreyer a. a. O. S. 146.);

nehmen, daß die Abtheilung in Bücher erſt ſpäter geſchehen ſey, als daß, wenn ſie früher vorhanden war, ſie in der Folge bei Abſchriften vernachläſſigt worden; am wenigſten iſt dieß anzunehmen, wenn die Abtheilung in Bücher in einer ſo alten Handſchrift, als die Quedlinburger, wie aus noch anderen Gründen bewieſen werden ſoll, iſt, ſich nicht vorfindet. — Wenn wir nun einen in Bücher abgetheilten Codex, nemlich den Codex Berolinensis beſitzen, der erwieſenermaßen vom Jahre 1269 herrührt[f]), ſo wäre der Codex Quedlimburgensis nach dem Obigen für weit älter zu achten.

---

der Cod. Grupenianus s. Cellensis aus dem 14ten Jahrhundert, (Grupen l. c. S. 51.); der Cod. Moguntinus und Surlandianus, beide aus dem 14ten Jahrhundert, (Grupen a. a. O. S. 52.); der Cod. Uffenbachianus v. J. 1314, (Dreyer l. c. S. 161.) ꝛc.

f) Daß die in den am Schluß der Handſchrift vom Abſchreiber beigefügten Verſen befindliche Jahrzahl "milicuxciit," zu leſen ſey, und alſo das Jahr 1269 bezeichne, haben erwieſen: Gärtner in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe des Sachſenſpiegels, §. 10. Nr. VIII.; Zepernik in den geſammelten Nachrichten von den mehrſten bekannt gewordenen Handſchriften des ſächſiſchen Lehnrechts. (Halle 1794. 8.) Nr. 4. Spangenberg in den Noten zu Grupen a. a. O. S. 11. Note ††. und S. 160. S. auch daſelbſt die Schriftprobe auf der Tafel II. Dadurch ſind wohl Grupen l. c. S. 10. Nr. 15. und S. 15., und Dreyer a. a. O. S. 147. Note 5., welche die Handſchrift in's J. 1369 ſetzen, hinlänglich widerlegt. Zwar halten Viele andere Handſchriften für älter; z. B. Gärtner a. a. O. die beiden Codd. Lipsienses I. und II., und Kopp (Bilder und Schriften der Vorzeit. Mannheim 1819. 8. S. 152. 155 ff.) iſt geneigt, den von ihm zuerſt ausführlicher beſchriebenen Cod. Heidelbergensis picturatus in's Jahr 1220 zu ſetzen; allein Alles dieſes beruht

2) Einen zweiten Grund für das hohe Alter der Quedlinburger Handschrift finde ich in der Sprache desselben. — Daß der Sachsenspiegel ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt, und aus dieser in die deutsche übersetzt worden, scheint zwar, außer Anderen, auch noch Eichhorn g) anzunehmen; wie wenig aber diese Annahme gegründet, und daß vielmehr der Sachsenspiegel ursprünglich in deutscher Sprache abgefaßt sey, hat Grupen h) wohl hinlänglich erwiesen. Weniger erwiesen ist es aber bisher, welcher Mundart der deutschen Sprache sich Ecco bei Abfassung des Sachsenspiegels bedient habe, ob der ober- oder der niedersächsischen? Wenn man jedoch in Erwägung zieht, daß die Anhaltische und Quedlinburgische Mundart im 13ten Jahrhundert eine gemischte war, daß sie zum Fundament die niederdeutsche Sprache enthielt, jedoch mit hochdeutschen und obersächsischen Wörtern vermengt war i); daß ferner Ecco von Repkow, als ein Anhaltischer Edelmann, doch gewiß in dem Dialect seines Vaterlandes geschrieben haben mag; so wird man zu-

---

nur auf Schlüssen und Vermuthungen, die nicht durchaus zuverlässig sind, und namentlich scheint Kopp selbst von einem so sehr hohen Alter des Cod. Heidelberg. nichts weniger als überzeugt zu seyn.

g) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. II. (3te Ausgabe. Göttingen 1821. 8.) §. 279. S. 232 folg. Vergl. auch Dreyer a. a. O. S. 141. 143. 144. 159 folg.

h) a. a. O. S. 25 folg., auch S. 19. Vergl. Bieneri Commentarii de origine et progressu legum juriumque germanicorum. P. II. Vol. I. (Lips. 1790. 8.) pag. 265. 268. 270. Not. 2. pag. 278. Not. 19.

i) Dreyer a. a. O. S. 154. Note b. Grupen l. c. S. 11.

verläſſig nicht anſtehen, Spangenberg's[k]) Meinung beizupflichten, daß nemlich der urſprüngliche Dialect des Sachſenſpiegels der gemiſchte geweſen ſey. Nun enthält ſowohl die Quedlinburger, als auch die Berliner Handſchrift dieſen gemiſchten Dialect[l]); folglich müſſen beide ſehr alt ſeyn, und dem Zeitalter des Ecco ſehr nahe ſtehen.

3) Einen dritten Beweis giebt der Umſtand, daß in der Quedlinburger Handſchrift viele Stellen fehlen, welche die meiſten übrigen Handſchriften und die gewöhnlichen Ausgaben haben. Daß ſolche Lücken für das Alter der Handſchriften des Sachſenſpiegels zeugen, hat Kopp genügend dargethan, und daraus mit das hohe Alter des Cod. pictur. Heidelberg. zu erweiſen geſucht[m]). Mit viel mehr Grund aber, als Kopp bei der Heidelberger Handſchrift, glaube ich die mangelnden Stellen des Quedlinburger Codex für deſſen hohes Alter anführen zu können. Es iſt nemlich anerkannt, daß der Sachſenſpiegel, wie er in den gewöhnlichen Ausgaben erſcheint, eine Menge von Zuſätzen und Interpolationen hat, die nicht von Ecco von Repkow herrühren[n]). Vorzüglich ſind es aber

k) Spangenberg in den Anmerkungen zu Grupen a. a. O. S. 11. Anm. ††.

l) Spangenberg a. a. O. Kopp's Bilder und Schriften der Vorzeit. S. 145. a. E.

m) a. a. O. S. 144 ff.

n) Dreyer a. a. O. S. 143. 145. Anm. 9. Eichhorn's deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Th. II. §. 281. Anm. a. S. 243. Vergl. auch Senkenberg Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum. (Lips. 1765. 8.) p. 68. §. XXI. Beſonders aber Grupen a. a. O. S. 37 ff. Vergl.

die ſo genannten Articuli non glossati, welche nemlich mit der alten Gloſſe des von Buch nicht verſehen ſind, (obſchon ſie ſpäterhin gloſſirt worden), die hier unſere Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen. Es ſind namentlich im erſten Buch die Artikel: 7—14., und im dritten Buch die Artikel: 83—91. (nach dem Codex Lipsiensis I. in der Grupenſchen Ausgabe ſchon von der Mitte des Art. 82. im dritten Buche an, nemlich von den Worten: "Swer ein gut einem anderen gibt ꝛc.") Daß dieſe nicht gloſſirten Artikel, zum größten Theile wenigſtens, als ſpätere Interpolationen zu betrachten ſind, und nicht von Ecco herrühren mögen, iſt gewiß, und erwieſen o). Und gerade dieſe Artikel hat der Codex Quedlimburg. größtentheils nicht; namentlich fehlen alle nicht gloſſirten Artikel des dritten Buches, und von denen des erſten Buchs die zweite Hälfte des Art. 8., und die Art. 9—14. ganz p). Außerdem fehlen im Cod.

---

auch S. 30. 32. 33. 35. Beſonders merkwürdig ſind hier auch folgende Worte aus dem im Cod. Grupenianus latinus befindlichen gereimten lateiniſchen Prolog (bei Spangenberg l. c. S. 153 ff.):

"*Multi tamen aliter predicta distinxerunt,*
*Et ponentes qualiter hoc ipsis potuerunt*
*Et que in privilegiis non sunt, apposuerunt.*"

o) Grupen a. a. O., beſonders S. 37 ff. Eichhorn a. a. O. Th. II. §. 281. Anm. a. S. 243.

p) Im Cod. Berolinensis ſind dagegen bereits alle nicht gloſſirten Artikel des erſten und dritten Buches enthalten; und im Cod. Heidelberg. pictur. wenigſtens die des dritten Buches; von denen des erſten läßt ſich nichts beſtimmen, weil dieſe Handſchrift defect iſt; und erſt mit dem Schluſſe des 19ten Artikels des zweiten Buches anfängt. Kopp a. a. O. S. 46.

Quedlimburg. nicht nur eine Menge anderer Artikel völlig q), sondern es sind auch in vielen Artikeln bedeutende Lücken, ohne die Auslassung einzelner Wörter hierher zu zählen r). Diese letzteren Lücken zeugen gleichfalls, großentheils wenigstens, und zwar aus ähnlichen Gründen, wie die von Kopp a. a. O. aufgestellten, für das Alter dieser merkwürdigen Handschrift des Sachsenspiegels. Solches hier weiter auszuführen, würde mich indessen gar zu weit vom eigentlichen Zwecke dieser Abhandlung entfernen.

4) Was die Schriftzüge des Cod. Quedlimburg. anbetrifft, die mir übrigens blos aus der Probe bei Spangenberg s) bekannt sind, so gestehe ich aufrichtig, daß ich viel zu wenig Diplomatiker bin, um hierüber entscheidend urtheilen zu können; auch ist wohl die genauere Kenntniß des ganzen Codex nothwendig, um aus diesem Grunde auf dessen Alter schließen, und über dasselbe ein richtiges Urtheil fällen zu können. Wenn man jedoch jene Probe mit den Kennzeichen vergleicht, die Schönemann t) für die Schrift des 13ten

---

q) Ganz fehlen, nach dem Gärtnerschen Abdruck wenigstens, im B. I. Art. 4. 15. 26. 49. 58. 69., im B. II. Art. 1. 18. 29. 33., und im B. III. Art. 11. 47—51. 72. u. 73.

r) Auslassungen von Bedeutung finden sich im B. I. Art. 3. 6. 16. 17. 20. 21. 23. 24. 25. 36. 50. 51. 52. 54. 56. 57. 59. 60. 61. 62. 65. 66. 68. 70. 71. B. II. Art. 4. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 16. 19. 21. 22. 26. 34. 35. 36. 40. 42. 44. 48. 54. 56. 58. 61. 63. 72. B. III. Art. 1. 4. 5. 7. 9. 15. 18. 27. 28. 32. 42. 45. 64. 71. 77. 82.

s) In den Beyträgen zu den Teutschen Rechten des Mittelalters auf der ersten Tafel.

t) Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, beson-

Jahrhunderts angiebt, so findet man diese Kennzeichen zum großen Theile in der Schrift wieder. Der Charakter der Schrift überhaupt ist der, der scharfeckigen geraden Minuskel; das einfache i ist weder accentuirt, noch mit einem Punkte versehen; das kurze s findet sich noch nicht; über dem u steht zuweilen ein Ringelchen (ů); der Gebrauch des ꝺ ist häufig, und in der Probe ausschließlich; das g ist unten zuweilen triangelförmig zugezogen; das ꝯ dehnt seinen Bogen unter die Linie; es findet sich das gebrochene r (ꝛ); das ꝺ ist an das nachfolgende e und o meist angeschlossen; wie das r an das vorhergehende i und o ꝛc. Alles dieses spricht offenbar dafür, daß der Codex dem 13ten Jahrhundert angehöre, und zwar, wie sich aus dem gänzlichen Mangel des Punktes und Accents auf dem i wohl schließen läßt, der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts. Auch der so sehr verzierte Uncialbuchstabe G, so wie der Mangel der verlängerten Schrift, läßt auf das 13te Jahrhundert schließen.

5) Wenn wir nun endlich in den von Dreyer, Biener und Kopp u) gesammelten Nachrichten über

---

ders älteren Diplomatik. Th. I. (Hamburg 1801. 8.) S. 547. 557. 559.

u) Dreyer's Beyträge zur Litteratur und Geschichte des deutschen Rechts. S. 100 ff. 125. 126. 140. Biener Commentarii de origine et progressu legum juriumque germanicorum. P. II. Vol. I. pag. 269 seq., und Kopp's Bilder und Schriften der Vorzeit, S. 138 ff. Da mir die Urkunden und sonstigen Quellen, aus denen diese Gelehrten ihre Nachrichten geschöpft haben, nicht alle bekannt sind, so führe ich auch blos sie als Gewährsmänner an, zumal ihr Zeugniß ohne Zweifel zuverlässig ist.

Ecco von Repkow, und über den Grafen Hoger von Valkenstein lesen, daß des Letzteren Stammsitz, das Bergschloß Valkenstein, unweit Aschersleben und Hartzgerode, also ganz in der Nähe Quedlinburgs lag; daß er nicht nur die Advocatie über Quedlinburg, sondern auch mehrere Lehne von diesem Stifte hatte; daß er sich mehrmals mit der Aebtissin von Quedlinburg entzweite, und zweimal die Stadt Quedlinburg eroberte; daß endlich unter seinem Vorsitze das berühmte Landgericht zu Quedlinburg unter den hohen Bäumen gehegt worden; wenn ferner Ecco von Repkow als ein rechtskundiger Schöppe in dem feierlichen Landgerichte erschienen, und auf des Grafen richterliche Frage manches in dem Sachsenrechte gegründete Urtheil gefunden; wenn es endlich erwiesen ist, daß Repkow's Compilation schon im Jahre 1266 das Gesetzbuch in Quedlinburg gewesen, wonach man bei dem Landgericht geurtheilt, und daß der Graf von Valkenstein und Ecco von Repkow nicht unterlassen haben, dieses Buch in dieser Gegend, worin es verfertiget, in Gang zu bringen; wenn wir alle diese Data zusammenfassen, drängt sich dann nicht unwillkürlich der Gedanke auf, daß sich das Original von Repkow's Arbeit höchst wahrscheinlich in Quedlinburg befinden müsse? Wenn wir nun aber dazu das aus anderen Gründen schon erwiesene hohe Alter der Quedlinburger Handschrift erwägen, werden wir nicht veranlaßt, zu vermuthen, daß dieser Codex leicht das Original selbst seyn könnte? Freilich könnte diese Folgerung zu kühn scheinen, und es stehen derselben allerdings manche Gründe entgegen v),

v) Dahin gehört z. B.: 1) daß die Quedlinburger Handschrift auch schon die so genannte Praefatio rythmica enthält,

daher ich selbst sie nicht für gewiß und unumstößlich zu halten geneigt bin; dessenohngeachtet scheint mir aber aus allen angeführten Gründen so viel mit voller Gewißheit hervorzugehen, daß zum wenigsten dieser Codex einer der ältesten und besten, und doch vielleicht vom Originale genommen sey. Eine genauere Ansicht und Untersuchung des Codex selbst würde wahrscheinlich zu noch mehreren und bestimmteren Resultaten führen; da mir jedoch eine solche nicht vergönnt war, so überlasse ich es Anderen, meine hiermit aufgestellte Ansicht zu prüfen, und sie vielleicht zu verwerfen, vielleicht aber auch mit neuen Gründen zu unterstützen.

Ob ich gleich, nach dem Obigen, die Quedlinburger Handschrift für die älteste und beste ansehe, so konnte ich mich derselben dennoch nicht bei der Vergleichung des Sachsenspiegels mit dem Ritterrecht ꝛc. bedienen, wenigstens nicht durchgängig, vorzüglich aus

---

welche man nach Gruben's (a. a. O. S. 22 ff.) und Anderer Untersuchungen schwerlich dem Ecco von Repkow zuschreiben kann. 2) Daß im Texte selbst, nach dem Abdruck bei Gärtner, mehrere Lücken und Fehler vorkommen, die man offenbar auf die Rechnung eines Abschreibers schieben muß, und die dem Repkow nicht angemuthet werden können; z. B. am Schluß des Art. 22. im Vergleich mit B. I. Art. 36. des Cod. Lips. I. und anderer Codices; desgleichen Art. 58. a. A., im Vergleich mit B. II. Art. 12. anderer Codices ꝛc. Jedoch ist, was den ersten Punkt anlangt, möglich, daß die Praefatio rythm. von einer spätern Hand hinzugefügt ist; worüber ich, da ich den Codex nicht aus Autopsie kenne, nicht urtheilen kann; und in Ansehung des letzteren, ist auf Gärtner's Abdruck, nach dem oben Gesagten, (S. 20. und Note b.), nicht viel zu bauen.

dem Grunde, weil der Compilator des mittleren Ritterrechts, welches wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts herrührt w), offenbar eine jüngere Handschrift, als die vorgenannte benutzt hat, indem darin nicht wenige Stellen vorkommen, welche als spätere Zusätze zu Repkow's Arbeit anzusehen sind, und daher im Quedlinburger Codex fehlen. Wenngleich wieder auf der anderen Seite wahrscheinlich ist, daß man sich beim mittleren Ritterrecht einer niedersächsischen Handschrift des Sachsenspiegels bedient habe, (weil diese zu jener Zeit in Livland gebräuchlich war, und auch das mittlere Ritterrecht in derselben abgefaßt ist), so muß ich dennoch bedauern, daß es mir nicht möglich war, einen anderen plattdeutschen Abdruck des Sachsenspiegels aufzutreiben, als den, freilich gerade nicht musterhaften, in Meckbach's Commentar über den Sachsenspiegel. Weimar 1789. 4. Demnach hat es mir am besten geschienen, — da wir auch keinen Abdruck des Cod. Berolinensis, noch des Cod. Lipsiensis II. besitzen, welche mir von den vermehrten Abschriften die besten zu seyn scheinen, weil sie, wo die Quedlinburger Handschrift Varianten hat, oft und in der Regel mit derselben übereinstimmen, — mich bei der vorhabenden Vergleichung nächst dem Quedlinburger Codex an den Cod. Lipsiensis I. zu halten, welcher der Gärtnerschen Ausgabe zu Grunde liegt, und von den meisten Germanisten mit zu den besseren gerechnet wird. Der Verfolg der Abhandlung wird es zeigen, wie jedesmal auf die Varianten der Quedlinburger Handschrift Rücksicht genommen, und die in extenso eingeführten

w) S. oben S. 10.

Stellen des Sachsenspiegels, wenn es geschehen konnte, nach dem Quedlinburger Codex copirt sind.

---

## Erstes Capitel.

### Von den Artikeln des Sachsenspiegels und einzelnen Stellen derselben, welche wörtlich in das mittlere livländische Ritterrecht geflossen sind.

---

A. Zu denjenigen Artikeln des Sachsenspiegels, welche durchaus wörtlich, oder doch nur mit unbedeutenden, den Sinn keinesweges verändernden Abweichungen in das mittlere livländische Ritterrecht aufgenommen sind, gehören folgende:

I. Aus dem erſten Buch des Sachsenspiegels.

1) Art. 7. (Cod. Quedlimb. Art. 7. in d. M.) ist enthalten im Schluß des Cap. 13. des mittleren R.R., und hieraus übergegangen in das umgearbeitete R.R., B. II. Cap. 2., und das ösel. Lehnrecht, B. I. Cap. 1. §. 7.

2) Art. 15. (fehlt im Cod. Quedlimb.) ist bis auf einige ganz unbedeutende Weglassungen in das mittlere R.R. Cap. 15. geflossen, welches wiederum von der anderen Seite einige Zusätze hat. Vergl. umgearb. R.R. B. II. Cap. 3., ösel. L.R. B. I. Cap. 2. §. 2. 3. Im ösel. L.R. a. a. O. fehlen die letzten Worte: "wat man överst — ane vnschult." —

3) Art. 46. (Cod. Quedl. Art. 29. am Anf.) macht den Schluß des Cap. 42. des mittl. R.R. aus. Vergl.

umgearb. R.R. B. I. Cap. 28. gegen das Ende, und öſel. L.R. B. I. Cap. 8. §. 4.

4) Art. 50. (fehlt zum Theil im Cod. Quedl., zum Theil im Art. 30. a. E. enthalten) iſt übergegangen in Cap. 44. des mittl. R.R., mit Ausnahme der Schlußworte: "nicht als man kemphen uf in leiten muge." Umgearb. R.R. B. II. Cap. 6., öſel. L.R. B. I. Cap. 8. §. 5. In dieſem letzteren fehlt der Schluß von den Worten: "All ſy ein" an.

5) Art. 60. (Cod. Quedl. Art. 39. a. E., Art. 40. und Art. 41. in d. M.) enthalten im mittleren R.R. Cap. 100. (von den Worten: "Sünder vörſpraken" an) 101. und 102. Zwar fehlen hier die Schlußworte des Art. 60.: "Swar der man — phlegen und helfen;" allein wahrſcheinlich blos durch die Nachläſſigkeit des Abſchreibers oder Druckers; denn ſie ſind, freilich nach einem Zwiſchenraum von mehreren anderen Sätzen, aus Art. 61. des Sachſenſpiegels, (wie auch im Cod. Quedlimburgensis), ſowohl im umgearbeiteten R.R., als auch im öſel. L.R. enthalten; dagegen fehlen in beiden letzteren die in Cap. 101. des mittleren R.R. übergegangenen Worte des Art. 60. des Sachſenſpiegels. Vergl. umgearb. R.R. B. II. Cap. 8. u. 9., öſel. L.R. B. I. Cap. 11. §. 2. 3. 6.

II. Aus dem zweiten Buch des Sachſenſpiegels.

1) Art. 7. (Cod. Quedl. Art. 54.) in der Mitte des Cap. 124. des mittl. R.R.: "Veer ſaken ſynt — nodt leddich wert." — Der Cod. Lips. II. fügt zum Art. 7. noch die, zufolge dem Cod. Lips. I. den Schluß des 4ten Artikels im zweiten Buche des Sachſenſpiegels ausmachenden Worte: "Swer aber burgen — chein

ſin bote," die im Cod. Quedl. ganz fehlen, hinzu, und dieſe Worte ſind auch im Ritterrechte gleich nach der angeführten Stelle im Cap. 124. enthalten. Vergl. umg. R.R. B. II. Cap. 15., öſel. L.R. B. I. Cap. 14. §. 1.

2) Art. 8. (Cod. Quedl. Art. 54. in d. M.) iſt enthalten im mittleren R.R. Cap. 125. bis zu den Worten: "nene nodt vmb." Die Schlußworte des Sachſenſpiegels: "her in habe in kamphliche vorgeladet" fehlen zwar im Ritterrecht, aber ſie ſind auch im Cod. Quedl. nicht enthalten, und daher vielleicht eine ſpätere Interpolation. Vergl. umgearb. R.R. B. II. Cap. 16. Im öſel. L.R. iſt hiervon nur ein Theil, und auch dieſer ſehr verſtümmelt, in B. I. Cap. 14. §. 2. enthalten.

3) Art. 17. (Cod. Quedl. Art. 65.) iſt gefloſſen in das mittlere R.R. Cap. 138., welches nur zu Anfange einen kleinen, ſpäter zu erwähnenden Zuſatz hat. Vergl. umg. R.R. B. III. Cap. 10., öſel. L.R. B. II. Cap. 3. §. 1.

4) Art. 31. (Cod. Quedl. Art. 77. a. E., Art. 78. und Art. 79. a. A.) kommt überein mit Cap. 142. und dem Anfang des Cap. 143. des mittleren R.R., wobei jedoch zu bemerken iſt, daß a) die im R.R. fehlenden Worte des Sachſenſpiegels im Cod. Lips. I.: "oder tut her ime ſelben den tot," auch in dem Cod. Quedl. fehlen; b) daß zwar das mittlere R.R. am Schluß des Cap. 142. abweicht, indem es daſelbſt heißt: "ſo mach de Richter dat gudt an ſyne Fründe keren," ſtatt daß es im Sachſenſpiegel lautet: "der richter kere ez in ſinen nuz;" daß aber im öſel. L.R. B. II. Cap. 3. §. 5. dieſe Stelle mit dem Sachſenſpiegel harmonirt, indem es darin heißt: "ſo magk der Richter an ſeinen Nutz das Gelt kehren." Die Abſchriften des

umgearb. R.R. B. III. Cap. 14. variiren, indem einige mit dem mittleren R.R. übereinſtimmen, andere dagegen haben: "So kann der Richter es in ſeinem eigenen Nutzen verwenden, oder an ſeine Freunde."

5) Art. 32. (Cod. Quedl. Art. 83.) enthalten im mittleren R.R. Cap. 149., umg. R.R. B. III. Cap. 18., öſel. L.R. B. II. Cap. 7.

6) Art. 33. (fehlt im Cod. Quedl.) enthalten im mittleren R.R. Cap. 150., umg. R.R. B. III. Cap. 18., öſel. L.R. B. II. Cap. 7.

7) Art. 34. (fehlt theils im Cod. Quedl., theils findet er ſich im Art. 79.) iſt übergegangen in das mittlere R.R. Cap. 143., von den Worten an: "We eines Mannes" bis zum Ende, und Cap. 144. bis zu den Worten: "in der hafftinge hefft." Eines erläuternden Zuſatzes des Ritterrechts ſoll ſpäterhin erwähnt werden. Vergl. umg. R.R. B. III. Cap. 15., öſel. L.R. B. II. Cap. 4. §. 2., Cap. 5. Merkwürdig iſt hier, daß im mittleren R.R., nach der Ausgabe vom J. 1537, in der erſten Stelle, gleich dem Cod. Quedl., "tho ſchande" und nicht: "tho ſchade" ſteht. Das zweitemal, ſo wie in der Oelrichsſchen und Buddenbrockſchen Ausgabe, desgleichen im umgearb. R.R. und öſelſchen L.R., beidemal, ſteht: "ſchade" und nicht "ſchande."

8) Art. 35. (Cod. Quedl. Art. 79. in d. M.) iſt mit Ausnahme der letzten Worte: "ez en ſi — geſtecken muge," die aber auch im Cod. Quedl. fehlen, in das R.R. Cap. 144. aufgenommen; zwar mit Weglaſſung der Worte: "oder in der vlucht der tat," was aber nur der Flüchtigkeit des Abſchreibers oder Druckers zugeſchrieben werden kann; da dieſe Worte ſich nicht nur im umg. R.R. B. III. Cap. 14. vorfinden, ſondern

auch in dem, hier freilich im Uebrigen sehr verstümmelten, öselschen L.R. B. II. Cap. 6. §. 1.

9) Art. 37. (Cod. Quedl. Art. 80.) ist mit einer geringen Abweichung ins R.R. Cap. 147. geflossen. Vergl. umg. R.R. B. III. Cap. 17., ösel. L.R. B. II. Cap. 6. §. 4.

10) Art. 38. (Cod. Quedl. Art. 81.) macht fast wörtlich im mittleren R.R. das Cap. 148. aus. Vergl. umg. R.R. B. III. Cap. 17., ösel. L.R. B. II. Cap. 6. §. 5.

11) Art. 40. (Cod. Quedl. zum Theil im Art. 84., zum Theil fehlt dieser Artikel darin) ist Quelle des mittleren R.R. Cap. 151. u. 152.; im umg. R.R. B. III. Cap. 19., und im ösel. L.R. B. II. Cap. 8. Dieses letztere ist zwar sehr verstümmelt, bietet aber, nebst dem umg. R.R., Gelegenheit, die gleichfalls verstümmelten Cap. 151. u. 152. des mittleren R.R. nach dem Sachsenspiegel zu verbessern, indem es offenbar ist, daß die darin enthaltenen Abweichungen vom Sachsenspiegel Fehler des Abschreibers oder Druckers sind: a) das Wort "hûde" im R.R. Cap. 152. muß nicht, wie Buddenbrock gethan, in "lûde" verwandelt, sondern nach dem Sachsenspiegel "synes Gesindes" davor gesetzt werden, welches, wie aus dem öselschen L.R., wo sich diese Worte auch vorfinden, hervorgeht, durch Nachläßigkeit des Abschreibers ausgelassen ist. b) Ebenso bestätigt sich die Buddenbrocksche Emendation aus dem Sachsenspiegel: "bestediget in der handhaften dadt," statt der Worte: "beschediget in der handt" in den früheren Ausgaben, dadurch, daß auch im öselschen L.R. es so, wie im Sachsenspiegel heißt. c) Daß die im mittleren R.R. am Schluß des Cap. 152. ausgelassenen Worte des

Art. 40. des Sachsenspiegels: "oder wunden sie sie" ursprünglich nicht darin gefehlt haben, sondern blos durch den Abschreiber ausgelassen sind, ergiebt sich daraus, daß sie sich nicht nur im umg. R.R., sondern auch im öselschen Lehnrecht befinden.

12) Art. 45. Cod. Quedl. Art. 87. in d. M.) ist enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 155., und daraus im umgearb. R.R. B. I. Cap. 32., ösel. L.R. B. II. Cap. 9. §. 3. Zu merken ist hier, daß die fehlerhafte Lesart der Zobelschen Ausgaben des Sachsenspiegels: "pflichtig," statt "flüchtig" sich auch im umg. Ritterrecht findet.

13) Art. 51. (Cod. Quedl. Art. 90. a. E.) aufgenommen im mittleren R.R. Cap. 162., umg. R.R. B. III. Cap. 23., ösel. L.R. B. II. Cap. 12. §. 1. Statt: "Oven und gank," wie es zu Anfang dieses Artikels in den meisten Handschriften und Ausgaben des Sachsenspiegels heißt, und wo der Cod. Heidelberg. pictur.: "Bacovene vñ sprachkameren" hat, heißt es im mittleren R.R.: "Oefen uthgank;" im umgearb. R.R. lautet dies letztere Wort: "Ausgang," und im öselschen Lehnrecht: "Secrethaus." x)

14) Art. 52. (Cod. Quedl. Art. 91.) ist Quelle des Cap. 163. u. 164. des mittleren R.R. Vergl. umgearb. R.R. B. III. Cap. 23., ösel. L.R. B. II. Cap. 12. §. 2. 3.

15) Art. 60. (Cod. Quedl. Art. 99.) enthalten im mittleren R.R. Cap. 172., und von da übergegangen in das umg. R.R. B. III. Cap. 24., und das ösel. L.R. B. II. Cap. 14. §. 3.

---

x) Vergl. Kopp's Bilder und Schriften, S. 148.

16) Art. 63. (Cod. Quedl. Art. 102.) iſt gefloſſen in das mittlere R.R. Cap. 175. u. 176. nach der Buddenbrockſchen Emendation. Die Worte im Sachſenſpiegel nach dem Cod. Lips. I.: "und gezeug unde clagen und antwurten," die im R.R. fehlen, finden ſich auch im Cod. Quedl. nicht, und ſcheinen ſpätere Interpolationen zu ſeyn. Zu merken iſt auch, daß das R.R. hier am Schluſſe des Cap. 175. der Lesart des Cod. Quedl. und Berol.: "vort gan," und nicht des Cod. Lips. I.: "volgen" treu geblieben iſt. Vergl. umg. R.R. B. III. Cap. 5., öſel. L.R. B. II. Cap. 15. §. 1. 2. In beiden iſt der Nachſatz des Cap. 175. des mittleren R.R. weggelaſſen.

17) Art. 65. (Cod. Quedl. Art. 104.) iſt enthalten im mittleren R.R. Cap. 179., wobei zu merken, daß die Worte im Sachſenſpiegel nach dem Cod. Lips. I.: "mit des kindes gute" zwar im R.R. nicht enthalten ſind, aber, da ſie auch im Cod. Quedl., desgleichen im Cod. Lips. II. fehlen, ſpätere Interpolationen ſeyn mögen. Vergl. umgearb. R.R. B. III. Cap. 25., öſel. L.R. B. II. Cap. 16., in denen beiden eine ſonderbar übereinſtimmende Verſtümmelung ſich findet, welche darauf ſchließen läßt, daß das eine dem anderen zur Quelle gedient hat.

18) Art. 68. (Cod. Quedl. Art. 106. in d. M.) enthalten im mittleren R.R. Cap. 181. Im umg. R.R., wenigſtens nach meiner Abſchrift, fehlt dieſes Capitel. Schwartz y) führt zwar daſſelbe nicht unter denen im umgearb. R.R. fehlenden Capiteln auf; jedoch findet es ſich auch bei ihm nicht angeführt, wo er in einer ver-

---

y) Geſchichte der lieſl. Ritterrechte in Hupel's neuen nordiſchen Miſcellaneen, St. 5. u. 6., S. 152. 153.

gleichenden Tabelle anzeigt, wie die Capitel des mittleren Ritterrechts in den Büchern und Capiteln des umgearbeiteten vertheilt und geordnet sind[z]). Im öselschen Lehnrecht findet sich diese Stelle in B. II. Cap. 17. §. 2.

19) Art. 69. u. 70. (Cod. Quedl. Art. 107. a. A.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 182. bis zu den Worten: "afgewunnen mit rechte." Nur fehlen im Ritterrecht die Schlußworte des Sachsenspiegels Art. 69.: "oder in der tat, daz her den vride breche." Vergl. umgearb. Ritterrecht B. III. Cap. 10., öselsches Lehnrecht B. II. Cap. 17. §. 3. 4.

III. Aus dem dritten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 3. (Cod. Quedl. Art. 110. in d. M.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 187., umg. Ritterrecht B. III. Cap. 12., ösel. Landrecht B. II. Cap. 18. §. 2. 3.

2) Art. 10. (Cod. Quedl. Art. 116. a. A.) enthalten in der zweiten Hälfte des Cap. 196. des mittleren Ritterrechts von den Worten an: "Schal ein man ꝛc." Umgearb. Ritterrecht B. III. Cap. 7. Im ösel. Lehnrecht ist B. III. Cap. 4. §. 2. blos der letzte Satz: "Stirbt ein phert ꝛc." aufgenommen.

3) Art. 12. (Cod. Quedl. Art. 116. in d. M.) in das mittlere Ritterrecht Cap. 197. geflossen. Umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 22., ösel. Lehnrecht B. III. Cap. 4. §. 3. 4. Beide letztere stimmen mit einander in der Corruption "vor Gerichte," statt "ungerichte" überein.

4) Art. 21. (Cod. Quedlimb. Art. 121. in d. M.) stimmt überein mit dem mittleren Ritterrecht Cap. 206.

---

z) Daselbst, S. 306 ff.

Zu bemerken iſt hier die Uebereinſtimmung des Ritterrechts mit dem Cod. Quedl., desgleichen Berolin. und Lips. II. in dem Worte "bydörperen," ſtatt der Lesart des Cod. Lips. I. "dorf."*) Im umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 24. ſowohl, als im öſel. Lehnrecht B. III. Cap. 7. findet ſich hier eine, und zwar in beiden Rechtsbüchern ganz gleiche, Lücke.

5) Art. 27. (Cod. Quedl. Art. 125. a. A.) iſt in das mittlere R.R. Cap. 211. gefloſſen. Das umg. Ritterrecht B. II. Cap. 26., und das öſel. Lehnrecht B. III. Cap. 9. §. 5. weichen ein wenig vom mittleren Ritterrecht ab, ſtimmen jedoch unter einander völlig überein.

6) Art. 31. (Cod. Quedl. Art. 126. in d. M.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 214. von den Worten an: "Wat ein man ꝛc." und Cap. 215. Die im Ritterrecht fehlenden Worte: "und ime nicht en nimt" und "nach der jarzale" mögen wohl blos durch Unachtſamkeit des Abſchreibers oder Druckers weggelaſſen ſeyn, denn ſie finden ſich im umg. Ritterrecht B. II.

---

*) Kopp (Bilder und Schriften der Vorzeit, S. 146 f.) ſucht den Satz: "oder in deme nehſten dorfe," weil er ſich im Cod. pictur. Heidelb. nicht findet, für unächt zu erklären, indem unter den "Umbezezen" die Anlieger des Grundſtükes, nicht die um das Dorf herum Wohnenden zu verſtehen ſeyen. — Sollte nicht vielmehr durch die Variante "bydorphen" im Cod. Quedl. ꝛc., auch im R.R., ſtatt "dorf" im Cod. Lips. I. der Widerſpruch mit dem Geiſte der Geſetze, den Kopp in dieſem Satze zu finden glaubt, gehoben ſeyn, indem unter den "bydorphen" die Wohnſitze der "Umbezezen" zu verſtehen wären? Sollte nicht das "bydorph" ſich zum "dorph" eben ſo verhalten, wie das "Weichbild" zur "Stadt?"

Cap. 27. [b]). Das öſelſche Lehnrecht, welches dieſen Artikel im B. III. Cap. 10. §. 1. und 2. enthält, iſt theils defect, theils enthält es einen Satz doppelt.

7) Art. 39. (Cod. Quedl. Art. 133. a. A.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 218. u. 219. Das im Ritterrecht mangelnde Wort: "gelt," welches auch Buddenbrock hinzugefügt hat, iſt eine Nachläſſigkeit des Abſchreibers, wie ſich auch aus dem umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 28. und dem öſelſchen Lehnrecht B. III. Cap. 10. §. 5. u. 6. ergiebt. Auch die übrigen Buddenbrockſchen Emendationen mögen ihre Richtigkeit haben.

8) Art. 47. (im Cod. Quedl. fehlt derſelbe) iſt gefloſſen in das mittlere Ritterrecht Cap. 224. u. 225. Außer einer, den Sinn gar nicht verändernden Abweichung im Cap. 224., iſt hier zu merken, daß ſtatt des Wortes: "clemende (nach anderen Handſchriften: "grymmende, krimmende, klemmende) vogel" im Sachſenſpiegel, das Ritterrecht "thame vögel" hat. Damit ſtimmt auch das umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 30. nach den meiſten Abſchriften überein. [c]) Defect iſt hier

---

b) Zwar finde ich in meiner Abſchrift des umgearb. R.R. dieſes Capitel unvollſtändig; allein in der Buddenbrockſchen ſtimmt es ganz mit dem S.Sp. überein. S. Buddenbrock's Ueberſetzung des mittleren Ritterrechts in Hupel's neuen nord. Miſcellaneen, St. 5. und 6., S. 471., Anm. *, und Buddenbrock's Ausg. des R.R. in deſſen Samml. der Geſetze ꝛc., 1. Bd. S. 261. Note *.

c) Die Buddenbrockſche Abſchrift des umgearb. R.R. hatte: "kirrende Vögel," welches Buddenbrock mit "zahm gemachte" überſetzt. S. Buddenbrock bei Hupel a. a. O. S. 477., Anm. *.

das öſelſche Lehnrecht B. III. Cap. 11. §. 1. u. 2., wo es übrigens ſtatt "Singende vögel edder thame vögel" heißt: "Kleine ſingende Vögell."

9) Art. 48. (fehlt im Cod. Quedl. ganz) iſt aufgenommen in das mittlere Ritterrecht Cap. 226. u. 227. Zu bemerken iſt hier, daß zwar die von Buddenbrock gemachte erſte Emendation im Cap. 226. des Ritterrechts nothwendig war, zumal ſie ſowohl durch das umgearb. Ritterrecht, als auch durch das öſelſche Lehnrecht gerechtfertigt wird; daß aber dagegen die Wegwerfung des erläuternden Zuſatzes: "edder mit dem halben dele" nichts weniger, als nöthig war. — Der Zuſatz der Worte: "edder belehmet," zu Anfange des Cap. 227. des Ritterrechts, iſt zwar allerdings nöthig; dagegen glaube ich aber, daß die in dieſem Capitel fehlenden Worte des Art. 48. des Sachſenſpiegels: "mit vollem weregelde und mit buze; belemet erz aber an eime ougen, her gilt ez" im Ritterrecht ganz reſtituirt werden müſſen, und nicht, wie von Buddenbrock geſchehen, blos ein Theil davon. Vergl. umg. Ritterrecht B. II. Cap. 30., öſel. Lehnrecht B. III. Cap. 11. §. 3—5.

10) Art. 49. (fehlt im Cod. Quedl.) iſt übergegangen in Cap. 228. des mittleren Ritterrechts, umg. Ritterrecht B. II. Cap. 30., öſelſches Lehnrecht B. III. Cap. 11. §. 6. Merkwürdig iſt hier die in beiden letzten wörtlich übereinſtimmende Abweichung vom mittleren Ritterrecht und vom Sachſenſpiegel.

B. Außer dieſen Artikeln des Sachſenſpiegels, die ihrem ganzen Umfange nach in das mittlere livländiſche Ritterrecht, und größtentheils auch in die beiden anderen Rechtsbücher, übergegangen ſind, giebt es andere, von denen einzelne Theile wörtlich ins Ritterrecht

aufgenommen worden, während die übrigen Theile entweder gar nicht, oder doch nur verändert aufgenommen ſind. Zu denjenigen Artikeln, aus denen einzelne Stellen wörtlich ins Ritterrecht gefloſſen, (ohne jedoch einzelne kleine Sätze dahin zu rechnen, welche mitten unter veränderten, ihrer Quelle ganz treu geblieben ſind), gehören:

I. Aus dem erſten Buche des Sachſenſpiegels [d]):

1) Im Art. 4. die Worte: "Wirt ouch ein kint — als ein ander man" (fehlen im Cod. Quedl.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 11. bis zu den Worten: "he en vorlüſt dar nicht mede." Zwar iſt der Schluß, von den Worten: "Der miſelſiche" an, nach dem Cod. Lips. I. vom Ritterrecht abweichend, (obſchon dadurch der Sinn keinesweges verändert wird); aber der Cod. Lips. II. hat dieſe Stelle mit dem Ritterrecht völlig übereinſtimmend. Vergl. umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 1., und öſel. Lehnrecht B. I. Cap. 1. §. 2. 3., welches letztere jedoch ſehr verſtümmelt iſt.

---

d) Das öſelſche Lehnrecht hat zu Anfang eine kurze Vorrede, welche aus der Vorrede des Sachſenſpiegels: "Des heyligen geiſtes mynne" (Gärtner, S. 12.) genommen iſt, und ziemlich wörtlich mit folgendem Passus dieſer Vorrede: "Von Rechte ſal nymane weſen — uber ſie gen muze" übereinſtimmt. Dieſe Vorrede enthält das mittlere und umgearb. R.R. nicht. Die Quelle des B. I. Cap. 1. §. 1. im öſel. L.R., welches als eine zweite Vorrede zu betrachten iſt, habe ich bis jetzt nicht entdecken können; dem Sinne nach kommt ſie einigermaßen überein mit der Vorrede des Sachſenſpiegels, welche anfängt: "Ich zimbere, ſo man ſaget." (Gärtner, S. 3.)

2) Im Art. 12. (fehlt im Cod. Quedl.) die Worte: "Swo brudere — iſt der ſchade" enthalten im Ritterrecht Cap. 14. in den Worten: "Wor bröder — ock de ſchade." Vergl. umgearb. Ritterrecht B. I. Cap. 23., öſel. Lehnrecht B. I. Cap. 2. §. 1. Das letztere iſt hier ſehr mangelhaft und verſtümmelt.

3) Im Art. 21. (Cod. Quedl. Art. 12.) ſind die Schlußworte: "Wirt ſan ein man — an ſime eigene" Quelle des Cap. 19. des mittleren Ritterrechts. Zwar fehlen im letzteren die Worte: "an ſime eigene;" jedoch ſind ſie wohl blos aus Nachläſſigkeit des Abſchreibers oder Druckers weggelaſſen, da ſie im öſelſchen Lehnrecht B. I. Cap. 2. §. 6. ſich allerdings vorfinden, obſchon ſie wiederum im umg. Ritterrecht, wo dieſe Stelle zweimal vorkommt, B. I. Cap. 17. und Cap. 25., fehlen.

4) Im Art. 47. (Cod. Quedl. Art. 29. in d. M.) ſind die Anfangsworte: "Swor ez — nicht ir vormunde" übergegangen in das mittlere Ritterrecht Cap. 43. Vergl. umg. Ritterrecht B. I. Cap. 28., öſel. Lehnrecht B. I. Cap. 8. §. 4.

5) Im Art. 53. iſt der Passus: "Spricht der man — ſich nicht underwindet" (Cod. Quedl. Art. 35. a. A.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 96., umg. Ritterrecht B. II. Cap. 37. Im öſel. Lehnrecht fehlt dieſe Stelle ganz.

6) Im Art. 61. machen die Worte: Beten zwene man — her horen wolle" (Cod. Quedl. fehlt dieſer Passus) das Cap. 103. des mittleren Ritterrechts aus. Umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 8., öſelſches Lehnrecht B. I. Cap. 11. §. 3.

7) Im Art. 62.: a) Die Worte: "Man en ſal — der clage begin" (Cod. Quedl. Art. 42. in d. M.) ſind

enthalten im Ritterrecht Cap. 108. mit einem, den Sinn nicht verändernden, sondern nur erläuternden Zusatze des letzteren am Schlusse. Vergl. umg. Ritterrecht B. II. Cap. 9.; das ösel. Lehnrecht B. I. Cap. 11. §. 10. ist hier defect. b) Der Passus: "Der richter sal — niewederme" (Cod. Quedl. Art. 43. a. A.) ist enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 110. Vergl. umg. Ritterrecht B. II. Cap. 35. Im ösel. Lehnrecht fehlt diese Stelle.

8) Im Art. 68. sind die Worte: "Umbe welcher hande — nie vervest wurde" (Cod. Quedl. hat diese Stelle nicht) mit nichts inferirenden Abweichungen übergegangen in das mittlere Ritterrecht Cap. 115. Umg. Ritterrecht B. II. Cap. 11., öselsches Lehnrecht B. I. Cap. 12. §. 1.

9) Im Art. 70. ist die Stelle: "Claget man aber umme — jener sin gelt habe" (Cod. Quedl. Art. 48.) mit einer geringen Abweichung e) fast wörtliche Quelle des mittleren Ritterrechts Cap. 117. Umg. Ritterrecht B. II. Cap. 13., ösel. Lehnrecht B. I. Cap. 12. §. 3.

II. Aus dem zweiten Buche des Sachsenspiegels:

1) Im Art. 5. macht der Passus: "Swer so eigenes — ungerichte beclaget" (Cod. Quedl. Art. 52.

---

e) Diese Abweichung besteht darin, daß statt der Worte im Sachsenspiegel: "man sal ez doch halden sechs wochen unvertan," es im R.R. heißt: "man schal ydt doch holden sös weken vnde veer dage," welches ich, wegen der Aehnlichkeit des Lautes, für einen Fehler des Abschreibers zu halten geneigt wäre, wenn nicht die Uebereinstimmung des umgearb. R.R. und des ösel. L.R. folgern ließen, daß es wahrscheinlich eine durch den Compilator des R.R. vielleicht absichtlich gemachte Veränderung ist.

a. Anf.) im mittleren Ritterrecht die erſte Hälfte des Cap. 121. aus. Vergl. umg. Ritterrecht B. II. Cap. 14. Im öſel. Lehnrecht B. I. Cap. 13. §. 2. iſt dieſe Stelle mangelhaft und verſtümmelt.

2) Im Art. 6. die Worte: "Swer ſine rechten — ſahen und horten" (Cod. Quedl. Art. 52. a. E.) ſind enthalten im Schluß des Cap. 121. und im Cap. 122. des mittleren Ritterrechts. Umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 14. 37. Im öſel. Lehnrecht iſt blos Cap. 121. des mittleren Ritterrechts in B. I. Cap. 13. §. 2. aufgenommen, Cap. 122. fehlt darin ganz.

3) Im Art. 10. ſind folgende zwei Stellen: "Swaz ſo man — daz her verſache" (im Cod. Quedl. findet ſich nur der Anfang davon im Art. 55. a. E.), und: "Swa man aber — nehſten ungebunnenen tage" (Cod. Quedl. Art. 56. a. A.) wörtlich in das mittlere Ritterrecht Cap. 126. a. E., und Cap. 127. a. A. übergegangen, während die anderen Stücke dieſes Artikels theils ſehr verändert, theils gar nicht aufgenommen ſind. Umg. Ritterrecht B. II. Cap. 7. Im öſelſchen Lehnrecht findet ſich blos der letzte, im Ritterrecht Cap. 127. enthaltene Passus in B. I. Cap. 15. §. 2.

4) Im Art. 11. (Cod. Quedl. Art. 56. in d. M.) iſt die Stelle: "Swer ſo eyde gelobet — da her den eid vor gelobete" mit einer unbedeutenden Weglaſſung in das mittlere Ritterrecht Cap. 127. von den Worten: "We ock eyde lavet" an, bis ans Ende, übergegangen. Umg. Ritterrecht B. II. Cap. 17. Sehr verſtümmelt und mangelhaft iſt hier das öſelſche Lehnrecht B. I. Cap. 15. §. 2.

5) Im Art. 13. iſt der ganze Passus, von den Worten: "Diz ſelbe gerichte" an, bis ans Ende (Cod.

Quedl. Art. 61. a. E., Art. 62.) fast wörtlich in das mittlere Ritterrecht Cap. 131. von den Worten an: "Dat sulvige recht" bis zu Ende, Cap. 132. u. 133. übergegangen. Die zu Anfang des Cap. 133. des Ritterrechts vorkommende Abweichung vom Sachsenspiegel mochte wohl, wie von Buddenbrock geschehen, emendirt werden müssen, wie sich ganz deutlich aus dem öselschen Lehnrecht ergiebt, welches mit dem Sachsenspiegel wörtlich übereinstimmt, während das umgearbeitete Ritterrecht denselben Fehler, wie das mittlere, hat. Vergl. umgearb. Ritterrecht B. III. Cap. 1. 2., ösel. Lehnrecht B. II. Cap. 1. §. 2—7.

6) Im Art. 14. sind die Worte: "Sleit ein man — hals nicht verteilen" (Cod. Quedl. Art. 62. a. A.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 134. bis zu den Worten: "darumb nicht vörderen." Vergl. umg. Ritterrecht B. III. Cap. 5., ösel. L.R. B. II. Cap. 2. §. 1.

7) Im Art. 29. ist der Passus: "Sweme eines anderen — dubliche behalten hat" (fehlt im Cod. Quedl.) ziemlich wörtlich geflossen in das mittlere Ritterrecht Cap. 141. Umg. Ritterrecht B. III. Cap. 13., öselches Lehnrecht B. II. Cap. 3. §. 3. 4.

8) Im Art. 46. sind die beiden Stellen: "Swer so wirket — verluset her daran," und: "Swaz so her seget — daz land beheldet" (Cod. Quedl. Art. 88.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 156. Das im letzteren fehlende Wort "unwizzene" ist blos durch Nachläßigkeit des Abschreibers oder Druckers ausgelassen, da es sich sowohl im umg. Ritterrecht B. III. Cap. 20., als im ösel. Lehnrecht B. II. Cap. 9. §. 4. vorfindet.

9) Im Art. 48. (im Cod. Quedl. ist davon nur ein kleiner Theil am Schluß des Art. 89. enthalten) sind

folgende Stellen: "Swaz der hirte — man uffe dem velde," und: "Swen ein man sin korn — ergert oder verlorn wirt" enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 159. bis 161. Die einzige kleine Abweichung im Ritterrecht Cap. 161. besteht in den Worten: "En wert em denn syn tegende nicht genamen," statt daß es im Sachsenspiegel heißt: "und wartet her denne sines zehenden nicht;" im umgearb. Ritterrecht jedoch, B. III. Cap. 20. und 22., und im ösel. Lehnrecht B. II. Cap. 11. ist auch diese Abweichung vom Sachsenspiegel nicht enthalten.

10) Im Art. 54. ist der Passus: "Swaz ime die wolfe — ist ledic dar abe" (Cod. Quedl. Art. 93. a. E. und 94. a. A.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 165. und 166., und namentlich stimmt das Ritterrecht wörtlich mit dem Cod. Quedl. überein, wogegen der Cod. Lips. I. hin und wieder Abweichungen und Zusätze hat, welche letztere wohl spätere Interpolationen seyn mögen. Vergl. umg. Ritterrecht B. III. Cap. 21., ösel. Lehnrecht B. II. Cap. 12. §. 4—6.

11) Im Art. 59. ist die Stelle: "Des kunges straze — sal erst malen" (Cod. Quedl. Art. 98.) bis auf eine, später zu erläuternde Abweichung im Eingange, wörtlich in Cap. 170. u. 171. des mittleren Ritterrechts geflossen. Umg. Ritterrecht B. III. Cap. 23., ösel. Lehnrecht B. II. Cap. 14. §. 1. 2.

12) Im Art. 62. macht der Passus: "Swer so heldet — notwerende tete" (Cod. Quedl. Art. 101.), bis auf eine unbedeutende Weglassung, das Cap. 173. und 174. des Ritterrechts aus. Vergl. umg. Ritterrecht B. III. Cap. 26., ösel. Lehnrecht B. II. Cap. 14. §. 4.

13) Im Art. 64. sind die Worte: "Wib oder magt — dar schinbare ist," und: "Swar nichein —

ſchaden bliben wil" (Cod. Quedl. Art. 103.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 177. u. 178., wobei theils die Concordanz mit dem Cod. Quedl. und Lips. II., desgleichen mit dem Cod. Heidelberg. pictur. f) und Abweichung vom Cod. Lips. I., theils die allerdings richtige Emendation Buddenbrock's zu bemerken iſt. Vergl. umg. Ritterrecht B. III. Cap. 5., öſel. Lehnrecht B. II. Cap. 15. §. 3. 4.

14) Im Art. 71. (Cod. Quedl. Art. 107.) ſind die beiden Stellen: "Swer den fride — vor geredet iſt," und: "Waphen muz man — ime echt not," jene in den Schluß des Cap. 182., dieſe in den des Cap. 183. des mittleren Ritterrechts gefloſſen. Vergl. umgearb. Ritterrecht B. III. Cap. 10. 28., öſel. Lehnrecht B. II. Cap. 17. §. 5. 6.

III. Aus dem dritten Buche des Sachſenſpiegels:

1) Im Art. 1. ſind die beiden Stellen: "Umbe nich⸗ einer hande — entrede ez mit rechte," und: "Al leben⸗ dige ding — ſal man enthoubeten" (Cod. Quedlimb. Art. 109.) wörtliche Quelle des mittleren Ritterrechts Cap. 185. Im umg. Ritterrecht B. III. Cap. 12. ſowohl, als im öſel. Lehnrecht B. II. Cap. 17. §. 7. iſt blos der erſte, nicht aber der zweite Satz dieſes Capitels des mittleren Ritterrechts aufgenommen.

2) Im Art. 4. macht der Passus: "Swer ſo wi⸗ der — die daz ſahen" das Cap. 188. des mittleren Rit⸗ terrechts, und der Passus: "Swer ſo koufunge — des her verkouft hat" (beide im Cod. Quedl. Art. 110. in d. M. enthalten) das Cap. 189. aus. In der erſten

f) Kopp's Bilder und Schriften der Vorzeit, S. 87.

Stelle weicht das umgearb. Ritterrecht B. III. Cap. 27., obgleich es den Sinn im Ganzen beibehält, doch sehr ab, und mit ihm fast ganz übereinstimmend, jedoch sehr verstümmelt, das ösel. Lehnrecht B. II. Cap. 19., welches überdem die letztere, in Cap. 189. des mittleren Ritterrechts enthaltene Stelle gar nicht hat; das umgearbeitete Ritterrecht hat sie am Schluß des allegirten Capitels 27. des dritten Buches.

3) Im Art. 5. ist a) der Passus: "Swaz man einem manne — ane schaden bliben wil" (Cod. Quedl. Art. 111.) enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 190. Nur das Wort "dries" fehlt im Ritterrecht, vielleicht durch Fahrlässigkeit des Abschreibers oder Druckers ausgelassen. Vergl. umgearb. R.R. B. II. Cap. 20., ösel. L.R. B. III. Cap. 1. §. 1. Dieses letztere ist defect. b) Die Stelle: "Swilch man deme — ir gelobede entstunde anders" (Cod. Quedl. Art. 112.) ist enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 191. u. 192. bis auf die vier letzten Worte, die aber auch im Cod. Quedl. fehlen. Außerdem hat das Ritterrecht im Cap. 191.: "effte wechferdich," statt der Worte des Sachsenspiegels: "ab iz vihe ist," welches Buddenbrock geradezu verwandelt hat in: "effte es vee is." Zu bemerken ist hierbei, daß in dem umgearbeiteten Ritterrecht B. II. Cap. 20., und im öselschen Lehnrecht B. III. Cap. 1. §. 2., welche im Uebrigen mit dem mittleren Ritterrecht übereinstimmen, jene Worte: "effte wechferdich" durch: "oder ists fahrende Habe" gegeben sind.

4) Im Art. 6. (Cod. Quedl. Art. 113.) machen die beiden Stellen: "Vertoppelt ein Knecht — als recht is" das Cap. 193., und "Wirt aber ime — dar uf claget," das Cap. 194. des mittleren Ritterrechts aus. Vergl.

umg. Ritterrecht B. II. Cap. 21., ösel. Lehnrecht B. III. Cap. 2.

5) Im Art. 9. (Cod. Quedl. Art. 115. in d. M.) sind die beiden Stellen: "Swer so burge wirt — er aber daran," und: "Swer aber burge wirt — sinen burgen gelediget" enthalten in der ersten Hälfte des Cap. 195. des mittleren Ritterrechts. Umg. R.R. B. III. Cap. 9., ösel. Lehnrecht B. III. Cap. 3.

6) Im Art. 15. (Cod. Quedl. Art. 118. in d. M.) ist der Passus: "Ab zwene — beschelden nah rechte" enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 198—200. Zwar weicht das letzte Capitel des Ritterrechts, welches übrigens offenbar verstümmelt ist, vom Sachsenspiegel, den Worten nach, zuweilen ab, ohne jedoch den Sinn dadurch irgend zu verändern. Vergl. umg. Ritterrecht B. II. Cap. 22. 23., ösel. Lehnrecht B. III. Cap. 5. §. 1.

7) Art. 17. (Cod. Quedl. Art. 119. in d. M.) ist bis auf den Zwischensatz: "Zu gleicher wis — in allen steten," in das mittlere Ritterrecht Cap. 203. aufgenommen; denn die im Ritterrecht ausgelassenen Worte des Sachsenspiegels: "en hat her — in selbe halden" sind blos der Nachlässigkeit des Abschreibers zuzuschreiben, wie sowohl aus dem umg. R.R. B. II. Cap. 23., als aus dem ösel. L.R. B. III. Cap. 6. hervorgeht, wo diese Worte keineswegs fehlen.

8) Im Art. 20. (Cod. Quedl. Art. 121.) ist der Passus: "Swer des andern — ane des richteres urloub" zwar nur dem Anfange nach in das mittlere Ritterrecht Cap. 205. geflossen; daß jedoch auch der letztere Theil darin gestanden, und nur durch den Abschreiber weggelassen worden, beweist sowohl das umg.

R.R. B. II. Cap. 24., als das ösel. L.R. B. III. Cap. 7. §. 1., welche den ganzen Passus enthalten.

9) Im Art. 24. (Cod. Quedl. Art. 122. in d. M.) sind die Worte: "Man en mac — oberste getan hat" übergegangen in das mittlere R.R. Cap. 208. a. E., und Cap. 209. Vergl. umg. R.R. B. III. Cap. 8., ösel. L.R. B. III. Cap. 9. §. 1. 2.

10) Im Art. 25. (Cod. Quedl. Art. 123.) ist die Stelle: "binnen uzwendigem — verburge sich darinne" in der zweiten Hälfte des Cap. 210. des mittleren Ritterrechts enthalten. Umg. R.R. B. III. Cap. 8., ösel. L.R. B. III. Cap. 9. §. 4.

11) Im Art. 30. (Cod. Quedl. Art. 126. a. A.) sind die Worte: "Der richtere sal — vinden noch schelden" enthalten im Anfange des Cap. 214. des mittleren Ritterrechts nach der Buddenbrockschen Emendation, welche gerechtfertigt wird durch das ösel. L.R. B. III. Cap. 10. §. 1., dagegen im umgearbeiteten Ritterrecht diese Stelle fehlt.

12) Im Art. 32. (Cod. Quedl. Art. 127. a. E.) ist die Stelle: "Swer sich vor gerichte — nimet sin erbe" enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 216. Im umgearbeiteten Ritterrecht fehlt diese Stelle; im öselschen Lehnrecht ist sie zum Theil in B. III. Cap. 10. §. 3. zu finden.

13) Im Art. 40. (Cod. Quedl. Art. 133. in d. M.) sind die Worte: "Sweme man — gelt gewunnen ist" enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 220. Die im letzteren fehlenden Worte des Sachsenspiegels: "oder in den nehsten hus des richteres" müssen restituirt werden, da sie sich auch im umg. R.R. B. II. Cap. 28., so wie im ösel. L.R. B. III. Cap. 10. §. 7. vorfinden.

14) Im Art. 41. (Cod. Quedl. Art. 134.) ist der Passus: "Jecliches gevangenen tat — gelobede getwungen habe," mit Verwerfung der Buddenbrockschen Emendation im Cap. 221., übergegangen in das mittlere Ritterrecht Cap. 221—223. Umgearb. R.R. B. II. Cap. 29., ösel. L.R. B. III. Cap. 10. §. 8—10.

15) Im Art. 78. (Cod. Quedl. Art. 163.) sind folgende Stellen in das mittlere Ritterrecht wörtlich geflossen: a) "Der man muz ouch volgen — wider sinen truwen nicht" [g]) in die zweite Hälfte des Cap. 233. Umg. R.R. B. II. Cap. 33., ösel. L.R. B. III. Cap. 12. §. 2. b) "Jeclich man muz — en tut wider sinen truwen nicht" enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 234. bis 236. Umg. R.R. B. II. Cap. 33., ösel. L.R. B. III. Cap. 12. §. 3—5. c) "En kumt her aber — und ane laster" in der zweiten Hälfte des Cap. 237. und im Cap. 238. Umg. R.R. B. II. Cap. 34., ösel. L.R. B. III. Cap. 13. §. 1. 2.

16) Im Art. 82. (Cod. Quedl. Art. 168.) ist der Passus: "Swer sin recht — sin denne gezug sin" enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 168.; zum Theil auch im umgearb. Ritterrecht B. III. Cap. 25., und eben so im ösel. Lehnrecht B. II. Cap. 13. §. 1. u. 2.

17) Im Art. 83. (fehlt im Cod. Quedl.) die Worte: "Swer ein gut lihet — den eine gabe" enthalten im mittleren Ritterrecht Cap. 169. Vergl. umg. R.R.

---

g) Die dieser Stelle vorhergehenden Worte des Sachsenspiegels: "Der man muz ouch wol sime kunge — daran wider sime truwe nicht" fehlen sowohl im mittleren, als im umgearb. R.R.; sind aber enthalten im ösel. L.R. B. III., Cap. 12. §. 1., woraus zu vermuthen ist, daß sich dieser Passus ursprünglich auch im mittleren R.R. vorgefunden habe.

B. III. Cap. 24., ösel. L.R. B. II. Cap. 13. §. 3. 4. Merkwürdig ist hier die Uebereinstimmung des umgearbeiteten Ritterrechts in den Worten: "leihet und läßt" mit dem Cod. Berol. und Lips. II., welche "lihet adir leßit" haben; während im Cod. Lips. I. es heißt: "lihet oder lehet," und im mittleren Ritterrecht: "lehent edder lehent," welches letztere jedoch offenbar corrumpirt ist.

## Zweites Capitel.

### Von den mit Modificationen in das livländische Ritterrecht übergegangenen Artikeln des Sachsenspiegels und einzelnen Stellen derselben.

Weit merkwürdiger, als die bis jetzt verglichenen, wörtlich mit einander übereinstimmenden Stellen des Sachsenspiegels und des mittleren livländischen Ritterrechts, sind diejenigen Artikel des Sachsenspiegels, welche bei ihrer Reception in das Ritterrecht eine veränderte Gestalt erhalten haben; und der Umstand, daß diese Veränderungen sämmtlich auch in das umgearbeitete Ritterrecht und das öselsche Lehnrecht geflossen sind, gibt den gültigsten Beweis für den oben aufgestellten Satz, daß diese beiden letzteren Rechtsbücher nur mittelbar aus dem Sachsenspiegel, unmittelbar aber aus dem gedruckten oder mittleren Ritterrecht geschöpft sind. Diese Veränderungen und Abweichungen sind nun zwar, wie bereits oben (S. 18.) angedeutet worden, von sehr verschiedener Natur; man kann sie aber unter folgende Classen bringen:

1) Erweiterungen. Darunter verstehe ich solche Modificationen der im Sachsenspiegel enthaltenen Rechtssätze, wodurch diese näher bestimmt und erläutert werden; wohin man einigermaßen auch solche Veränderungen rechnen kann, durch welche ein mehr specieller Satz des Sachsenspiegels eine allgemeinere Ausdehnung erhalten, und die man Generalisirungen nennen könnte. Verschieden von diesen Erweiterungen sind jedoch

2) einzelne Zusätze zu den aus dem Sachsenspiegel in das Ritterrecht recipirten Sätzen, die mit diesen mehr oder weniger in Verbindung stehen, aber nicht jene Wirkung auf die Rechtssätze erhalten haben, die man Erweiterung oder Generalisirung nennen kann, sondern zuweilen nur in einzelnen, nur wenig den Sinn verändernden Wörtern bestehen.

3) Zusammenziehungen und Einschränkungen, wodurch die Sätze des Sachsenspiegels bei ihrer Reception in das Ritterrecht, kürzer, gedrängter gestellt, dadurch aber auch freilich oft mangelhafter geworden sind.

4) Die Weglassungen einzelner Zwischensätze und Wörter sind von den Zusammenziehungen auf eben dieselbe Art verschieden, wie die Zusätze von den eigentlichen Erweiterungen. Hier kommen indessen nicht in Betracht: a) Stellen, die nur bedingt als Weglassungen betrachtet werden können, indem sie sich nemlich nicht in allen Ausgaben und Handschriften des Sachsenspiegels, namentlich auch nicht im Cod. Quedlimb., befinden; wovon im vorigen Capitel bereits viele Beispiele vorgekommen sind; als im zweiten Buch des Sachsenspiegels Art. 8. 31. 35. 54. 63. 65., im dritten

Buch Art. 5. u. a. b) Ebenſowenig gehören hierher ſolche Weglaſſungen im Ritterrecht, welche durchaus der Unachtſamkeit des Abſchreibers oder Druckers zugeſchrieben werden müſſen, wovon das vorige Capitel gleichfalls viele Beiſpiele enthält; als im erſten Buch des Sachſenſpiegels Art. 21. 61., im zweiten Buch Artikel 35. 40. 46., im dritten Buch Art. 17. 20. 31. 39. 40. 48 u. a. c) Auch die Weglaſſung ganzer Artikel oder größerer Stücke derſelben wird erſt im nächſtfolgenden Capitel beſonders berückſichtigt werden.

5) Die ſonſtigen Abweichungen und Abänderungen ſind entweder nur von geringer Bedeutung, wodurch der Sinn nur wenig oder faſt gar nicht verändert wird; oder es ſind völlige Umarbeitungen, wo nemlich der in das Ritterrecht aufgenommene Rechtsſatz des Sachſenſpiegels ganz umgeformt worden; wohin auch ſolche Capitel des Ritterrechts zu rechnen ſind, zu denen die Rechtsſätze des Sachſenſpiegels blos Veranlaſſung gegeben haben, ſo daß in beiden zwar über denſelben Gegenſtand, jedoch auf eine ganz verſchiedene Art diſponirt wird.

Es würde zu weit führen, wenn alle einzelnen dergeſtalt mit Modificationen in das mittlere livländiſche Ritterrecht, und von da in die beiden anderen Rechtsbücher aufgenommenen Artikel des Sachſenſpiegels hier durchgenommen und verglichen würden. Ich begnüge mich daher, von jeder der angeführten Gattungen von Abweichungen und Abänderungen einige der vorzüglichſten und merkwürdigſten Beiſpiele auszuheben; wobei ich beſonders, jedoch nicht ausſchließlich, auf diejenigen Modificationen Rückſicht nehmen werde, welche offenbar durch die beſondere Verfaſſung Livlands, durch Localitä-

ten ꝛc. veranlaßt worden ſind; obſchon man, wie ſich ſpäter ausweiſen wird, annehmen könnte, daß alle Abweichungen vom Sachſenſpiegel von dem Compilator des Ritterrechts nicht planlos gemacht ſind, und ihnen wahrſcheinlich, zum größten Theil wenigſtens, die lioländiſche Verfaſſung, Localitäten, beſondere Geſetze ꝛc. zu Grunde liegen; wenngleich der Grund der Abweichung, jetzt wenigſtens, zum Theil ſchwer zu erkennen und zu finden ſeyn möchte.

### A. Erweiterungen des Ritterrechts.

Nur wenige Stellen des Sachſenſpiegels ſind es, welche bei deren Reception in das Ritterrecht in der That erweitert, verdeutlicht und genereller geſtellt worden ſind. Es ſind dahin folgende zu rechnen:

I. Aus dem erſten Buche des Sachſenſpiegels:

1) Art. 5. (Cod. Quedl. Art. 6.). Hier iſt unter andern auch von der Erbfolge des Pfaffen die Rede, und wird demſelben ein gleicher Theil mit der Schweſter in der Mutter Gerade, und mit dem Bruder an Eigen und Erbe; und wofern er der Schweſter einziger Bruder iſt, gleicher Theil mit ihr in dem Erbe und in der Gerade zugeſichert. Das mittlere Ritterrecht aber, Cap. 12., und damit übereinſtimmend das umgearbeitete Ritterrecht B. II. Cap. 1., und das öſelſche Lehnrecht B. I. Cap. 1. §. 4. 5. verordnen, daß der Pfaffe gleiche Theile nehmen ſoll mit den Brüdern und Schweſtern, in Erbe und Eigen; alſo auch, wenn der Pfaffe nur einziger Bruder der Schweſter iſt, kommt ihm mit ihr gleicher Theil am Gute (Eigen) und Erbe zu. Auf dieſe Art wird hier die Erbfolge des Pfaffen erweitert; der Grund hiervon mag wohl in dem biſchöflichen Regiment in Liv-

land zu ſuchen ſeyn. Merkwürdig iſt hier noch, daß der Sachſenſpiegel, wenn er von der einzigen Schweſter eines Pfaffen ſpricht, ſie "Frau," das Ritterrecht aber "Jungfrau" nennt.

2) Art. 40. (Cod. Quedl. Art. 23. a. E.) Wie ſehr dieſer Artikel bei der Aufnahme in das mittlere Ritterrecht Cap. 39. erweitert, und näher beſtimmt worden, lehrt der Augenſchein. Gedachter Artikel des Sachſenſpiegels lautet nach der Quedlinburger Handſchrift ſo: "Swer ſo truwelos beredet wirt. oder herefluchtig von ſine rechten herren (Cod. Lips. I.: oder her vluchtig uz des riches dinſte). deme virdelit men ſin ere unde ſin lenrecht unde nicht ſin liph." Im mittleren Ritterrecht Cap. 39. dagegen, womit das umgearbeitete Ritterrecht B. II. Cap. 5., und das öſelſche Lehnrecht B. I. Cap. 7. §. 3. wörtlich überein kommt, heißt es: "Welck man truweloß geredet wert, mit ſynem apenen breve, edder in nöden van ſynem heren flücht, edder in ſynes heren weruen untruw ys, alſo dat he ſynen egen framen weruet, vnde ſynes heren vorſümet, dem vordelet men ſyne ehre, vnde gudt, vnde nicht ſynen liff." Hier iſt demnach ſowohl die Gattung des Verbrechens, der Treuloſigkeit oder Verrätherei, genauer beſtimmt, als auch, was im Sachſenſpiegel nicht ausgedrückt iſt, die Art des Beweiſes des Verbrechens angegeben, mit den Worten: "mit ſynem apenen breve." Merkwürdig iſt, daß im Cap. 131. des mittleren Ritterrechts, wo ebenfalls die Quelle (Sachſenſpiegel B. II. Art. 13.) weiter ausgeführt iſt, daſſelbe Verbrechen mit der Strafe des Rades belegt wird, indem es daſelbſt heißt: "— alle

de in eres heren bödeschop eren framen vorweruen, vnde nicht eres heren, de schal men alle radebreken."

3) Art. 41. (Cod. Quedl. Art. 24.) Der hier aufgestellte Rechtssatz findet sich wieder im mittleren Ritterrecht Cap. 41. (umg. R.R. B. I. Cap. 28., ösel. L.R. B. I. Cap. 8. §. 1.), jedoch ist er im letzteren viel allgemeiner und klarer dargestellt, als im Sachsenspiegel, indem es im Ritterrecht heißt: "Klaget ein maget, edder wedewe, edder ein Pape, aver ere vormünder, dat se an erem gude vnde an eren saken nicht vörstentlik syn, alse se van recht don scholden, vnde mögen se dat bewisen, werden se denne vor gerichte geladen, vnde en kamen se nicht, so schal men se vordelen, aller guder lüde vörmundtschop." Hieraus folgt also, daß nach dem Ritterrecht Vormünder, welche der schlechten Verwaltung des Pupillenvermögens überhaupt angeklagt sind, und sich nicht rechtfertigen können, zur Führung jeglicher Vormundschaft für unfähig erkannt werden; dagegen nach dem Sachsenspiegel, wenn Vormünder der "Entwäldigung" von Eigen, Lehn oder Leibzucht beschuldigt werden, und sich nicht von der Anklage befreien können, von allen Vormundschaften removirt werden sollen.

4) Art. 42. (Cod. Quedl. Art. 25.) In dem Theile dieses Artikels, der in das mittlere Ritterrecht Cap. 40. (umg. R.R. B. I. Cap. 22., im ösel. L.R. B. I. Cap. 7. §. 4. ist diese Stelle verstümmelt) übergegangen ist, sollen Leute, die über 60 Jahr alt sind, wenn sie wollen, Vormünder haben, ohne daß dadurch "ihre Buße oder ihr Wehrgeld" gekränkt wird. Das Ritterrecht a. a. O. dagegen, erlaubt solchen Leuten, sich selbst

Vormünder zu wählen, und ſollen dadurch "ihre Rechte" überhaupt nicht gekränkt werden.

5) Art. 66. (Cod. Quedl. Art. 47. a. E.) Davon iſt in das mittlere Ritterrecht Cap. 113. zwar nur die erſte Hälfte aufgenommen, bis zu den Worten: "der kleger verzugen," jedoch iſt der darin aufgeſtellte Grundſatz, daß der in der handhaften That Gefangene vom Kläger ſelb ſiebend überführt werden muß, dahin näher beſtimmt, daß a) dieſes blos dann erforderlich iſt, wenn die That, auf der er ergriffen, ihm an ſeine Ehre geht; indem b) für geringere Verbrechen drei Zeugen zum Beweiſe hinreichend ſind; und c) daß, wer "umb einigerley beſchuldiget wird," (dies iſt wohl von der nicht handhaften That zu verſtehen), ſich durch ſeinen Eid befreien könne. Ganz mit dem mittleren Ritterrecht übereinſtimmend iſt das umgearbeitete Ritterrecht B. II. Cap. 10. Im öſelſchen Lehnrecht dagegen fehlt dieſes Capitel ganz.

II. Aus dem zweiten Buche des Sachſenſpiegels:

1) Art. 13. (Cod. Quedl. Art. 61.) Die zweite Hälfte dieſes Artikels, von den Worten: "Diz ſelbe gerichte" an, iſt, wie oben (S. 45.) gezeigt worden, faſt ganz wörtlich in das Ritterrecht übergegangen; anders verhält es ſich aber mit der erſten Hälfte dieſes Artikels, welcher bei ſeiner Aufnahme in das mittlere Ritterrecht ſehr viele Modificationen und nähere Beſtimmungen erhalten hat.[h]) Nicht nur wird im Ritterrecht Cap. 131. (in Uebereinſtimmung mit dem umgearbeiteten R.R. B. III. Cap. 1., und dem öſel. Lehn-

h) Vergl. auch ſchon oben S. 57.

recht B. II. Cap. 1. §. 1. 2.) die Strafe des Diebstahls nach Verschiedenheit der Größe desselben verschieden bestimmt; sondern es wird auch bei der Bestrafung darauf Rücksicht genommen, ob der Diebstahl an einem befriedeten Orte geschehen; desgleichen unterscheidet das Ritterrecht, besonders rücksichtlich des Beweises, den ersten, zweiten und dritten Diebstahl; lauter Distinctionen, die im Sachsenspiegel fehlen; wobei es jedoch auffallend ist, daß die hier aufgestellten Grundsätze zum Theil mit anderen (theils aus dem Sachsenspiegel, theils aus anderen Quellen geschöpften) Bestimmungen des Ritterrechts, z. B. Cap. 39. u. 79., im Widerspruche stehen.

2) Art. 16. (Cod. Quedl. Art. 64.) setzt, in der Stelle, welche von der Buße für Finger, Zehen und Zähne handelt, nur im Allgemeinen für jeden Finger, Zehe ꝛc. ein Zehntel des Wehrgeldes, welches jemandem nach seiner Geburt zukommt, fest. Das daraus geschöpfte Cap. 136. des mittleren Ritterrechts aber bestimmt für jeden einzelnen Finger und jede Zehe eine besondere Strafe, und unterscheidet bei den Zähnen zwischen Backen- und Vorderzähnen. Vergl. umgearb. R.R. B. III. Cap. 6., ösel. L.R. B. II. Cap. 2. §. 4. 5.

## B. Zusammenziehungen und Einschränkungen des Ritterrechts.

Zu den vorzüglichsten Stellen des Sachsenspiegels, welche zusammengezogen, und mit Einschränkungen in das mittlere livländische Ritterrecht aufgenommen worden, gehören folgende:

I. Aus dem ersten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 13. (fehlt im Cod. Quedl.) Die erste

Hälfte dieſes Artikels, bis zu den Worten: "da ſie mite abgeſundert waren," iſt offenbar Quelle folgendes Passus im Cap. 14. des mittleren Ritterrechts: "Sündert de vader — darmede he afgeſündert was." Vergl. umg. R.R. B. I. Cap. 23., öſel. L.R. B. I. Cap. 2. §. 1. Jedoch iſt im Sachſenſpiegel von der Abſonderung von Söhnen und Töchtern durch den Vater oder die Mutter, und von der Pflicht beider (d. i. der Söhne und Töchter) zur Collation die Rede, falls ſie mit ihren, noch nicht abgeſonderten Brüdern und Schweſtern, es ſey nun in dem väterlichen oder mütterlichen Nachlaß concurriren wollen. Das Ritterrecht dagegen ſpricht blos von der Abſonderung der Söhne durch den Vater, blos von der Collationspflicht der abgetheilten Brüder, wenn ſie mit den unabgetheilten Brüdern concurriren wollen, und zwar nur in dem väterlichen Nachlaß. Der Grund der Weglaſſung der Beſtimmungen über abgetheilte Töchter, über den mütterlichen Nachlaß ꝛc. liegt unſtreitig darin, daß das mittlere Ritterrecht hierüber bereits anderweitige, vom Sachſenrecht abweichende, und aus dem älteſten Ritterrecht (Art. 15. 29. 30.) geſchöpfte Beſtimmungen in Cap. 51. 62 ꝛc. enthält. Die ſpäteren Beſtimmungen des livländiſchen Rechts hierüber, enthält beſonders Sylveſters neues Gnadenrecht vom 6. Febr. 1457.

2) Art. 33. (Cod. Quedl. Art. 20.) Aus dieſem Artikel iſt geſchöpft das Cap. 27. des mittleren Ritterrechts (vergl. umgearb. Ritterrecht B. II. Cap. 4., öſel. Lehnrecht B. I. Cap. 5. §. 3.), jedoch iſt der Schluß im Ritterrechte ganz reformirt. Hierher gehört vorzüglich, daß nach dem Sachſenſpiegel die lebendige Geburt eines Kindes von vier Männern, die es gehört haben,

und von zwei Weibern, die der Mutter halfen "zu ir arbeyte," bezeugt werden muß, nach dem Ritterrecht aber nur überhaupt das Zeugniß der dabei gewesenen Frauen verlangt wird. Zu vergleichen ist hiermit das aus dem ältesten Ritterrecht Art. 19. geschöpfte Cap. 54. des mittleren Ritterrechts, nach welchem die Mutter die lebendige Geburt ihres Kindes selbst dritte bezeugen muß.

3) Art. 67. (Cod. Quedl. Art. 47.) Es ist augenscheinlich, daß dieser Artikel Quelle des mittleren Ritterrechts Cap. 114. ist[i]), jedoch hat der Compilator des Ritterrechts die darin enthaltenen Rechtssätze des Sachsenspiegels sehr zusammengezogen, und die daselbst gemachten Unterscheidungen, ob jemand "umme ungerichte" beklaget ist, oder nicht; ob der Beklagte ein schöffenbarfreier Mann ist, oder nicht ꝛc., weggelassen, und überhaupt den ganzen Artikel mehr der livländischen Verfassung und den livländischen Gewohnheitsrechten accommodirt.

II. Aus dem zweiten Buche des Sachsenspiegels ist hier vorzüglich Art. 4. (Cod. Quedl. Art. 51.) auszuheben. Der Inhalt dieses Artikels ist, jedoch sehr contrahirt, und auch zum Theil modificirt, in das mittlere Ritterrecht Cap. 119. und 120. (umg. R.R. B. II. Cap. 14., ösel. L.R. B. I. Cap. 13. §. 1.) übergegangen;

---

i) Falsch ist es daher, wenn Schwartz (Geschichte der R.R. S. 85. und 299.) das Cap. 114. des mittleren Ritterrechts zu den nicht aus dem Sachsenspiegel geschöpften Capiteln zählt. Vergl. dagegen Oelrichs Ausgabe des Ritterrechts S. 109. und 347.

namentlich sind die mancherlei näheren Bestimmungen, bei der Befreiung eines Verfesteten aus der Acht, die der Sachsenspiegel enthält, nicht mit in das Ritterrecht recipirt.

### C. Zusätze des Ritterrechts.

Die Zusätze des Ritterrechts zu den einzelnen aus dem Sachsenspiegel aufgenommenen Stellen sind ihrer Bedeutung und Wichtigkeit nach sehr von einander verschieden. Die meisten bestehen nur in einzelnen Worten, die nur sehr wenig zur Veränderung des Sinnes beitragen; einige aber sind von größerem Umfange, und enthalten theils größere, theils kleinere Sätze, die den aus dem Sachsenspiegel geschöpften theils vorausgeschickt, theils angehängt, theils denselben eingeschaltet sind. Jedoch sind sie nicht immer mit den aus dem Sachsenspiegel geschöpften Sätzen dem Sinne nach zusammenhängend, sondern scheinen zuweilen ganz zufällig, und sogar unpassend von dem Compilator des Ritterrechts, so wie sie ihm gerade eingefallen sind, hineingeflickt zu seyn. Zuweilen liegt der Grund dieser Zusätze in der Provincialverfassung und dem livländischen Gewohnheitsrechte, wie aus mehreren der gleich anzuführenden Beispiele erhellen wird; in anderen Fällen hat aber die Quelle derselben nicht aufgefunden werden können. Die merkwürdigsten, bei ihrer Aufnahme ins Ritterrecht mit Zusätzen vermehrten Artikel des Sachsenspiegels sind:

I. Aus dem ersten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 21. (Cod. Quedl. Art. 12.) In dem daraus genommenen Cap. 18. des mittleren Ritterrechts, welches jedoch offenbar sehr verstümmelt ist, so wie

auch die daraus geschöpften Stellen des umgearbeiteten Ritterrechts B. I. Cap. 25., und des ösel. Lehnrechts B. I. Cap. 2. §. 5., ist als Zusatz anzusehen, daß, während in dem Sachsenspiegel blos von der Leibzucht der Frauen die Rede ist, im Ritterrecht auch von der der Jungfrauen und Pfaffen gesprochen, und zu den Gründen, aus denen die Leibzucht verloren geht, die Wegschaffung von Gränzbäumen, Gränzsteinen und dergleichen ("edder malbôme, edder malstene, edder yennigerlei stede") hinzugefügt wird.

2) Art. 36. (Cod. Quedl. Art. 22. in d. M.) ist in das Ritterrecht Cap. 35. u. 36. geflossen, welches jedoch zur Verdeutlichung des Satzes, daß man ein zu früh oder zu spät gebornes Kind an seinem Rechte beschelten mag, an beiden Stellen noch hinzufügt, daß ein solches Kind nicht das Gut und Erbe des Mannes der Mutter besitzen dürfe. Denselben Zusatz haben auch das umg. R. R. B. II. Cap. 4., und das ösel. L. R. B. I. Cap. 7. §. 1.

3) Art. 39. (Cod. Quedl. Art. 23. a. A.) Hier werden diejenigen, die wegen Raubes oder Diebstahls rechtlos geworden sind, für unfähig erklärt, sich durch einen Eid zu reinigen, wenn sie dieser Verbrechen wegen wiederum angeklagt werden. In dem aus diesem Artikel geschöpften Cap. 38. des mittleren Ritterrechts aber werden zu den Verbrechen, durch welche das beneficium purgationis, und zwar im Falle einer Anklage wegen irgend eines anderen Verbrechens, verloren geht, außer Raub und Diebstahl, noch gerechnet: Mord, Kirchenraub, Verrätherei, Vergiftung und Zauberei, wenn nemlich jemand dieser Verbrechen schon einmal überführt worden ist, oder eine Buße dafür erlegt hat. Vergl. um-

gearbeitetes Ritterrecht B. II. Cap. 5., und öſel. Lehnrecht B. I. Cap. 7. §. 3., welche gleichfalls dieſen Zuſatz haben, nur daß das umgearbeitete Ritterrecht fordert, daß man wegen eines der genannten Verbrechen muß angeklagt worden ſeyn. — Dieſe Vervollſtändigung im mittleren Ritterrecht ꝛc. mag wohl in Gemäßheit der aus dem Sachſenſpiegel B. II. Art. 13. geſchöpften Cap. 131. u. 132. des mittleren Ritterrechts vorgenommen worden ſeyn. Vergl. oben S. 59.

4) Art. 53. (Cod. Quedl. Art. 35.). Der Passus dieſes Artikels: "Swer gewette — vor die ſchult," worin der Richter berechtigt wird, denjenigen, der die Buße oder die Wette nicht zur gehörigen Zeit erlegt, auszupfänden, und das Pfand für die Schuld zu verſetzen oder zu verkaufen; iſt in das mittlere Ritterrecht Cap. 97. jedoch mit dem Zuſatze übergegangen, daß der Richter verpflichtet iſt, die ausgepfändeten Sachen, bevor er ſie verſetzt oder verkauft, 14 Tage lang aufzubewahren. Denſelben Zuſatz hat auch das umgearbeitete Ritterrecht B. II. Cap. 6., und das öſel. Lehnrecht B. I. Cap. 9. §. 4.

5) Art. 62. (Cod. Quedl. Art. 42.). Hier iſt a) bei dem Passus: "Man en ſal niemannen — der clage begin," wo von dem Gerüfte die Rede iſt, zu bemerken, daß derſelbe in das mittlere Ritterrecht Cap. 108. gefloſſen iſt, jedoch mit dem Zuſatze, daß derjenige, der eine mit Gerüfte erhobene Klage nicht ausführt, die Strafe des Angeklagten erleiden ſolle. Uebereinſtimmend damit iſt das umgearbeitete Ritterrecht B. II. Cap. 9. Im öſelſchen Lehnrecht B. I. Cap. 11. §. 10. fehlt die zweite Hälfte dieſes Capitels ganz. b) Aus dem Passus: "Swer ſin ſwert zcuhet uf eines anderen

ſchaden, das ſwert ſoll des richteres ſin," iſt zwar das mittlere Ritterrecht Cap. 109. geſchöpft; dieſes fügt aber noch allgemeiner an beiden Stellen, wo das Schwerdt genannt wird: "edder wapen" und "vnde dat wapen" hinzu, ſchränkt aber den Fall dahin ein, daß es blos vom Ziehen des Schwerdtes "vor Gerichte" ſpricht; wogegen wiederum die Strafe dafür noch verſtärkt wird, durch den Zuſatz: "vnde (ſchal) dartho tein marck ſülvers dem richter wedden vor den bröcke." Dieſelben Zuſätze hat auch das umgearbeitete Ritterrecht B. II. Cap. 35.; im öſelſchen Lehnrecht fehlt dieſe Stelle.

6) Art. 70. (Cod. Quedl. Art. 48). Hieraus ſind, wie oben (S. 43.) gezeigt worden, die Worte: "Claget man — gelt habe," welche von der Auspfändung der Schuldner handeln, faſt wörtlich in das mittlere Ritterrecht Cap. 117. gefloſſen; am Schluß hat dieſes letztere aber noch folgenden wichtigen Zuſatz: "Were ydt överſt alſo, dat de yenne nicht yegenwerdich en were, vnde hefft borge, ſo ſchal ydt em de richter tho entbeden, drye tho veertein nachten, vnde betalet he binnen der tidt nicht, ſo ſchal de richter don, als börgen recht is," welchen Zuſatz auch das umgearbeitete Ritterrecht B. II. Cap. 13. hat, nicht aber das öſelſche Lehnrecht B. I. Cap. 12. §. 3.

II. Aus dem zweiten Buche des Sachſenſpiegels:

1) Art. 9. (Cod. Quedl. Art. 54. a. E.). Hiervon iſt der erſte Theil bis zu den Worten: "daz gerichte ſehen" in das mittlere Ritterrecht Cap. 125. gefloſſen, welches aber a) wo derjenige, der ſich hat contumaciam zu Schulden kommen laſſen, für ſachfällig erklärt

wird, hinzufügt: "he bewiſe denn rechte nodt," und b) die Nothwendigkeit, daß Kläger ſowohl, als Beklagter, die cautio de judicio sisti leiſte, durch den Zuſatz beſchränkt: "is ydt ſake, dat ſe in dem Stichte nicht ſo vele en hebben, ſo hoch, als de klage gheit." Dieſer Zuſatz iſt wohl in Gemäßheit des Cap. 105. des mittleren Ritterrechts k) gemacht worden, welches, in dieſer Art wenigſtens, nicht aus dem Sachſenſpiegel geſchöpft, ſondern ein vom Compilator des mittleren Ritterrechts hinzugeſetztes, aus dem livländiſchen Gewohnheitsrecht entnommenes, Capitel iſt. — Beide Zuſätze finden ſich auch, der letztere nur noch allgemeiner l), im umgearbeiteten Ritterrecht B. II. Cap. 16., und im öſel. Lehnrecht B. I. Cap. 14. §. 2. 3.

2) Art. 17. (Cod. Quedl. Art. 65.) iſt, wie oben (S. 33.) gezeigt worden, wörtlich in das mittlere Ritterrecht Cap. 138. gefloſſen, nur findet ſich zu Anfange, wo der Sohn von der Verpflichtung, für die Miſſethat des verſtorbenen Vaters zu haften, befreit wird, der Zuſatz: "ſünder veide;" wonach alſo, und zwar wahrſcheinlich in Gemäßheit der aus dem älteſten Ritterrecht Art. 53. u. 55. geſchöpften Cap. 81. u. 83. des mittleren Ritterrechts die Veide oder Urfehde, die der Vater gelobt, auch vom Sohne gehalten werden muß. Vergl. das umgearb. R.R. B. III. Cap. 10., und das, hier jedoch ſehr verſtümmelte, öſel. L.R. B. II. Cap. 3. §. 1.

---

k) "Nen kleger mach börge ſetten, noch der dar de klage vp gheit, de Lehengudt von dem Biſſchoppe hebben."

l) Hier heißt es nemlich: "da ſie in demſelben Gerichte oder Lande nicht ſo viel haben, als die Klage hoch iſt."

3) Art. 34. (Cod. Quedl. hat dieſen Artikel zum Theil nicht, zum Theil iſt er daſelbſt im Art. 79. enthalten). In dem Cap. 143. des mittleren Ritterrechts, welches im Uebrigen mit dieſem Artikel faſt wörtlich übereinſtimmt, (ſ. oben S. 34.), findet ſich gegen das Ende, wo von der Buße die Rede iſt, die derjenige, der einen fremden Knecht geſchlagen hat, dieſem und deſſen Herrn erlegen muß, die nähere und namentliche Beſtimmung dieſer Buße, indem es, nach der Budenbrockſchen Emendation, daſelbſt heißt: "he ſchal ydt ock beteren mit veertich marck landes an beide," während der Sachſenſpiegel blos die Worte hat: "daz ſal her bezzern — mit buze an beiden." Vergl. umg. R.R. B. III. Cap. 15., öſel. L.R. B. II. Cap. 4. §. 2.

4) Art. 38. (Cod. Quedl. Art. 81.) Obgleich auch dieſer Artikel im Uebrigen wörtlich in das Cap. 148. des mittleren Ritterrechts gefloſſen iſt, ſo hat dieſes letztere doch einige Zuſätze, wovon beſonders der am Schluß zu merken iſt, nach welchem nicht nur für einen durch Unvorſichtigkeit getödteten Menſchen, ſondern auch für ein dermaßen getödtetes Vieh das geſetzliche Wehrgeld bezahlt werden muß.

III. Aus dem dritten Buche des Sachſenſpiegels:

1) Art. 9. (Cod. Quedl. Art. 115. in d. M.) Der erſte Theil dieſes Artikels iſt faſt wörtliche Quelle des mittleren Ritterrechts Cap. 195., (ſ. oben S. 50.); jedoch hat dieſes letztere am Schluſſe einen bedeutenden Zuſatz, der wohl vom Compilator des Ritterrechts herrührt, da eine andere Quelle deſſelben nicht auszumitteln iſt. Dieſer Zuſatz iſt ſehr corrumpirt, und muß ſo emendirt werden: "Is der börgen twe, dre edder

mer, vnde kumpt de börgeman nicht vör, alle geuen se ein wehregelt in (vör) der schuldt, dar yenne was vorklaget, vnde ein weddegelt tho like tho gelden, schal de richter se dwingen, also verne he van rechtes wegen dwingen mach.[m])

2) Art. 29. (Cod. Quedl. Art. 125. a. E.) Die Schlußworte dieses Artikels: "Swar zwene man ein erbe nemen suln, der eldere sal teilen der jungere sal kiesen" sind geflossen in das mittlere Ritterrecht Cap. 213.,

---

m) Auf diese Art ist diese durch ihre Corruptionen allerdings sehr dunkele Stelle zu verbessern, wenigstens ist diese Verbesserung am wenigsten gezwungen. Buddenbrock hat diese Stelle in seiner Ausgabe des Ritterrechts (in der Sammlung der Gesetze ꝛc., S. 242.) auf eine ganz abweichende Art restituirt, und zwar in Gemäßheit seiner Abschrift des umgearbeiteten Ritterrechts, (B. III. Cap. 9.), wovon aber meine Abschrift ganz abweicht, und so lautet: "Sind der Bürgen zween, drey oder mehr, und kommt der verbürgete Mann nicht vor, alle geben sie ein Wehrgeldt, und ein Strafgeldt zugleich zu bezahlen, soll der Richter sie zwingen, so weit er von Rechts wegen zwingen mag." Theils mit dieser, theils mit der Buddenbrock'schen Lesart übereinstimmend, jedoch zugleich sehr verstümmelt, lautet diese Stelle in dem Eselschen Lehnrecht, (B. III. Cap. 3. §. 1.), in Verbindung mit dem vorausgehenden Satze, so: "Kombt der Borge darnach vor Gericht zu rechter Zeit, und beuth sich auf zu Rechte, er hat seinen Burgen gelöset allein, ob schon der Burgen zwei, drei oder mehr. Kombt der Borgeman nicht vor, und gibt sein Burgkgelt, darumb er angeklaget was in der Schult, so soll der Richter sie zwingen Rechtes halben." Vergl. Buddenbrock's Uebersetzung des Ritterrechts in Hupel's neuen nord. Miscellaneen, Stück 5. u. 6., S. 458., bes. Note ***.

jedoch fügt dieſes letztere noch hinzu: "Is er överſt mer denn twe, ſo delen ſe mit gelothe." Es iſt dieſer Zuſatz in Gemäßheit des aus dem älteſten Ritterrecht Art. 20. geſchöpften Cap. 55. des mittleren Ritterrechts geſchehen. Vergl. umg. R.R. B. II. Cap. 26., öſel. L.R. B. III. Cap. 9. §. 8.

Außer dieſen beſonders auszuzeichnenden Stellen, wo die Sätze des Sachſenſpiegels bei deren Uebergange in das mittlere livländiſche Ritterrecht mit Zuſätzen vermehrt worden ſind, giebt es noch mehrere andere, worunter noch beſonders diejenigen ausgehoben zu werden verdienen, wo das mittlere Ritterrecht die eidliche Bekräftigung, oder den Beweis durch den Eid fordert, wo ſolches im Sachſenſpiegel nicht verlangt wird. Zur beſſeren Ueberſicht ſcheint es am zweckmäßigſten, die vorzüglichſten der hierher gehörigen Stelle des Sachſenſpiegels, nebſt den ihnen correſpondirenden des mittleren Ritterrechts hier einander gegenüber zu ſtellen:

| Sachſenſpiegel. | Mittleres Ritterrecht. |
|---|---|
| B. I. Art. 6.: "— Man ſal ouch den erben gelden, daz man deme toden ſchuldig was. — —" | Cap. 13.: "— — Men ſchal ock den erven gelden, dat men dem doden ſchuldich was, by geſchwarnem ede. — —" |
| B. I. Art. 68. am E.: "Zeuchet aber her ſich uz der veſtunge und kumt her ungevangen vor gerichte her kumt zu ſime rechte | Cap. 115.: "Thut he ſick vth der veſtinge vnde kumpt he vngeuangen vor gerichte, vnde wil ſyn vnſchuldt daruan don, ſülff ſöuende vp den hilligen, de |

als ab her nie vervestet wurde.“

B. II. Art. 6.: ”Alle verguldene schult muz der man bringen selbe dirte, die ez sahen und horten.“

B. II. Art. 12.: ”Vraget man ein man urteiles und vindet her ez nah sime sinne so erz rechtes weiz al si ez wol unrecht her en lidet dar nicheine not umbe.“

B. III. Art. 20.: ”Swer des andern lant unwizzene eret, dar en volget niechein wandel nah.“

kumpt tho synem rechten, vnde bliuet de vestinge quydt.“

Cap. 122.: ”Alle vorgulden schuldt schal de man vullenbringen süff dridde, de dat segen vnde hörden, vp den hilligen.“

Cap. 130.: ”Fraget de Richter einen man eines ordels, vnde findet he dat na synen synne, so he dat allerrechtest wete, all ys ydt wol vnrecht, he lidet dar nene nodt vmb, yfft he dat wehren wil, dat he des nicht beter en wete.“

Cap. 205.: ”We frömmet landt hacket unwetendes, dar en folget nene bröcke na, so he dat swere, dat he des nicht en wüste.“

Das umgearbeitete Ritterrecht hat, wo es diese Stellen enthält, gleichfalls diese Zusätze des mittleren Ritterrechts, namentlich im zweiten Buch Cap. 2. 11. 37. 19. 24. Im öselschen Lehnrecht finden sich diese Zusätze in drei Stellen, nemlich in B. I. Cap. 1. §. 6., Cap. 12. §. 1., und B. III. Cap. 7. §. 1., ebenfalls; eine Stelle, nemlich in B. I. Cap. 16. ist verstümmelt; und

die fünfte, nemlich Cap. 122. des mittleren Ritterrechts, fehlt darin ganz.

## D. Weglaſſungen des Ritterrechts.

Der Begriff, der dieſen Weglaſſungen hier zu Grunde gelegt wird, iſt bereits oben (S. 54.) angegeben worden, und es wird hier daher genügen, einige der merkwürdigſten Beiſpiele ſolcher Weglaſſungen anzuführen, deren Grund ſich nemlich angeben oder doch vermuthen läßt, da es bei den meiſten Weglaſſungen ſchwer iſt, die Urſache derſelben aufzufinden, obgleich es übrigens nicht denkbar iſt, daß der Compilator des mittleren Ritterrechts, der, wie ſchon aus dem bereits Geſagten hervorgeht, nichts weniger, als planlos bei ſeiner Compilation zu Werke gegangen, manche Stellen und Worte ohne allen Grund weggelaſſen hat. Unter dieſen Weglaſſungen ſind nun beſonders folgende zu merken:

1) B. I. Art. 5. u. 23. des Sachſenſpiegels (Cod. Quedl. Art. 5. u. 15.). In der erſten dieſer Stellen heißt es: "Nimet der ſun wib bie des vater libe die ime ebenburtig iſt — — ſine ſune nemen erbeteil in ires eldervater erbe" ꝛc., und in der zweiten: "Swar die ſune binnen iren jaren ſin, ir eldere ebenburtige ſwertmac nimt daz herwete alleine." Beide Stellen ſind in das mittlere Ritterrecht Cap. 11. u. 24. (vergl. umg. R.R. B. II. Cap. 1., und B. I. Cap. 26., öſel. L.R. B. I. Cap. 1. §. 4., Cap. 4. §. 1.) aufgenommen, jedoch läßt dieſes letztere an beiden Orten den Zuſatz von der Ebenbürtigkeit weg, welcher übrigens an der letzteren Stelle auch im Cod. Quedl. fehlt. Ob

und inwiefern dieſes ſich etwa auf die beſondere Provincialverfaſſung Livlands beziehen möchte, habe ich bisher nicht ergründen können; vielleicht liegt der Grund der Weglaſſung auch darin, daß die vom Compilator des mittleren Ritterrechts benutzte Abſchrift des Sachſenſpiegels jenen Zuſatz an beiden Stellen nicht hatte, wie der Cod. Quedl. ihn an der letzteren nicht hat.

2) B. I. Art. 39. (Cod. Quedl. Art. 23.) So wie ſich im Cap. 38. des mittleren Ritterrechts, welches aus dieſem Artikel geſchöpft iſt, einerſeits Zuſätze finden, (ſ. oben S. 64. 65.), ſo ſind daſelbſt andererſeits, ſtatt der in der Quelle bezeichneten drei Mittel, ſich von einer Anklage zu reinigen, nemlich der Eiſen- und Waſſerprobe und des Zweikampfs, nur die beiden erſteren, mit Weglaſſung des Zweikampfs, aufgenommen. Es ſcheint ſchon hieraus geſchloſſen werden zu müſſen, daß der Zweikampf in Livland nicht gebräuchlich, wo nicht gar verboten war; wenigſtens findet man auch an anderen Stellen des mittleren Ritterrechts, wo von Ordalien die Rede iſt, nur der Feuerprobe erwähnt; z. B. Cap. 90. 92. 95. 131. 206. An der letzten Stelle, welche von den zuletzt gedachten allein aus dem Sachſenſpiegel, nemlich B. III. Art. 21. geſchöpft iſt, iſt ausdrücklich die Quelle verändert, indem ſtatt der Waſſerprobe die Feuerprobe geſetzt iſt. Uebrigens ſind auch von den vielen anderen Artikeln des Sachſenſpiegels, worin von dem Zweikampf die Rede iſt, folgende: B. I. Art. 18. 43. 48. 49. 51. 63. 64., B. III. Art. 26. 35. 36. in das mittlere Ritterrecht gar nicht aufgenommen, und bei den übrigen, nemlich B. I. Art. 42. a. E., Art. 50. a. E., Art. 65. a. A., und Art. 68. in d. M., und B. II.

Art. 3. 16. a. A. die einzelnen Stellen, die vom Zweikampfe handeln, weggelaſſen worden. n)

---

n) In den livländiſchen Städten, wenigſtens in Riga, war ſchon früh nicht nur der Zweikampf, ſondern auch die Feuerprobe abgeſchafft. Dieſes beweiſen nicht nur die Verordnungen des Biſchofs Albert I. (in Hupel's neuen nordiſchen Miſcellaneen, St. 1. u. 2., S. 486.) vom J. 1211 oder 1212, (wie Gadebuſch in den livl. Jahrbüchern, Th. I., Abſchn. 1., S. 88. Note a, ſehr wahrſcheinlich gemacht hat), und des Legaten Wilhelm von Modena vom Decbr. 1225, (bei Gadebuſch a. a. O., S. 187 ff., Note o.), nach deren erſterer keiner der nach den livländiſchen Häfen handelnden Kaufleute das glühende Eiſen tragen, noch ſich in einen Zweikampf einlaſſen darf, und in letzterer die rigiſchen Bürger unter andern a duello et candente ferro befreit werden; ſondern auch der Handelsvertrag des Fürſten Miſtislaw von Smolensk mit der Stadt Riga und den Kaufleuten auf Gothland vom J. 1228, (in Ewers und Engelhardt's Beiträgen zur Kenntniß Rußlands, Th. I. S. 325 ff., beſonders S. 330.), worin gegenſeitig von den Contrahenten abgemacht wird, daß ſie einander nicht zum Zweikampf und zum heißen Eiſen zwingen wollen. — In dem der Stadt Hapſal vom öſelſchen Biſchofe Jacob I. im J. 1294 ertheilten Stadtrecht (in den gelehrten Beyträgen zu den Rigiſchen Anzeigen, Jahrg. 1765, S. 161 ff.), §. 6. wird der Zweikampf, doch freilich, wie es ſcheint, nicht der gerichtliche, ſondern nur inſofern er als Selbſthülfe zu betrachten iſt, nicht nur verboten, ſondern ſogar verpönt. — Außerdem wurde durch eine an den rigiſchen Biſchof erlaſſene Bulle des Papſtes Honorius III. vom J. 1222 oder 1225 der Gebrauch der Feuerprobe, als eines "judicii penitus interdicti" bei den Neubekehrten verboten, (Cap. 3. X. de purgatione vulgari. Raynaldi Annales eccles. ad annum 1222. Nr. 40.); und in der berüchtigten Damnationsbulle Gre-

3) B. II. Art. 8. u. 11. des Sachsenspiegels (Cod. Quedl. Art. 54. in d. M. und 56. in d. M.) In beiden wird dem in contumaciam Verurtheilten aufer-

---

gors XI. vom April 1374, die auch an den Erzbischof von Riga erging, (in der Gärtnerschen Ausgabe des Sachsenspiegels S. 526 ff.), ward namentlich der in Frage stehende Art. 39. des ersten Buchs des Sachsenspiegels reprobirt, und mithin auch das daraus geschöpfte Cap. 38. des mittleren Ritterrechts. Dessen ohngeachtet ist aber der Gebrauch der Feuerprobe nicht nur, wie oben gezeigt worden, im livländischen Ritterrecht häufig vorgeschrieben, sondern es ist derselbe sogar in der sogenannten Plettenbergischen Bauerordnung vom J. 1509 (in Arndt's Liefl. Chronik, Th. II. S. 180.) angeordnet, mit dem Zusatz, es solle dies nach alter Gewohnheit geschehen, woraus erhellet, daß, in den Ordensländern wenigstens, auf die wiederholten päbstlichen Verbote gar nicht Rücksicht genommen worden. Von dem Gebrauche des Zweikampfs in Livland aber, habe ich weder in den Chroniken, noch in Urkunden Spuren gefunden. Merkwürdig ist es, daß im umgearbeiteten Ritterrecht das Cap. 90. des mittleren Ritterrechts, welches am ausführlichsten von der Feuerprobe handelt, ganz weggelassen ist; und bei der Aufnahme des Cap. 38. u. 206. des mittleren Ritterrechts in B. II. Cap. 5. u. 24. des umgearbeiteten Ritterrechts dasjenige, was in jenen von Ordalien enthalten ist, in diesen weggelassen worden; dagegen aber Cap. 92., 95. und 131. des mittleren Ritterrechts zusammt den Bestimmungen über die Feuerprobe in das umgearb. R.R. B. II. Cap. 36. und 37., und B. III. Cap. 1. übergegangen sind. In das öselsche L.R. sind Cap. 90., 92. u. 95. des mittleren Ritterrechts gar nicht übergegangen; Cap. 38., 131. u. 206. aber in das B. I. Cap. 7. §. 3., B. II. Cap. 1. §. 2., und B. III. Cap. 7. §. 2. des öselschen Lehnrechts aufgenommen, und zwar ohne Ausnahme dessen, was in jenen von der Feuerprobe enthalten ist.

legt, außer der dem Richter zu entrichtenden Wedde, dem Gegentheil noch eine Buße zu zahlen; dieses Letztere ist aber im mittleren Ritterrecht Cap. 125. u. 127., in welche jene Stellen des Sachsenspiegels übrigens fast wörtlich aufgenommen sind, weggelassen. Dasselbe ist auch im umgearbeiteten Ritterrecht der Fall, wo diese Stellen B. II. Cap. 15. u. 17. enthalten sind. Das öselsche Lehnrecht hat beide Stellen gar nicht. Ebenso verhält es sich mit dem Art. 12. des zweiten Buches des Sachsenspiegels, (Cod. Quedl. Art. 58.), von welchem zwar der Passus, der von der Appellation redet, nur sehr verändert und verkürzt in das Cap. 128. des mittleren Ritterrechts (umg. R.R. B. II. Cap. 18., öselsches L.R. B. I. Cap. 15. §. 4.) aufgenommen worden, wo aber eine ähnliche Bestimmung vorkommt, nach welcher nemlich der Appellant, falls er sachfällig wird, dem Richter wedden, und dem Appellaten Buße erlegen muß; das mittlere und umgearbeitete Ritterrecht, so wie das öselsche Lehnrecht verordnen einstimmig, daß der sachfällige Appellant dem Richter drei Pfund Pfennige zahlen müsse; von einer dem Gegner zu erlegenden Buße aber ist in keinem dieser drei Rechtsbücher die Rede. — Der Grund dieser Weglassungen muß nothwendig in dem besonderen damaligen livländischen Gewohnheitsrecht liegen.

### E. Sonstige Abweichungen des mittleren livländischen Ritterrechts vom Sachsenspiegel.

Bereits in dem Vorhergehenden sind mehrere Beispiele davon vorgekommen, daß der Compilator des mittleren livländischen Ritterrechts manche der aus dem Sachsenspiegel aufgenommenen Stellen nach der

besonderen Verfassung und der einheimischen Gesetzgebung Livlands auf verschiedene Art bei der Aufnahme modificirt, theils erweitert und vermehrt, theils beschränkt oder ganz weggelassen hat. Außer diesen erwähnten Stellen, giebt es aber noch viele andere, welche ebenfalls nach den Localitäten, der besonderen Verfassung ꝛc. verändert worden sind, ohne in jene Categorieen zu gehören, und durch die vielen, theils bereits angeführten, theils noch weiter unten anzuführenden Beispiele der Art, möchte man, wohl nicht mit Unrecht, zu der Annahme veranlaßt werden, daß alle, oder doch zum wenigsten die meisten Zusätze, Weglassungen und sonstigen Abänderungen aus diesen, oder ähnlichen Gründen entsprungen sind. Unter denjenigen Abweichungen, welche unstreitig durch Localitäten veranlaßt worden sind, sind vorzüglich folgende auszuzeichnen:

I. Aus dem ersten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 34. (Cod. Quedl. Art. 21.) Hier ist in dem Passus: "Ane des richteres urloup muz ein man wol sin eigen vergeben in erben gelob daz erz behalde eine halbe huve ꝛc." statt des letzteren Wortes "huve," vielmehr in dem daraus geschöpften Cap. 33. des mittleren Ritterrechts, das in Livland schon damals und auch noch jetzt gebräuchliche Ländereienmaaß: "hocken" oder "hacken" gesetzt worden. Dasselbe geschieht im umgearb. R.R. B. I. Cap. 22., und im ösel. L.R. B. I. Cap. 6.

2) Art. 59. (Cod. Quedlimb. Art. 38.) Weder Schwartz noch Oelrichs führen diesen Artikel unter denen in das Ritterrecht aufgenommenen Stellen des Sachsenspiegels auf. Jedoch scheint es keinem Zweifel

unterworfen zu seyn, daß ein Theil davon, besonders die Worte: "Die kunges banne muz nieman dingen. her en habe den ban von dem kunge entphangen," mit den darauf folgenden Sätzen, dem Eingange des Cap. 100. des mittleren Ritterrechts: "Nen man mach ein Richter syn, sünder vollwort vnde gehete des Bisschops" (vergl. umgearb. R.R. B. II. Cap. 8., ösel. L.R. B. I. Cap. 11. §. 1.) zur Quelle, oder doch zur Veranlassung gedient haben; zumal der übrige Theil dieses Capitels aus dem auf jenen folgenden Art. 60. im ersten Buche des Sachsenspiegels geschöpft ist. Denn im mittleren Ritterrecht wird durch die bezeichneten Worte dasselbe für Livland und das rigische Erzstift gesagt, was im Sachsenspiegel a. a. O. für Deutschland und Sachsen enthalten ist; nur faßt sich freilich der Verfasser des Ritterrechts sehr kurz; dagegen Ecco von Repkow sich viel weitläufiger ausläßt.

3) Art. 61. (Cod. Quedl. Art. 41.) Hieraus ist folgende Stelle: "Jclich man muz wol vorspreche sin binnen deme lande zu Sachsen zu lantrechte sunder pfaffen" ꝛc. im mittleren Ritterrechte Cap. 104. zwar aufgenommen, jedoch so modificirt: "Ein iwelick man mach wol vörsprake syn in dem Stichte, sünder de Papen ꝛc.," und ebenso im umg. R.R. B. II. Cap. 8., und im ösel. L.R. B. I. Cap. 11. §. 4.

II. Aus dem zweiten Buche des Sachsenspiegels:

1) Art. 7. (Cod. Quedl. Art. 54.) Hier heißt es: "Vier sache sint die echte not heizen: venkniſſe und suche und gotesdinst uzem lande und des riches dinst"; dagegen in dem daraus geschöpften Cap. 124. des mittleren Ritterrechts: "Veer saken synt, de echte

nodt heten, Venkniſſe, Süke, Godesdenſte butenlandes, vnde des Biſſchops denſte.“ Vergl. umgearb. R.R. B. II. Cap. 15. Das öſel. L.R. B. I. Cap. 14. §. 1. iſt an dieſer Stelle ſehr verſtümmelt. — In dieſer Art iſt überall, wo in den in das mittlere Ritterrecht aufgenommenen Stellen des Sachſenſpiegels in dieſem vom Könige, vom Reiche, die Rede iſt, im Ritterrecht ſtatt deſſen der Biſchof, das Stift geſetzt worden; namentlich auch bei Aufnahme des

2) Art. 12. (Cod. Quedl. Art. 57.), wo die Stelle: ”Schildet man ein urteil daz ſal man zcihen an den hoſten richter und zu leſt vor den kung ꝛc.“ im mittleren Ritterrecht Cap. 128. ſo gegeben iſt: ”Beſcheldet ein man ein ordel, dat ſchal men theen an den Biſſchop vnde an ſyne gemeine man.“ Vergl. umgearb. R.R. B. II. Cap. 18., öſel. L.R. B. I. Cap. 15. §. 4.

3) Art. 13. 16. 27. 28. 47. (Cod. Quedl. Art. 61. 64. 75. 76. 88. 89.). Die in dieſen Artikeln enthaltenen Münzbeſtimmungen ſind bei der Aufnahme dieſer Artikel oder einzelner Stellen derſelben in das mittlere Ritterrecht Cap. 131. 136. 137. 139. 140. 157. 158. größtentheils verändert, und nach den in Livland damals gültigen Münzſorten umgeſetzt worden. Hierbei iſt es noch überdieß merkwürdig, daß an einigen Stellen die im Sachſenſpiegel angeordneten Geldſtrafen im mittleren Ritterrecht ſogar nach einem ganz anderen Verhältniß beſtimmt ſind; wovon beſonders Cap. 140. des mittleren Ritterrechts, verglichen mit dem Sachſenſpiegel B. II. Art. 28., ein auffallendes Beiſpiel giebt; welches hier ſtatt anderer zur Vergleichung Platz finden mag:

Sachsenspiegel, nach der Lesart des Cod. Quedl.

"Swer holt howit oder gras snidet. oder vischet in eynes anderen mannis wazzere an wilder wage sin wandel daz ist dre schillinge. den schaden gilt her upphe recht. Vischet her inne diken die gegraben sin. oder hout er holt daz gesat oder potet ist. oder obit boume. oder brickit her sin obiz. oder howit her malboume. oder grevit her uph steyne die zu mark steynen sin gesazt. her mut drizich schillinge geben ꝛc."

Mittleres Ritterrecht.

"Wer holt houwet, graß meyet, edder vischet in eines andern mannes water an wilder wage, syn bröcke ys eine marck landes, den schaden gilt he vp ein recht. Vischet he dyke de gegraven syn, edder houwet holt dat gesettet ys, edder böme, de früchte dregen, edder brecket he syn avet, edder houwet he malböme, edder grefft he steine vp de tho marckstenen gesettet syn, edder houwet he honnich böme de dar flegen, he moth IX marck landes geven ꝛc."

Wäre hier im Ritterrecht dasselbe Verhältniß in den Geldstrafen beobachtet worden, wie im Sachsenspiegel, so müßten an der letzteren Stelle nicht 9, sondern 10 Mark als Strafe festgesetzt seyn. Das umgearbeitete Ritterrecht und noch mehr das öselsche Lehnrecht weichen in den Stellen, welche mit jenen des mittleren Ritterrechts correspondiren, sehr häufig ab. S. das umgearb. R.R. B. III. Cap. 1. 6. 13. 20., ösel. Lehnrecht B. II. Cap. 1. §. 1., Cap. 2. §. 5., Cap. 3. §. 2., Cap. 10. §. 1. 2. o)

o) Eine weitere Auseinandersetzung dieses Gegenstandes würde

4) Art. 58. (Cod. Quedl. Art. 96.) Zwar zählt Schwartz p) dieſen Artikel nicht zu denen in das mittlere Ritterrecht aufgenommenen; jedoch hat Oelrichs q) nicht Unrecht, wenn er ihn als Quelle des Cap. 167. des mittleren Ritterrechts angiebt. Denn wenngleich im Sachſenſpiegel a. a. O. urſprünglich nur von den Einkünften der Lehngüter die Rede iſt, und darauf die verſchiedenen Termine angegeben werden, in denen dieſe Einkünfte, insbeſondere die verſchiedenen Arten von Zehnten, wie es daſelbſt heißt: "verdienet ſind"; ſo hat der Compilator des mittleren Ritterrechts davon doch zum wenigſten Gelegenheit genommen, a. a. O. die verſchiedenen Termine zu bezeichnen, in denen in Livland, wahrſcheinlich nach alter Gewohnheit, die mannigfachen Arten von Zehnten abgeliefert zu werden pflegten. Zwar ſind im Ritterrechte bei weitem nicht ſo viele Arten von Zehnten, und auch weniger Termine, als im Sachſenſpiegel angegeben, und zwar ſind auch dieſe Termine ꝛc. in beiden Rechtsbüchern ganz verſchieden beſtimmt; aber

---

mich zu ſehr vom Zweck dieſer Abhandlung abführen, und ich begnüge mich daher, in Betreff des damaligen Münzweſens in Livland, blos die Abhandlung Brotze's darüber in Hupel's neuen nordiſchen Miſcellaneen, St. 15. u. 16. S. 469—510. anzuführen; womit zu vergleichen iſt Buddenbrock's Vorrede zu ſeiner erſten Ueberſetzung des mittleren livländ. Ritterrechts in Hupel's neuen nord. Miſcellaneen, St. 5. u. 6. S. IX—XVI., und Müthel's Handbuch der livländ. Criminalrechtslehre, herausgegeben von Bunge. (Dorpat 1827. 8.) §. 21. S. 84 folg.

p) Geſchichte der liefländ. Ritterrechte in Hupel's neuen nord. Miſcellaneen, St. 5. u. 6. S. 85. 302.

q) Ausgabe des mittleren Ritterrechts, S. 128. 348.

dieſe Abweichungen rühren unſtreitig von der climatiſchen Verſchiedenheit der Länder, und den verſchiedenen ökonomiſchen Einrichtungen her, und kann deshalb keinesweges geleugnet werden, daß der Sachſenſpiegel dieſen Beſtimmungen des Ritterrechts, wenn auch, genau genommen, nicht zur Quelle, ſo doch zur Veranlaſſung diente. Merkwürdig iſt es übrigens, obſchon der Grund davon nicht einzuſehen iſt, daß dieſes Cap. 167. des mittleren Ritterrechts weder in das umgearbeitete Ritterrecht, noch in das öſelſche Lehnrecht aufgenommen worden iſt.

5) Art. 59. (Cod. Quedl. Art. 98.) Die zweite Hälfte davon, von den Worten: "Des kunges ſtraze" an, iſt, wie oben (S. 47.) gezeigt worden, wörtlich in das mittlere Ritterrecht Cap. 170. u. 171. recipirt, nur daß jener Ausdruck: "Des kunges ſtraze" ſehr zweckmäßig im Ritterrecht verwandelt iſt in: "De gemene ſtrate." So muß nemlich in Anleitung des umgearb. R.R. B. III. Cap. 23., und des öſelſchen L.R. B. II. Cap. 14. §. 1. die fehlerhafte Lesart der älteren Ausgaben des mittleren Ritterrechts: "Eine ſtrate", emendirt werden, wie ſchon Buddenbrock in ſeiner Ausgabe gethan hat.

6) Art. 62. (Cod. Quedl. Art. 101.) Hier iſt von dem Schaden die Rede, der durch Thiere zugefügt wird, und es werden von Thieren namentlich genannt: beißige Hunde, zahme Wölfe, Hirſche, Bären und Affen. Nicht ohne Grund mögen im mittleren Ritterrecht Cap. 173., in welches die erſte Hälfte jenes Artikels ſonſt wörtlich gefloſſen iſt, die Hirſche und Affen weggelaſſen, und ſtatt ihrer die Füchſe aufgenommen ſeyn; und ich glaube annehmen zu dürfen, daß auch hierzu

den Compilator des Ritterrechts locale Gründe veranlaßt haben, da keine Hirſche und Affen in Livland zu finden geweſen ſeyn mögen. Vergl. umg. R.R. B. III. Cap. 26., öſel. L.R. B. II. Cap. 14. §. 4.

7) Art. 71. (Cod. Quedl. Art. 107. in d. M.) Wie die hierher gehörige Stelle dieſes Artikels im mittleren Ritterrecht Cap. 183. für Livland abgeändert worden, iſt am beſten aus der Gegeneinanderhaltung beider Sätze zu erſehen, welche ſo lauten:

| Sachſenſpiegel. | Mittleres Ritterrecht. |
|---|---|
| "Binnen geſwornem vride ſal man nicheine waphen vuren. denne zu des riches dinſte. und zcu torneyen ſunder ſwert. Alle die anders waphen vuren. uber die ſal man richten wente ſie in des riches achte ſin. ab ſie darmete gevangen werden." | "Binnen gemenen dagen, vnde frede den der Biſſchop büth, en ſchal men nene wapen vören, ſünder ſwerde, behalven in ſynem denſte. Alle de darbauen wapen vören, de ſchollen ydt wedden vp de högeſten wedde." |

Vergl. umgearb. R.R. B. II. Cap. 28., öſel. L.R. B. II. Cap. 17. §. 6.

III. Aus dem dritten Buche des Sachſenſpiegels:

1) Art. 16. (Cod. Quedl. Art. 119.) Obgleich dieſer Artikel im Uebrigen faſt wörtlich in das mittlere Ritterrecht Cap. 201. u. 202. aufgenommen iſt, ſo iſt doch der Ausdruck des Sachſenſpiegels: "des riches echtern", als in Livland unanwendbar, im Ritterrecht durch "vorbanne lüde" gegeben worden. Vergl. umg. R.R. B. II. Cap. 23., öſel. L.R. B. III. Cap. 5. §. 2.

2) Art. 78. (Cod. Quedl. Art. 163.) Von diesem Artikel sind, wie oben (S. 52.) gezeigt worden, einige Sätze wörtlich in das mittlere Ritterrecht geflossen. Der Anfang dieses Artikels ist nun zwar auch im mittleren Ritterrecht Cap. 233. enthalten, jedoch mit Modificationen, die durch Livlands besondere Verfassung veranlaßt sind, indem statt des Königs im Sachsenspiegel, im Ritterrecht der Bischof genannt wird ꝛc. Vergl. umg. R.R. B. II. Cap. 33., ösel. L.R. B. III. Cap. 11. §. 12.

---

Die bisher aufgeführten Beispiele sind genügend, um die verschiedenen Gattungen von Abänderungen kennen zu lernen, welche die einzelnen Stellen des Sachsenspiegels bei ihrer Aufnahme in das mittlere livländische Ritterrecht, und aus diesem in das umgearbeitete Ritterrecht und das öselsche Lehnrecht erlitten haben. Man kann daraus ersehen, daß viele Stellen des Sachsenspiegels bei ihrer Aufnahme in das mittlere Ritterrecht nur einer geringen Modification untergangen sind, durch einen geringen Zusatz oder Weglassung, durch eine wenig bedeutende Versetzung von Wörtern und Sätzen, durch Abänderung einzelner Worte und Sätze, jedoch so, daß das Ganze ziemlich unverändert, und die Verwandtschaft zwischen diesen Stellen beider Rechtsbücher auf den ersten Blick unverkennbar geblieben ist; — daß aber auch dagegen andere Stellen eine viel bedeutendere Abänderung, ja oft eine gänzliche Umarbeitung erlitten haben, in welcher die Quelle oft kaum mehr zu erkennen ist. Diese Umarbeitungen, bei denen wir noch zuletzt verweilen wollen, erstrecken sich oft so weit, daß nur der Hauptgegenstand des Rechts-

satzes in beiden Rechtsbüchern derselbe geblieben, die Disposition über denselben aber ganz verschieden ist. Dessenohngeachtet kann aber nicht geleugnet werden, daß dennoch auch hier der Sachsenspiegel dem Ritterrecht zur Quelle, oder doch zum allerwenigsten zur Veranlassung gedient hat.

Schwartz[r]) wirft dem Oelrichs vor, daß dieser bei der Anzeige der Parallelstellen aus dem Sachsenspiegel zu den einzelnen Stellen des mittleren Ritterrechts viele angeführt habe, die gar nicht dahin gehören, oder allenfalls zwar den Vordersatz oder Fall, nicht aber den Nachsatz, oder Ausspruch des Gesetzes mit dem Ritterrecht gemein haben, und fährt also fort: "Weil nun der Ausspruch, das Gebot oder Verbot des Gesetzes eben dasjenige ist, worin Gesetze verschiedener Länder oder Städte mit einander übereinstimmen müssen, wenn man sagen will, daß das eine aus dem andern hergenommen sey; so habe ich dergleichen Stellen, welche darin von einander abgehen, als aus dem Sachsenspiegel entlehnt, nicht aufnehmen können." — Diese Stellen des Ritterrechts, hinsichtlich derer Schwartz und Oelrichs von einander dissentiren, indem Letzterer von ihnen behauptet, sie seyen aus dem Sachsenspiegel geschöpft, Ersterer aber[s]) gesteht, daß er deren Quelle nicht angeben könne, scheinen hier besonderer Beachtung würdig, indem nemlich zu zeigen wäre, inwiefern bei jeder einzelnen Stelle Schwartz oder Oelrichs Recht oder Unrecht haben.

---

r) In Hupel's neuen nord. Miscellaneen, Stück 5. und 6. S. 295 folg.

s) Schwartz a. a. O. S. 85 folg.

Zu den Capiteln des mittleren Ritterrechts, welche weder aus dem älteſten Ritterrecht, noch aus dem Sachſenſpiegel geſchöpft ſeyn ſollen, zählt Schwartz[t]) folgende: Cap. 17. 23. 25. 32. 37. 105. 106. 111. 114. 118. 129. 131. 135. 146. 154. 167. 230. 231. 241—246. 248. 249. Delrichs[u]) dagegen dieſe: Cap. 99. 106. 135. 241—249. Beide ſtimmen alſo blos hinſichtlich der Capitel 106. 135. 241—246. 248. u. 249. mit einander darin überein, daß dieſe nicht aus dem Sachſenſpiegel geſchöpft ſeyen; folglich ſind als ſtreitige Capitel folgende anzuſehen: Cap. 17. 23. 25. 32. 37. 99. 105. 111. 114. 118. 129. 131. 146. 154. 167. 230. 231. 247. Hierzu iſt noch Cap. 21. hinzuzufügen, für deſſen Quelle Delrichs[v]) den Sachſenſpiegel, Schwartz aber[w]) das älteſte Ritterrecht angiebt.

---

t) Ebendaſ. S. 85.; vergl. mit S. 296 folg.

u) In dem "Verzeichniß der Artikel des Ridderrechts, die aus dem Sachſenſpiegel hergenommen ſind," läßt Delrichs (in deſſen Ausgabe des Ritterrechts ꝛc., S. 347—349.) noch viel mehr Stellen aus, als hier angeführt ſind, denn außer den aus dem älteſten Ritterrecht geſchöpften Capiteln, fehlen in dieſem Delrichsſchen Verzeichniſſe noch folgende Capitel des mittleren Ritterrechts, als Cap. 25. 28. 99. 105. 106. 107. 111. 120. 129. 135. 192. 240—249. Unter den einzelnen Capiteln des Ritterrechts aber hat Delrichs die Parallelſtellen aus dem Sachſenſpiegel weit vollſtändiger angezeigt, und aus der Vergleichung dieſer mit dem gedachten Verzeichniß, ergiebt es ſich, daß Delrichs, mit Ausnahme der aus dem älteſten Ritterrecht geſchöpften Capitel, nur von den Capiteln 99. 106. 135. 241—249., welche oben angezeigt ſind, die Quelle nicht nachzuweiſen gewußt hat.

v) a. a. O. S. 83.

w) l. c. S. 293.

1.) R. R. Cap. 17. lautet folgendergeſtalt: "Morgengaue beholt ein wiff vp den hilligen fülff drüdde, ydt ſy wiff edder man, de auer der morgengaue geweſen ſyn;" und ſoll nach Oelrichs aus dem Sachſenſpiegel B. I. Art. 20. geſchöpft ſeyn. Dieſes enthält nun zwar zwei Stellen, die von dem Beweiſe der Morgengabe ſprechen, jedoch von der Beſtimmung des Ritterrechts bedeutend abweichen; indem es in der erſten heißt: "Morgengabe behelt daz wib uffen heilgen die gewere aber mit gezuge," und in der anderen: "Morgengabe muz ein wib uf den heilegen wol behalden ane gezug" x). Daß das Ritterrecht hier aus dem Sachſenſpiegel geſchöpft, oder doch wenigſtens daraus zu der obigen Beſtimmung Veranlaſſung genommen hat, iſt zwar einleuchtend, beſonders da auch das vorhergehende Cap. 16. des mittleren Ritterrechts aus demſelben Art. 20. des erſten Buches des Sachſenſpiegels offenbar genommen iſt; der Grund der Abweichung des Ritterrechts vom Sachſenſpiegel iſt jedoch um ſo we-

---

x) Höchſt merkwürdig iſt hier, daß das magdeburgiſche Recht, welches im J. 1304 der Stadt Görlitz mitgetheilt ward, (in A. F. Schott's Sammlungen zu den deutſchen Land- und Stadtrechten, Th. I. (Leipz. 1772. 4.), S. 51 ff.), und offenbar zum größten Theile aus dem Sachſenſpiegel geſchöpft iſt, im Art. 21., wo von dem Beweiſe der Morgengabe die Rede iſt, faſt ganz mit der fraglichen Stelle des mittleren livländ. Ritterrechts übereinſtimmt, indem es daſelbſt heißt: "Morgengabe behelt daz wib uffe den heiligen mit mannen und mit wiben, die dar kegenwerdig waren ſelbe ſiebende." Der einzige Unterſchied beſteht darin, daß das Ritterrecht nur zwei, das magdeburgiſche Recht aber ſechs Eidhelfer verlangt.

niger begreiflich, als die ſogenannte gemeine Morgengabe (donatio virginitatis) erſt durch die Aufnahme des Sachſenſpiegels in das Ritterrecht in Livland bekannt geworden zu ſeyn ſcheint, und ſich darüber in keinem ſonſtigen einheimiſchen livländiſchen Geſetze Beſtimmungen finden; denn die Morgengabe, von welcher das Waldemar-Erichſche Lehnrecht, das älteſte livländiſche Ritterrecht Art. 6—9., und daraus das mittlere Ritterrecht Cap. 53., desgleichen der Wolmarſche Landtagsſchluß vom J. 1543 und andere livländiſche Rechtsquellen ſprechen, iſt etwas von jener gemeinen Morgengabe ganz Verſchiedenes, und damit nicht zu verwechſeln, indem in dieſen Geſetzen, wie beſonders aus dem mittleren Ritterrecht Cap. 53. deutlich erhellt, unter Morgengabe die Widerlage oder donatio propter nuptias germanica, verſtanden wird. y)

2) R.R. Cap. 21. Nur weil Oelrichs das älteſte livländiſche Ritterrecht nicht kannte, konnte er den Sachſenſpiegel B. I. Art. 22. als Quelle dieſes Capitels des mittleren Ritterrechts annehmen z), welches vielmehr wörtlich aus Art. 21. des älteſten livländiſchen Ritterrechts geſchöpft iſt.

3) R.R. Cap. 23. Oelrichs a) giebt zwar als Parallelſtelle zu dieſem Capitel den Sachſenſpiegel B. I.

---

y) Buddenbrock (Sammlung der Geſetze ꝛc., Th I. S. 12. Anm. l., S. 31. Anm. c., S. 80. Anm. g.) hat zwar bereits dieſen Unterſchied eingeſehen, jedoch die beiden Arten der Morgengabe bei weitem nicht ſtreng genug von einander zu ſondern gewußt. Eine weitere Ausführung dieſer Materie gehört nicht hierher.

z) a. a. O. S. 83.

a) a. a. O. S. 83. 347.

Art. 24. nach den Zobelschen, und B. I. Art. 22. nach der Ludovicischen Edition an; jedoch findet sich weder in den angegebenen Stellen, noch auch sonst im Sachsenspiegel eine Spur von dem Inhalte des Capitels 23. des mittleren Ritterrechts, indem dieses vielmehr aus dem ältesten livländischen Ritterrecht Art. 23., und aus dem Waldemar-Erichschen Lehnrecht entnommen ist, und an einer anderen Stelle, nemlich in Cap. 57. des mittleren Ritterrechts fast mit denselben Worten wiederholt wird. Auch im öselschen Lehnrecht findet sich diese Stelle doppelt, nemlich B. I. Cap. 3. §. 5., und B. V. Cap. 6. §. 3., im umg. R.R. dagegen nur einfach, nemlich B. I. Cap. 10.

4) R.R. Cap. 25. soll zwar, nach Oelrichs Angabe, den Sachsenspiegel B. I. Art. 23. zur Quelle haben; es ist aber in diesem letzteren nichts von der Bestimmung des mittleren Ritterrechts a. a. O. zu finden, und muß man vielmehr annehmen, daß dieses Capitel ein eigner Zusatz des Compilators des Ritterrechts, und zwar in Anleitung des aus dem ältesten Ritterrecht Art. 12. geschöpften Cap. 10. des mittleren Ritterrechts, mit welchem das fragliche Cap. 25. zum Theil wörtlich übereinstimmt, entstanden ist.

5) R.R. Cap. 32. Von diesem wird weiter unten die Rede seyn.

6) R.R. Cap. 37. Die Quelle desselben soll nach Oelrichs der Sachsenspiegel B. I. Art. 38. seyn. An beiden Stellen ist nun zwar von der Acht die Rede; die Bestimmungen darüber sind aber in den beiden Rechtsbüchern a. a. O. so sehr von einander verschieden, daß man höchstens nur annehmen kann, der Compilator des mittleren Ritterrechts habe bei jener Stelle

des Sachsenspiegels nur Gelegenheit genommen, die, wahrscheinlich aus irgend einem Provincialgesetze oder auch aus dem livländischen Gewohnheitsrechte entnommenen Bestimmungen über die Acht im fraglichen Capitel 37. des mittleren Ritterrechts einzuschalten.

7) R.R. Cap. 99. Darin heißt es: "De here mach wol panden synen man, de vnder em beseten ys, dewile he syn man ys, vmb redelike schult ane bröke." Oelrichs giebt zu diesem Capitel keine Parallelstelle aus dem Sachsenspiegel an; Schwartz dagegen will es aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 55. geschöpft wissen. Es findet sich jedoch in dieser Stelle des Sachsenspiegels kein Wort von dem, was in dem angeführten Capitel des mittleren Ritterrechts enthalten ist. Vielmehr scheint dieses letztere offenbar aus folgender Stelle im Art. 54. des ersten Buches des Sachsenspiegels entnommen zu seyn: "Der herre muz wol phanden uf sime gute umbe sin geilt. daz man ime von sime gute gelobt hat (Cod. Quedl. "von sime gute schuldich is") ane des richteres urlob."

8) R.R. Cap. 105. Zu diesem Capitel kann allenfalls der Sachsenspiegel B. I. Art. 61. in den Worten: "Swer cheinen burgen — die clage uf in get" Veranlassung gegeben haben; daß aber jenes Capitel, wie Oelrichs[b]) will, aus dem Sachsenspiegel hergenommen sey, ist nicht wohl anzunehmen; viel wahrscheinlicher ist es hingegen, daß es ein Zusatz vom Compilator des Ritterrechts ist, und auf einem ander-

b) a. a. O. S. 106. An der späteren Stelle, S. 347., führt Oelrichs zu diesem Capitel des Ritterrechts keine Parallele aus dem Sachsenspiegel auf.

weitigen, nicht mehr bekannten älteren livländischen Gesetze oder Privilegium der stiftischen Vasallen beruht.

9) R.R. Cap. 111. Zwar giebt Oelrichs c) hierzu B. I. Art. 63. des Sachsenspiegels als Quelle an; es findet sich aber in diesem letzteren auch gar nichts von dem, was im mittleren Ritterrechte l. c. festgesetzt ist; auch enthält der Sachsenspiegel an keiner andern Stelle etwas von diesen Bestimmungen des Ritterrechts, welche daher ein eigener Zusatz des Compilators des Ritterrechts, und wahrscheinlich aus den damaligen livländischen Gewohnheitsrechten entnommen seyn müssen.

10) R.R. Cap. 114. Daß dieses Capitel, welches Schwartz für einen Zusatz des Compilators des Ritterrechts hält, vielmehr, wie Oelrichs angiebt, aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 67. geschöpft ist, ist bereits oben (S. 62.) gezeigt worden.

11) R.R. Cap. 118. Zwar kann man nicht mit Oelrichs behaupten, daß dieses Capitel aus dem Sachsenspiegel B. II. Art. 3. (nach der Gärtnerschen Ausgabe; nach anderen Ausgaben Art. 2.) hergenommen sey; aber die Aehnlichkeit der Anfangsworte in beiden angeführten Stellen läßt schließen, daß der Sachsenspiegel a. a. O. dem Compilator des mittleren Ritterrechts Veranlassung gegeben habe, im fraglichen Capitel des Ritterrechts die Bestimmung des aus dem ältesten Ritterrecht Art. 5. geschöpften Cap. 4. des mitt-

---

c) l. c. S. 108. Auch hier ist jedoch in der Tabelle S. 347. keine Parallelstelle angegeben.

leren Ritterrechts ziemlich wörtlich, nur ein wenig erweitert, zu wiederholen.

12) R.R. Cap. 129. Zwar haben weder Schwartz, noch Oelrichs in ihren vergleichenden Tabellen zu diesem Capitel den Sachsenspiegel als Quelle angeführt; jedoch hat Oelrichs nicht Unrecht, wenn er in der Ausgabe des Ritterrechts selbst, in der Note zu diesem Capitel [d]) den Sachsenspiegel B. II. Art. 12. als Parallele allegirt; indem am Schluß dieses Artikels sich allerdings eine Stelle findet, die nothwendig als Quelle des Ritterrechts a. a. O. angesehen werden muß, wenngleich dieses letztere einige, durch Localitäten veranlaßte Abweichungen hat; wie sich aus der Gegeneinanderhaltung beider leicht ergiebt:

| Mittleres Ritterrecht. | Sachsenspiegel. |
|---|---|
| "We ein ordel findet, vnde wert em beschulden, he moth darmede theen, beth an den Bisschop, vnde an syne manne, vnde en moth dar nicht afflaten, ane des Richters vorlöff, vnde ane des sakewoldigen." | "— — Der ez (d. i. ein beschulden urteil) ouch gevunden hat der en muz dar nicht ablazen. ane jenes willen deme daz urteil gevunden ist zu sinem vromen. — —" |

13) R.R. Cap. 131. Obgleich Schwartz [e]) dieses Capitel zu denen weder aus dem ältesten Ritterrecht, noch aus dem Sachsenspiegel geschöpften zählt, so giebt er doch an einer andern Stelle [f]) wenigstens

d) a. a. O. S. 114. Anm. 12.

e) a. a. O. S. 85.

f) l. c. S. 300. Dieser Widerspruch veranlaßt mich, anzunehmen, daß in der ersteren Stelle, nemlich S. 85., ein Schreib-

zu, daß es zum Theil aus B. II. Art. 13. des Sachsenspiegels entlehnt sey; und es ist bereits oben (S. 45. und 59.) gezeigt worden, wie das ganze Cap. 131. des mittleren Ritterrechts den Sachsenspiegel zur Quelle hat, obschon zum Theil bedeutende Zusätze und Erweiterungen hinzugekommen sind.

14) R.R. Cap. 146. ist allerdings, wie auch Oelrichs angiebt, aus dem Sachsenspiegel B. II. Art. 36. entnommen; obgleich mit einigen Abweichungen, und ohne die Ordnung der Sätze im Sachsenspiegel zu befolgen; zum Beweise mag auch hier das gedachte Capitel des mittleren Ritterrechts wörtlich stehen, und daneben die Stellen aus dem genannten Artikel des Sachsenspiegels, die als dessen Quelle anzusehen sind:

| Mittleres Ritterrecht. | Sachsenspiegel. |
|---|---|
| "Welck man haue hefft de angespraken wert, ydt sy an queck edder an waterley haue dat sy, des mach he wol theen an syne warent, dar ydt em affkamen ys, van dem einen beth vp den andern, vnde beth vp den latesten. Spreket de yenne | "— — Man muz wol zihen uffe mangen geweren der eine uffe den anderen. alsо lange wenz man kome uffe den der ez in sime stalle gezogen habe ab ez vihe ist. oder ez selbe gezuget habe ab ez gewant ist. — — Spricht aber jene da |

oder Druckfehler vorgefallen, und zwar um so mehr, als daselbst das Cap. 231. des mittleren Ritterrechts, dessen Quelle Schwartz, wie S. 304. zu ersehen, gleichfalls nicht anzugeben weiß, nicht mit aufgeführt ist; wahrscheinlich muß es daher S. 85. statt CXXXI. vielmehr heißen: CCXXXI.

dat he ydt ſülue getagen hebbe, edder hadde laten maken, möchte he des vullenkamen, he beholt de ſüluige haue, möchte he ydt öuerſt nicht vullenbringen, ſo ſchal de ander dat vullenbringen mit dren bederuen lüden, vp den hilligen.“

wider ab ez lachen iſt her hab ez geworcht lazen. oder ab ez ein phert iſt. oder vihe. her hab ez in ſime ſtalle gezcogen. her muz ez mit mereme rechte behalden jener der ez in geweren hat. ab erz ſelbe dirte ſiner gebure gezugen mag. den jener der ez ge ane vanget hat.“

15) R.R. Cap. 154. Auch dieſes Capitel hat den Sachſenſpiegel B. II. Art. 44. offenbar zur Quelle, nur hat das Ritterrecht einige Abweichungen, deren Grund zum Theil in dem aus dem älteſten Ritterrecht Art. 5. geſchöpften Cap. 4. des mittleren Ritterrechts liegt, womit Cap. 118. zu vergleichen iſt. (S. oben S. 91.)

16) R.R. Cap. 167. Von dieſem iſt bereits oben (S. 81 folg.) gezeigt worden, wie es allerdings den Sachſenſpiegel B. II. Art. 58. zur Quelle habe.

17) R.R. Cap. 230. Zwar handelt dieſes merkwürdige und ſchwierige Capitel über denſelben Gegenſtand, wie der von Oelrichs als deſſen Quelle angegebene Art. 74. im dritten Buche des Sachſenſpiegels, nemlich von den Güterrechten der Ehegatten im Falle der Trennung der Ehe; jedoch ſind die Beſtimmungen des Ritterrechts ſo ſehr von denen des Sachſenſpiegels a. a. O. verſchieden, daß man durchaus den letzteren nicht als Quelle des erſteren hier annehmen kann; höchſtens kann die angeführte Stelle des Sachſenſpiegels, wie bereits von mehreren anderen Stellen geſagt worden, dem Compilator des mittleren Ritterrechts zur

Einschaltung der fraglichen Bestimmungen Gelegenheit gegeben haben; diese Bestimmungen selbst haben aber wahrscheinlich in dem damaligen livländischen Gewohnheitsrechte ihren Grund.

18) R.R. Cap. 231. Hiervon gilt in Beziehung auf B. III. Art. 76. des Sachsenspiegels dasselbe, wie vom Cap. 230. des mittleren Ritterrechts; indem zwar im Ritterrecht über denselben Gegenstand, wie im Sachsenspiegel, aber auf eine ganz verschiedene Weise disponirt wird.

19) R.R. Cap. 247. Sofern die darin enthaltenen Bestimmungen Wiederholungen von dem enthalten, was in das Cap. 176. und 202. des mittleren Ritterrechts aus dem Sachsenspiegel B. II. Art. 63., und B. III. Art. 16. aufgenommen ist, dürfte wohl mit Schwartz g) anzunehmen seyn, daß dieses Cap. 247. des mittleren Ritterrechts wenigstens mittelbar aus den gedachten Stellen des Sachsenspiegels geschöpft ist.

Zu denjenigen Stellen des Sachsenspiegels, welche mit die meisten Abänderungen und Umarbeitungen bei ihrer Aufnahme in das mittlere livländische Ritterrecht erlitten, gehören vorzüglich Art. 20. 21 bis 25. und 31 bis 34. aus dem ersten Buche des Sachsenspiegels. Aus ihnen sollen nach den Angaben von Schwartz h) und Oelrichs i), mit Berücksichtigung der oben gemachten Berichtigungen, folgende Capitel des mittleren livländischen Ritterrechts geschöpft seyn: Cap. 16. 17.

---

g) a. a. O. S. 305.
h) l. c. S. 297. 298.
i) l. c. S. 81—89. 347.

20. 22. 24. 26—34. u. 42.[k]) Wie sehr selten aber diese angeführten Stellen des Sachsenspiegels und des Ritterrechts mit einander wörtlich übereinstimmen, und wie vielmehr nur die Uebereinstimmung der darin abgehandelten Gegenstände im Allgemeinen, die Verwandtschaft derselben beurkundet, indem sogar oft die gesetzlichen Dispositionen über diese Gegenstände im Sachsenspiegel anders, und wiederum anders im mittleren Ritterrecht sind; — davon sich zu überzeugen, überlasse ich einem jeden, der diese verschiedenen Stellen beider Rechtsbücher genauer mit einander vergleichen will. Um so erfreulicher mußte es seyn, wenigstens für einen Theil der angeführten Stellen des Ritterrechts, und zwar an einem Orte, wo es gar nicht zu erwarten war, eine Quelle zu finden, die, wo das Ritterrecht nicht offenbar verstümmelt ist, Wort für Wort damit übereinkommt. — Der Professor Bruns giebt nemlich in seinen schätzbaren "Beyträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Helmstädt 1799. 8."[l]) Nachricht von einem in der ehemaligen Helmstädter Bibliothek befindlich gewesenen Codex auf Papier in Folio, nach seiner Meinung aus dem 15ten Jahrhundert, welcher außer zwei Abschriften des Sachsenspiegels, einer niedersächsischen und einer lateinischen, mit einer Glosse, noch

---

k) Außerdem werden von Schwartz und Oelrichs a. a. O. auch noch die Cap. 18. und 19., als aus jenen Artikeln des Sachsenspiegels geschöpft, angeführt; von diesen ist hier aber nicht die Rede, da von ihnen bereits oben (S. 43. u. 63.) genügend gezeigt worden, daß sie aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 21. entnommen sind.

l) S. 132 folg.

mehrere andere Stücke, und darunter auch das Stadtrecht von Goslar enthält, welches zwar bereits von Leibnitz [m]) herausgegeben worden ist, sich aber in dem gedachten Codex in einer zu Anfang und am Ende vollständigeren Abschrift befindet. [n]) Hinter dem fünften Buche des goslarschen Stadtrechts (womit dasselbe bei Leibnitz a. a. O. schließt) ist in diesem Codex nach einem leeren Raume von beinahe einer ganzen Spalte ein Anhang enthalten, der weder bei Leibnitz, noch sonst irgend abgedruckt ist, und die Ueberschrift führt: "Hir begint sik von musdele effte wu me erve delen schal." Dieser merkwürdige Anhang des goslarschen Stadtrechts ist es nun eben, der größtentheils Wort für Wort mit Cap. 28—32. des mittleren Ritterrechts übereinstimmt; und er verdient wohl hier neben den angeführten Capiteln des Ritterrechts und den damit einigermaßen correspondirenden Stellen des Sachsenspiegels [o]) der genaueren Vergleichung wegen abgedruckt zu werden. Höchst merkwürdig ist es zugleich, daß gerade dieser ganze Passus des mittleren Ritterrechts, nemlich Cap. 28—32., im öselschen Lehnrecht durchaus weggelassen ist; im umgearbeiteten Ritterrecht aber ist er, jedoch an vielen Stellen corrumpirt und defect, im B. I. Cap. 15. u. 16. enthalten.

---

m) Scriptores Brunsvicensia illustrantes, T. III. (Hanoverae 1711. Fol.) pag. 484—535.

n) Bruns a. a. O. S. 169 folg.

o) Hier ist die Lesart des Cod. Quedl. befolgt worden, weil sie hier oft weit correcter ist, und mit dem Ritterrechte mehr übereinstimmt, als die des Cod. Lips. I.

| Mittleres Ritterrecht. | Anhang des goslarschen Stadtrechts. | Sachsenspiegel. |
|---|---|---|
| Cap. 28.: "Allerley [p]) gudt, dar ein man mede bestervet, dat syn egen, edder Lehen, edder varende gudt ys [q]). Nun schal men ersten geuen van dem erue dat heerweyde, dat bereit tho dem öldesten söne, edder dem öldesten swertmage, yfft dar nen söne ys, dar [r]) höret tho dat beste swerdt, | "Allerleye gud dar de man mede besterft, dat hord al to dem erve, dat si eigen eder leen, eder varende gud. Nu schal men to dem ersten geven van dem erve dat herwede, dat hord dem eldesten sone eder dem eldesten swert maghe, eft dar nein sone is." | B. I. Art. 22. "So sal de vrowe zu herwede irs mannis swert |

p) Diese Stelle, bis "nen söne ys" fehlt im Sachsenspiegel; wenn man nicht einen mit dem Anfang dieses Cap. 28. des mittleren Ritterrechts übereinstimmenden Passus in B. I. Art. 6. des Sachsenspiegels hierher ziehen will, der aber bereits anderwärts, nemlich in Cap. 12. des mittleren Ritterrechts, aufgenommen ist.

q) Daß hier eine der Fahrlässigkeit des Abschreibers oder Drukkers des Ritterrechts anzurechnende Lücke ist, ist offenbar; daher diese Stelle nach der Quelle zu emendiren ist.

r) Diese Stelle bis: "nicht tho enhöret" fehlt im Anhang des goslarschen Stadtrechts, und ist wörtlich aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 22. eingeschaltet.

| Ritterrecht. | Anh. d. gosl. St.R. | Sachsenspiegel. |
|---|---|---|
| vnde dat beſte roß edder perdt geſadelt, dat he hadde, vnde harniſch, dat he hadde, tho eines mannes lyve, ſo he ſtarff binnen ſyner wehre. Darna ſchal men geuen ein herrpöle vnde [t]) ein bedde, vnde ein küſſen, vnde ein lynen laken, vnde eine twele. Dyth ys gemene heerweyde, alle ſetten ydt de lüde mannicherhande, dat dar nicht tho enhöret.“ | | gehen. unde daz beſte ros[s]) geſadelit. unde daz beſte harnoſch daz her hatte zu eynes mannes libe. do her ſtarff binnen ſinen weren. Darnach ſal ſe geben eynen here pole daz iſt eyn bedde. unde eyn kuſſin. unde eyn ſlaphlaken. unde eyn diſchlaken. tzwei bekkene. unde eyne twelen. diz iſt eyn gemeyne herwede zu gebene unde recht. al ſetzent dar die lude manger hande ding zu daz dar nich zu ne horet.“ |
| Cap. 29.: ”Na dem heerweyde ſchal men | ”Na dem herwede ſchal men | Art. 22.: — — ”Dar na mut de |

s) Der Cod. Lips. I. fügt hier, gleichwie das mittlere Ritterrecht, hinzu: ”oder pert.“

t) Die Worte: ”herrpöle vnde“ ſind richtiger nach Anleitung des Sachſenſpiegels a. a. O. ”herpöle, dat ys“ zu leſen, wie ſchon Buddenbrock thut.

Ritterrecht.

mißdelen, [u]) des nimpt de wedewe den helfften dele, vnde de eruen nemen vnde beholden dat ander del. Tho der mißdele höret alle ſpiſe, de dar de man in ſyner wehre hadde, edder yennich man van ſynent wegen, an hüſen, an höfen, Bynamen fleſch gröne, edder dröge, ſmer, ſmolt, alle gebacken brod, allerley gedrencke, alle kokenſpiſe, als erweten, bonen, grütte [w]), ſennip,

Anh. d. gosl. St.R.

mös deilen: des nympt de wedewe den halven deil, un de erven beholden den anderen halven deil. To dem mösdeile hord alle de ſpiſe, de de dode man in ſinen weren hadde, eder jenich man van ſiuer wegene an huſen eder an hoven, bi namen alle vleiſch gedodet, gröne, droge, ſmer, ſmalt, al gebacken brod, allerleye drank, alle kokenſpiſe, erwete, bonen, grutte, maen,

Sachſenſpiegel.

vrowe jegen den erven musteilen. alle die gehovede ſpiſe de na deme drittegiſten over blift in jewelkeme hove iris mannis" [v]).

---

u) Der Sachſenſpiegel B. I. Art. 22. handelt zwar auch vom Mußtheil, aber lange nicht ſo vollſtändig, als das Ritterrecht und der Anhang des goslarſchen Stadtrechts.

v) Der Cod. Lips. I. und andere ſetzen hinzu: "oder wo her ſie hatte binnen ſinen geweren."

w) Es iſt nicht wohl ein anderer Grund der Weglaſſung der im Anhang des goslarſchen Stadtrechts befindlichen Worte: "maen, heny" abzuſehen, als die Nachläſſigkeit des Abſchreibers oder Druckers, welcher auch mehrere andere Weglaſ-

| Ritterrecht. | Anh. d. gosl. St.R. | Sachsenspiegel. |
|---|---|---|
| dütsche heringe, böckinge, stockfisch, botter, eyer, kese, alle molcken, ölie, zippelen, knufflock, röven, alle affgebracken ovest, alle krůde, gemalen edder gebracken, honnich, lactuaria, vygen, rosynen, mandelen, rys, vnde alle dat mennichlick ethen mach, vnde drincken, rohe edder gare, dat men nicht vth der erden grauen mach, edder darff, edder von den bömen plöcken darff. Vnde x) darbauen | henp, senp, vische, haringe, stockvische, bukkinge, bottere, eyere, kese, alle molken, cley, cipollen, knovlock, rosen, alle afgebroken ofet, alle krude, gemalen eder gebroken, honich, lactuarium, vigen, rosin, mandeln, rys un alle dat, dat men meinliken eten eder drinken mach, ro eder gekoket, dat men nicht uth der erden graven ne darf, eder van bomen breken, eder doden, un dar en boven alle maste | |

sungen und Verstümmelungen zuzuschreiben sind; als z. B. "dütsche" statt "vische," welches wohl schwerlich eine absichtliche Veränderung des Compilators des Ritterrechts ist; vielleicht gilt dieses auch von der Veränderung der Wörter: "cley" und "rosen" in "ölie" und "röven." Uebrigens hat auch das umgearb. R.R. hier: "deutsche Häringe," "Oel," "Rüben."

x) Einigermaaßen stimmt hiermit eine Stelle im B. I. Art. 24.

| Ritterrecht. | Anh. d. gosl. St.R. | Sachsenspiegel. |
|---|---|---|
| hören dartho alle meſtſwyne, nicht mehr höret tho mißdele.“ | ſwin. Nicht mer hord to dem mos-deile, wen dat hir benemet is.“ | |
| Cap. 30.: ”Darna y) nimpt de wedeue de Morgengaue, yfft er de gegeuen hefft | ”Darna nympt de weddewe ore morgengave icht ore wert or de geven heft z) des | Art. 20.: ”Nu vernemet waz je welk man van ridderis art moge geben ſime wibe |

---

des Sachsenspiegels überein, die aber im Cod. Quedl. fehlt, und in den übrigen so lautet: ”Meſte ſwin gehoren zu der muſteile. und alle gehobete ſpiſe in iclichem hofe ires mannes.“

y) Daß der größte Theil dieſes Capitels, beſonders von den Worten: ”ane Eruen vorlöff“ an, höchſt verſtümmelt iſt, iſt offenbar; Buddenbrock hat einiges, jedoch, weil er die Quelle nicht kannte, willkürlich emendirt; nunmehr müßte aber dieſes Capitel, da das Meiſte keinen Sinn giebt, offenbar ganz nach dem Anhange des goslarſchen Stadtrechts ergänzt und verbeſſert werden. Dieſe merkwürdige Stelle des Anhangs giebt auch einige Aufklärung über die ſo ſehr ſtreitigen Ausdrücke ”thune und tymber“ oder ”gezune und gezimbere“ im Sachſenſpiegel B. I. Art. 20. u. 24.; indem hier eine Definition dieſer Worte geliefert wird. Vergl. darüber Haſſe in Savigny's, Eichhorn's und Göſchen's Zeitſchrift für geſchichtl. Rechtswiſſenſchaft. Bd. IV. S. 77 folg.

z) Bruns (a. a. O. S. 172. Anm. r.) überſetzt dieſe Stelle ſo: ”ſie ſey nun ihre, oder er habe ſie ihr gegeben.“ Dieſe Ueberſetzung iſt aber nicht nur ſehr gezwungen und den Worten nach ganz falſch, ſondern auch ganz gegen den Geiſt des Geſetzes; indem es ja zur Natur der Morgengabe

Ritterrecht.

des morgens de he aller erſten by er gelegen hadde, vnde ſo ſe erſten thor tafelen gingen, mochte he er geuen ane Eruen vorlöff, houe, wyngarden, bomgarden, de vmbbetüget ſyn. Syn ſe begrauen, vnde nicht bethünet, he en mach er ane Eruen vorlöff nicht geuen. Tymmer ys geuen, edder einem Knechte, edder derne, de binnen eren jaren ſyn, de ſyn egen ys, ock mach

Anh. d. gosl. St.R.

morgens do he erſt bi or gelegen hadde, un ſe to diſſchke gingen vor den luden. Do mochte he ore geven ane erven gelof tunede un tymmer. Tymmer dat is gebuwe up ſineme gude: tunede, dat ſin hove, wingarden, bomgarden, de umme betunet ſin. Sin ſe begraven und nicht betunet, ſo ne mach he ſe ore ane erven gelof denne nicht geven. Ok mach he or

Sachſenſpiegel.

zu morgengabe. des morgenes als her mit ir zu diſche gat vor ezzene an erven gelof. ſo mach her ir geben eynen knecht oder eyne maget die binnen iren jaren ſint. unde thune unde tymber unde velt gunge ve.“

---

gehört, daß ſie der Frau vom Manne gegeben wird. Vielmehr muß, meiner Meinung nach, dieſe Stelle ſo erklärt werden: Das Wort: ”wert“ ſteht hier für ”werd“ oder ”weerd,“ welches Wirth, Hausvater bedeutet, (ſ. Dähnert's plattdeutſches Wörterbuch, S. 546.), und hier wahrſcheinlich für ”Mann, Ehemann“ ſteht. Nimmt man dies an, ſo wäre die wörtliche Ueberſetzung der Stelle folgende: ”Wenn ihr Ehemann ihr dieſelbe (i. e. Morgengabe) gegeben hat,“ welches auch den einzigen wahren Sinn giebt.

Ritterrecht.

he er geuen ane Eruen vorlöff, alle perde, alle rinder, alle ſwyne, vnde alle zegen, de tho velde ghan, de de herde bewaret, nicht mehr höret thor morgengaue, ane Eruen vorlöff."

Cap. 31.: "Darna nimpt de wedewe er gerede, dat dartho höret, alle ſchape, göſe, kaſten mit vpgehauen leden, garne, bedde, küſſen, pöle, lynnenla-

Anh. d. gosl. St.R.

geven ane erven gelof einen knecht eder eine dernen, de bynnen oren jaren ſi, un ſin eigen ſi. Darto alle veltgenge, vhe, perde, ſwin, rindere, tzegen, de to velde gan un de herde bewart, hord to der morgengave."

"Darna nympt de wedewe ore rade. Darto hord alle ſchap, genſe, keſten mit upgehouenen leden, gharn, bedde, kuſſene, pole, linenen lakene, de dem

Sachſenſpiegel.

Art. 24.: "Na deme herwede ſal daz wiph nemen ir morgengabe.[a]) unde alliz daz zu der rade hort. Daz ſint alle ſchaph. unde genſe. unde keſten mit opgehauenen leden. al garn. bedde. pole. kuſſene.

a) Der Cod. Lips. I. und andere ſchalten hier eine im Cod. Quedl. fehlende Beſtimmung über die Morgengabe ein, welche von der in B. I. Art. 20. abweicht, und ſo lautet: "— — morgengabe. darzu horet alle velt pferde. und rindere und zeigen. und ſwin die vor den hirten gen. und gezune und gezimbere." Merkwürdig iſt hier die Uebereinſtimmung mit dem Anhang des goslarſchen Stadtrechts und mit dem mittleren Ritterrecht.

Ritterrecht.

ken, de dem man vnde der frouwen hörden, dischlaken, twelen, badelaken, beken, lüchtere [b]) alle frouwen fingerreife, armgolt, scapelen, solt [c]), tho Gadesdenste. De frouwen plegen tho hebben dar sünderlings gebede yngeschreuen, dat en höret nicht nicht tho der kerkenbock, zedde-

Anh. d. gosl. St. R.

manne un der vrawen horden, dischlaken, dwilen, badelakene, beckene, luchtere, lyn, wislike kleidere, vingerne, tzappel, bratzen, armgolt, saltere, alle boke de to goddes denste horet und vrawen pleget to lesende, (kerkenboke ne horet dar nicht to,) laden, sedelen, teppede, umchange, zugelakene, al

Sachsenspiegel.

linlakene. tischlakene. hantdwelen. badelakene. beckene. erne luchtere. lin. unde alle wiphliche cleydere. vingerline. unde armgolt. tzapel. saltere. unde alle buke die zu goddes dienste horet. [d]) sedelen unde schrin. teppbdhe ummehank. unde ruchelaken unde al gebende [e]). borst un-

b) Ob die mancherlei Abweichungen von hier an in diesem Cap. 31. des mittleren Ritterrechts absichtlich sind, oder nicht, ist schwer zu entscheiden; wo dadurch der Sinn nicht entstellt wird, mögen sie wohl beizubehalten, und nicht nach der Quelle abzuändern seyn.

c) Diese offenbar verstümmelte Stelle müßte so emendirt werden: "saltere tho Gadesdenste, de frouwen plegen tho hebben, dar sünderlings gebede yngeschreuen syn; dar en horet nicht tho de kerkenbock ꝛc."

d) Der Cod. Lips. I. und andere fügen hinzu: "die vrowen phlegen zu lesene."

e) Der Cod. Lips. I. und einige andere Codices setzen noch hinzu: "Diz ist daz zu vrowen gerade gehort. Noch ist mangerhande cleinote al en nenne ich ez sunderliche nicht, als burstien ꝛc."

Ritterrecht.

le, laden, töpte, umhenge, benck-lacken, all gebunde[f]) bürſten, ſcheren, ſpegel, geſneden lacken, tho frouwen kledern vnde wat ſe klenades brachte, do ſe tho dem man quam, vnde wat er de man klenade gegeuen hadde. Wat heerweyde, mußdeles, morgengaue, edder gewade[g]) vörſat was by des mannes liue, dat löſe ſe, dem dat böret, yfft he wille ꝛc.“

C. 32.[h]): ”Hirna ys der wede-

Anh. d. gosl. St. R.

gebende, borſten, ſcheren, ſpegele, geſneden laken to vrawen kleideren, un wat ſe klenodes brachte, do ſe to orem manne kam, un wat or man or klenodes gegeven hadde. Wat herwedes, mosdeiles, morgengave eder rade vorſat was bi des mannes lyve, dat loſe de, eft he wille, deme dat to rechte horen ſchal.“

”Hirna nympt de wedewe or lif-

Sachſenſpiegel.

de ſchere. unde ſpegele. al laken ungeſneden zu vrowen cleyderen. golt noch ſilver ungeworcht daz ne horet den vrowen nicht. Swaz ſo bouen diz benumete dinc iſt. daz horet alliz zu deme erve. Swaz ſo des uze ſtunt bi des toden mannes libe daz loſe he ob her wille dem iz zu rechte horen ſal.

---

f) Dieſes muß wohl in Anleitung des Anhangs des goslarſchen Stadtrechts ſowohl, als des Sachſenſpiegels, ”gebende“ geleſen werden.

g) Soll heißen: ”gerade.“

h) Dieſes ganze Cap. 32. des mittleren Ritterrechts fehlt im Sachſenſpiegel ganz; denn der Art. 32. im erſten Buch des

| Ritterrecht. | Anh. d. gosl. St. R. | Sachsenspiegel. |
|---|---|---|
| wen liffgedinge gemacket[i]) an egene vor gerichte, edder an lehen, vor dem heren, de dat lehnet, edder varende haue, mit der Eruen vorlöff, dat ys er anders nicht[k]), men se schuldige darumb den, de se vorsümet hefft, als men frouwen nen unrecht don en schal, an allen dessen vorbenömeden dingen, also euen schal, de frouwen den Eruen nen un- | gedinge eft it ore gemaket is, an eigene vor gerichte eder an lene van deme herren de dat liet eder an varender have mit erven love dat is ore un anders nicht. Were der vrawen nein lifgedinge gemaket, dar schuldege se dene umme, de se vorsumet heft. Alse men den vrawen nein unrecht don schal an allen dussen vorbenomden dingen, also ne schal de | |

Sachsenspiegels, den Oelrichs als Quelle jenes Capitels des Ritterrechts angiebt, spricht zwar auch vom Leibgedinge, enthält darüber jedoch ganz andere Bestimmungen, als das Ritterrecht a. a. O.

i) Diese Stelle ist offenbar corrumpirt und verstümmelt, und muß nach dem Anhang des goslarschen Stadtrechts verbessert werden.

k) Auch hier sind offenbare Verstümmelungen und Weglassungen, die nach der Quelle emendirt und ergänzt werden müssen.

| Ritterrecht. | Anh. d. gosl. St. R. | Sachsenspiegel. |
|---|---|---|
| recht don[l]) vnde yderman schal sick an synen gerichte[m]) genögen laten.“ | vrawe den erven nein unrecht don an dussen dingen, de hir nicht benomet sint, und malk schal sek an sineme rechte laten genogen“[n]). | |

Es geht aus dieser Vergleichung zu deutlich hervor, daß die in Frage stehenden Capitel 28—32. des mittleren Ritterrechts, wenngleich auch einige Stellen darin mit einzelnen Artikeln des Sachsenspiegels übereinstimmen, dennoch nicht aus diesem, sondern aus dem Anhange des goslarschen Stadtrechts geschöpft sind. Was für Folgerungen sich hieraus ableiten lassen, werden wir im zweiten Abschnitte dieser Abhandlung sehen.

---

l) Ob die Weglassung der in der Quelle enthaltenen Worte "an dussen dingen ꝛc.“ eine absichtliche ist, oder nicht, ist schwer zu entscheiden, da diese Stelle des Ritterrechts auch ohne jene Worte einen guten Sinn behält.

m) Statt "gerichte,“ welches keinen Sinn giebt, muß es wohl richtiger nach der Quelle heißen: "rechte.“

n) Hier hat der Anhang des goslarschen Stadtrechts noch folgenden Satz: "Wert ein besloten nunne ebbedisse eder ein monneck bisscop, den herschilt mogen se wol hebben van deme rike, ore lantrecht irwervet se dermede nicht.“ Im Ritterrecht fehlt diese Stelle, ist aber wörtlich im Sachsenspiegel B. I. Art. 26. nach dem Cod. Lips. I. und anderen enthalten; der Cod. Quedl. dagegen hat diese Stelle nicht.

## Drittes Capitel.

### Von den Artikeln des Sachsenspiegels und einzelnen Theilen von Artikeln, welche nicht in das mittlere livländische Ritterrecht aufgenommen worden sind.

Bereits oben (S. 54. 72 ff.) ist von Weglassungen von Stellen des Sachsenspiegels im Ritterrecht die Rede gewesen; jedoch nur in so weit, als darunter einzelne Wörter und Zwischensätze von geringem Umfange zu verstehen sind, die bei der Aufnahme größerer Sätze und ganzer Artikel des Sachsenspiegels in das mittlere Ritterrecht weggelassen worden. — Hier dagegen soll von größeren Weglassungen, nemlich von der Nichtaufnahme ganzer Artikel des Sachsenspiegels und einzelner größerer Stücke von Artikeln, gehandelt werden.

Diejenigen Artikel des Sachsenspiegels, welche gar nicht in das mittlere Ritterrecht übergegangen sind, sind, wie aus der am Ende befindlichen ersten Tabelle zu ersehen ist, folgende: Aus dem ersten Buche des Sachsenspiegels: Art. 1—3. 8—11. 16—19. 26—30. 35. 37. 43. 44. 48. 49. 51. 55—58. 63. 64. und 71.; aus dem zweiten Buche: Art. 1. 2. 15. 18—26. 30. 39. 41. 42. 49. 50. 53. 55—57. 61. 66.; aus dem dritten Buche: Art. 7. 8. 11. 13. 14. 19. 26. 33—36. 38. 42—46. 50—66. 69—73. 75. 77. 80. 81. 84—91. Zu denjenigen Artikeln, von denen nur ein Theil in das mittlere Ritterrecht aufgenommen, ein anderer, größerer oder geringerer Theil aber weggelassen ist, gehören fol-

gende: aus dem ersten Buche des Sachsenspiegels: Art. 4. 5. 6. 12. 13. 20. 21. 22. 23. 24. 31. 34. 41. 42. 45. 47. 52. 53. 54. 61. 62. 65. 66. 68. 70.; aus dem zweiten Buche: Art. 4. 5. 9. 10. 11. 12. 16. 27. 28. 29. 36. 43. 44. 46. 47. 48. 54. 59. 62. 64. 71. 72.; aus dem dritten Buche: Art. 1. 2. 4. 5. 6. 9. 15. 17. 18. 20. 23. 24. 25. 28. 29. 30. 32. 37. 40. 41. 68. 76. 79. 82. 83.

Diese größeren Weglassungen können hier nur insofern in Betrachtung kommen, als hier die Gründe, aus welchen der Compilator des mittleren Ritterrechts diese Stellen nicht aufgenommen hat, zu bestimmen sind. Ueberall kann der Grund zwar nicht nachgewiesen werden, jedoch läßt sich vermuthen, daß der Compilator hier eben so wenig ohne allen Grund verfahren, als in andern Fällen, von denen zum Theil oben gesprochen worden. Vielmehr mögen wohl diese Weglassungen besonders folgenden Haupturſachen zuzuschreiben seyn:

I. Die älteren Handschriften des Sachsenspiegels, namentlich auch der Cod. Quedl., enthalten, wie oben (S. 24 ff.) gezeigt worden, viele Stellen nicht, die sich in späteren Abschriften vorfinden, und daher für spätere Interpolationen anzusehen sind. — Daß die, gewiß sehr alte Handschrift des Sachsenspiegels, deren sich der Compilator des Ritterrechts im 14ten Jahrhundert bedient hat, auch solche Lücken gehabt habe, ist höchst wahrscheinlich, und daher das Nichtvorhandenseyn solcher späteren Interpolationen im mittleren Ritterrecht sehr natürlich. Namentlich fehlen im Ritterrecht die meisten der sogenannten Articuli non glos-

sati o), als Art. 8—11. des ersten, und Art. 84—91. des dritten Buches des Sachsenspiegels; und von den im Cod. Quedlimb. fehlenden Artikeln der späteren Handschriften des Sachsenspiegels p) sind gerade auch einige im Ritterrechte nicht vorhanden, namentlich aus dem ersten Buche: Art. 26. 49. 58.; aus dem zweiten: Artikel 1. u. 18.; aus dem dritten: Art. 11. 50. 51. 72. 73. Noch viel häufiger ist dieses mit einzelnen Stükken von Artikeln der Fall, und es sind bereits oben (S. 54.) mehrere Beispiele vorgekommen, daß Stücke von Artikeln, die nicht in das mittlere Ritterrecht aufgenommen sind, auch im Cod. Quedl. fehlen; zu welchen Beispielen noch viele andere hinzugefügt werden können, als: B. I. Art. 6. 21. 23. 52. 54. 62. 68., B. II. Art. 4. 44. 48. 72., B. III. Art. 1. 4. 9. 15. 18. 28. 32. ꝛc.

II. Ein zweiter Hauptgrund, aus welchem der Compilator des Ritterrechts viele Stellen des Sachsenspiegels nicht in das Ritterrecht aufgenommen hat, ist die Unanwendbarkeit der in jenen Stellen enthaltenen Bestimmungen für Livland. Aus diesem Grunde sind nicht in das Ritterrecht aufgenommen:

1.) Wie schon oben (S. 73 ff.) gezeigt worden, alle diejenigen Artikel des Sachsenspiegels und einzelne Stellen derselben, welche von dem in Livland nicht gebräuchlichen, wo nicht ganz verbotenen, Zweikampf handeln; namentlich gehören hierher die Artikel 18. 43. 48. 49. 51. 63. 64. des ersten, und die Artikel 26. 35. und

---

o) S. oben S. 25.

p) S. oben S. 26. Anm. q.

36. des dritten Buches des Sachsenspiegels, und von den Artikeln 42. 50. 65. und 68. im ersten, und Art. 3. und 16. im zweiten Buche sind diejenigen Stücke weggelassen, welche Bestimmungen über den Zweikampf enthalten.

2.) Desgleichen fehlen im Ritterrecht alle diejenigen Artikel, welche die deutsche Reichsverfassung, insbesondere die Rechte des römischen Königs, die Reichsverfassung, Reichsstände ꝛc., desgleichen die Verfassung einzelner deutscher Länder betreffen; Bestimmungen, welche für Livland, welches seine eigene Verfassung hatte, unanwendbar waren. Namentlich sind aus diesem Grunde unter anderen weggelassen: Art. 1. 3. des ersten, und besonders Art. 52—64. des dritten Buches des Sachsenspiegels.

3.) Die Artikel 2. und 16. in dem ersten, und die Artikel 19. 42. 45. 52. 65. 80. 81. aus dem dritten Buche des Sachsenspiegels, welche die, blos Deutschland betreffenden, besonderen Bestimmungen über die verschiedenen Standesverhältnisse enthalten, sind sämmtlich, als in Livland unanwendbar, auch nicht in das Ritterrecht aufgenommen.

4.) Diejenigen Artikel des Sachsenspiegels, welche von der besonderen deutschen, von der livländischen ganz abweichenden, Gerichtsverfassung, von den Gau- und Markgrafen, Bauermeisten, den Gerichtsformalien ꝛc. handeln, als z. B. im ersten Buch des Sachsenspiegels Art. 55. 56. 57. u. 71., im zweiten: Art. 2. u. 55., im dritten: Art. 69. u. 70. ꝛc. findet man gleichfalls nicht im Ritterrecht.

5.) Ebenſowenig findet man daſelbſt ſolche Beſtimmungen, welche ſpeciell das Sachſenland betreffen, und inſofern, als blos local, für Livland kein Intereſſe haben konnten, als z. B. im erſten Buche Art. 18. 19. 29. 30., im zweiten Art. 61. 66. ꝛc.

6.) Da bereits in den aus dem älteſten livländiſchen Ritterrecht geſchöpften Capiteln des mittleren Ritterrechts, als in Cap. 51. 53. 55. 62. 65. ꝛc. Beſtimmungen über die Erbfolge vorkommen, ſo hat der Compilator des Ritterrechts die davon ganz abweichenden Beſtimmungen des Sachſenſpiegels über dieſen Gegenſtand im Art. 17. und 27. des erſten, Art. 20. und 21. des zweiten Buches des Sachſenſpiegels ꝛc. weggelaſſen.

7.) Auch die blos hiſtoriſchen Artikel des Sachſenſpiegels, z. B. Art. 42. u. 44. im dritten Buche, fehlen im Ritterrecht.

8.) Merkwürdig endlich iſt es, daß der Art. 7. des dritten Buches des Sachſenſpiegels, welcher vom Judenrecht handelt, gar nicht in das mittlere Ritterrecht aufgenommen iſt; und daß der Art. 2. deſſelben Buches, welcher ſo lautet: "Phaffen und (Cod. Quedl. "oder") Juden die waphen vuren und nicht geſchorn en ſin nach irme rechte. tut man in gewalt. man ſal in bezzern als eyme leyen." bei deſſen Aufnahme in das mittlere Ritterrecht Cap. 186. folgendergeſtalt verändert iſt: "Preſter edder ſcholer de wapen vören, de nicht geſcharen ſyn, na erem rechten, deit men en gewalt, men betere en gelick andern leyen." — Der Grund dieſer Weglaſſung des einen, und der Abänderung in

dem anderen Artikel, kann nicht wohl in etwas Anderem, als darin liegen, daß in Livland sich keine Juden befanden, folglich auch Verordnungen für und über dieselben überflüssig waren.

Diese Beispiele könnten noch durch viele andere vermehrt werden, sind aber genügend, um den oben aufgestellten Satz zu rechtfertigen, daß die meisten, wenn nicht alle, Weglassungen von Stellen des Sachsenspiegels im Ritterrecht nichts weniger, als ohne Grund geschehen sind.

## Zweiter Abschnitt.

## Schlußbemerkungen, zum Theil als Resultate aus der speciellen Vergleichung des Sachsenspiegels mit dem mittleren livländischen Ritterrechte ꝛc.

Bereits in dem ersten Abschnitte sind bei verschiedenen Gelegenheiten mancherlei Folgerungen aus der Vergleichung einzelner Stellen des Sachsenspiegels mit dem mittleren und umgearbeiteten livländischen Ritterrecht, desgleichen mit dem öselschen Lehnrecht, gezogen worden. Diese hier zu wiederholen, würde ebenso unzweckmäßig, als überflüssig seyn; und es sollen daher hier nur, zum Theil gleichfalls als Resultate jener Vergleichung, einige allgemeine Bemerkungen über das Verhältniß des Sachsenspiegels zu dem mittleren livländischen Ritterrecht Platz finden. Da das Verhältniß des umgearbeiteten Ritterrechts zu dem mittleren, und des öselschen Lehnrechts zu den beiden Ritterrechten bereits oben (S. 11 folg. 14 folg.) im Allgemeinen angegeben ist, so ergiebt sich daraus auch schon von selbst das Verhältniß des umgearbeiteten Ritterrechts und des öselschen Lehnrechts zum Sachsenspiegel; daher in den nach-

folgenden Bemerkungen zunächst blos das mittlere Ritterrecht und dessen Verhältniß zu dem Sachsenspiegel berücksichtigt werden soll.

Es ist bereits in der Einleitung zu dieser Abhandlung die Behauptung aufgestellt worden, daß das mittlere livländische Ritterrecht, diejenigen Capitel abgerechnet, welche aus dem ältesten Ritterrecht entnommen, und die wenigen, welche dem Compilator des mittleren Ritterrechts als eigene Zusätze zuzuschreiben sind, den Sachsenspiegel zur Quelle habe. Diese, übrigens nicht neue, Behauptung ist auch bei der speciellen Vergleichung des Sachsenspiegels mit dem Ritterrecht als ausgemacht angenommen worden, und es könnte daher sonderbar scheinen, wenn hier dessenohngeachtet noch die Frage aufgeworfen wird:

Ist der Sachsenspiegel auch in der That Quelle, oder doch unmittelbare Quelle des mittleren livländischen Ritterrechts?

Was uns vorzüglich veranlaßt, diese Frage hier noch aufzuwerfen, ist der oben (S. 96 folg.) bezeichnete Umstand, daß ein bedeutendes Stück des Ritterrechts, nemlich die Capitel 28—32, für deren Quelle bisher der Sachsenspiegel gehalten worden, nicht aus diesem, sondern vielmehr offenbar aus dem von Bruns bekannt gemachten vermeintlichen Anhang des goslarschen Stadtrechts geschöpft sind. Denn daß es ein wirklicher Anhang des goslarschen Stadtrechts ist, d. h. zu diesem goslarschen Stadtrecht unmittelbar gehört, daran glaube ich sehr zweifeln zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen: 1) weil in dem Codex, in welchem beides befindlich ist, überhaupt mehrere, nach Bruns Aufzählung 15, nicht gerade zu-

sammengehörige Stücke enthalten sind q); 2) weil jener Anhang daselbst nicht unmittelbar mit dem goslarschen Stadtrecht zusammenhängt, sondern davon durch einen leeren Raum von beinahe einer ganzen Spalte getrennt ist r); 3) weil in dem goslarschen Stadtrecht selbst bereits an mehreren Stellen s), theils von denen des Anhangs abweichende, theils damit übereinstimmende Bestimmungen über dieselben Gegenstände, von denen der vermeintliche Anhang desselben handelt, vorkommen. Aus denselben Gründen glaube ich vielmehr annehmen zu müssen, daß dieser vermeintliche Anhang nur zufällig dahin gerathen ist, und entweder ein abgesondertes, vollständiges Ganze für sich ausmacht, oder, was mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, ein Bruchstück eines größeren Rechtsbuches ist. Freilich ist, wenn man dieses Letztere annimmt, nicht zu bestimmen, was dies für ein Rechtsbuch sey; und es ist mir, trotz aller Nachforschungen in den mir zu Gebote stehenden gedruckten Sammlungen von deutschen Urkunden des Mittelalters und sonstigen Hülfsmitteln, nicht geglückt, dieses Bruchstück irgendwo in einem größeren Rechtsbuche oder sonst wieder zu finden. Indessen scheint aus der wörtlichen Uebereinstimmung mehrerer Stellen t) mit dem

---

q) Bruns Beyträge a. a. O. S. 132. 133.

r) Daselbst S. 170 a. E.

s) Besonders im ersten Buche, bei Leibnitz Scriptores Brunsv. illustr. Tom. III. pag. 484 seq.

t) Diese Uebereinstimmung kann aus der obigen Vergleichung (S. 98 folg.) ersehen werden. Besonders gehört hierher auch der oben (S. 108. Anm. n.) erwähnte Schluß des in Rede stehenden Anhangs, welcher zwar im Cod. Quedl. des Sachsenspiegels fehlt, mit dem B. I. Art. 26., nach

Sachsenspiegel geschlossen werden zu müssen, daß es ein Bruchstück aus einer Umarbeitung des Sachsenspiegels, deren man ja mehrere hat, oder einem mit dem Sachsenspiegel verwandten Rechtsbuche ist.

Wäre dieses Letztere wirklich der Fall, und erwägt man überdies, daß bei weitem nicht alle in das Ritterrecht aufgenommenen Stellen des Sachsenspiegels, besonders aus dem ersten Buche, wörtlich aufgenommen sind, und daß von vielen Abänderungen der Grund nicht angegeben werden kann, so ist der Schluß natürlich, daß alle Capitel des mittleren Ritterrechts, für deren Quelle insgemein bis jetzt der Sachsenspiegel angenommen worden, nicht aus diesem, sondern aus irgend einer Umarbeitung des Sachsenspiegels, oder einem mit dem Sachsenspiegel verwandten Rechtsbuche geschöpft seyn mögen. Auf jeden Fall wäre freilich auch hier der Sachsenspiegel doch zum wenigsten mittelbare Quelle des mittleren livländischen Ritterrechts.

So lange indessen diese Hypothese nicht durch die Entdeckung eines solchen Rechtsbuches begründet und wahrgemacht wird, muß sie den so mannigfaltigen Gründen weichen, welche dafür sprechen, daß der Sach-

---

dem Cod. Lips. I. und anderen Handschriften aber, wie aus folgender Nebeneinanderstellung erhellt, ganz gleichlautend ist:

| Anhang des gosl. St. R. | Sachsenspiegel. |
|---|---|
| "Wert ein besloten nunne ebbedissche eder ein monneck bissop, den herschilt mogen se wol hebben van deme rike, ore landrecht irwervet se darmede nicht." | "Wirt ein beslozen nunne abtische oder ein munech bischof den herschilt mogen si wol haben. von deme riche. lantrecht erwerben sie aber da mete nicht." |

senspiegel selbst unmittelbare Quelle des Ritterrechts ist. Diese Gründe sind folgende:

I. Es sind, wie aus der angehängten Tabelle II. zu ersehen ist, höchstens 178 Capitel des mittleren Ritterrechts, als aus dem Sachsenspiegel geschöpft, anzusehen; hiervon stimmen, wie das erste Capitel des ersten Abschnittes ausweist, die Capitel 15. 19. 43. 44. 96. 101—103. 108. 110. 115. 117. 121. 122. 127. 132. 133. 138. 141—144. 147—152. 155. 156. 159—166. 168—179. 181. 182. 185. 187—194. 197—200. 203. 205. 206. 209. 211. 214—216. 218—228. 234—236. und 238; in Allem 88 Capitel ihrem ganzen Umfange nach, und von den Capiteln: 11. 13. 14. 42. 100. 124. 125. 126. 131. 134. 183. 195. 196. 208. 210. 233 und 237. bedeutende Stücke durchaus wörtlich überein mit folgenden Stellen des Sachsenspiegels: B. I. Art. (4.) 7. (12.) 15. (21.) 46. (47.) 50. (53.) 60. (61. 62. 68. 70.); B. II. Art. (5. 6.) 7. 8. (10. 11. 13. 14.) 17. (29.) 31—35. 37. 38. 40. 45. (46. 48.) 51. 52. (54. 59.) 60. (62.) 63. (64.) 65. 68—70. (71.); B. III. Art. (1.) 3. (4. 5. 6. 9.) 10. 12. (15. 17. 20.) 21. (24. 25.) 27. (30.) 31. (32.) 39. (40. 41.) 47—49. (78. 82. 83.), wovon die eingeklammerten zum Theil, die übrigen aber ganz in das mittlere Ritterrecht geflossen sind. Hieraus folgt also, daß weit über die Hälfte derjenigen Capitel des Ritterrechts, für deren Quelle der Sachsenspiegel angenommen werden kann, aus diesem wörtlich entnommen sind.

II. Von den nicht wörtlich mit dem Sachsenspiegel übereinstimmenden Capiteln des Ritterrechts haben

verhältnißmäßig nur wenige eine gänzliche Umarbeitung erlitten, die übrigen weichen nur unbedeutend vom Sachsenspiegel ab, und die Quelle ist auf den ersten Blick zu erkennen. Uebrigens ist es hier auch ein möglicher Fall, daß diejenige Abschrift des Sachsenspiegels, deren sich der Compilator des Ritterrechts bediente, Varianten hatte, und daher manche Abweichungen von den gewöhnlichen Ausgaben des Sachsenspiegels, namentlich auch von dem, der Gärtnerschen Edition zu Grunde liegenden, Cod. Lipsiensis I. herrühren. Ich glaube dieses um so mehr annehmen zu dürfen, da bereits oben u) mehrere Beispiele vorgekommen sind, daß bei Abweichungen des Cod. Quedl. und Lips. II. vom Cod. Lips. I. das Ritterrecht mit jenen übereinstimmte, und von diesem abwich.

III. Schon diese beiden Gründe würden hinreichend seyn, um zu beweisen, daß das mittlere Ritterrecht allerdings unmittelbar aus dem Sachsenspiegel geschöpft ist. Man überzeugt sich jedoch davon noch weit mehr, wenn man mit jenen zwei Gründen einen dritten verbindet, welcher in der Ordnung und Reihenfolge liegt, in welcher die einzelnen Stellen des Sachsenspiegels in das Ritterrecht aufgenommen sind. Es erhellt nemlich aus beiden angehängten vergleichenden Tabellen, besonders aus der letzteren, daß die einzelnen Capitel des mittleren Ritterrechts, die als aus dem Sachsenspiegel geschöpft zu betrachten sind, daselbst in der Regel in derselben Ordnung auf einander folgen, wie im Sachsenspiegel, ein Umstand, der nur zu deutlich

u) S. oben S. 32. 33. 34. 37. 42. 47. 48. 49. 53. 57. 90. 110 ff.

dafür spricht, daß das mittlere Ritterrecht unmittelbar aus dem Sachsenspiegel geschöpft ist. Von jener Regel giebt es zwar einige Ausnahmen, die aber theils von wenig Bedeutung sind, theils ihren besonderen Grund haben, und in mancher Hinsicht einer genaueren Prüfung werth sind:

1.) Nicht alle aus dem Sachsenspiegel geschöpfte Capitel des mittleren Ritterrechts folgen in einer Reihe hinter einander fort, sondern sie werden zuweilen durch andere Capitel unterbrochen, welche theils aus dem ältesten Ritterrecht geschöpft sind, theils andere Quellen haben. Die zehn ersten Capitel des mittleren Ritterrechts sind aus den zwölf ersten Artikeln des älteren Ritterrechts entnommen; Cap. 11—20. dagegen aus dem Sachsenspiegel B. I. Art. 4 ff.; Cap. 21—25. wechseln mit einander ab, indem Cap. 21. 23. u. 25. das älteste Ritterrecht, Cap. 22. u. 24. dagegen den Sachsenspiegel zur Quelle haben; Cap. 26. u. 27. sind wiederum aus dem Sachsenspiegel, Cap. 28—32. aus dem vermeintlichen Anhange des goslarschen Stadtrechts geschöpft, und Cap. 33—48. wiederum aus dem Sachsenspiegel. Die hierauf folgenden Capitel 49—95. sind abermals aus dem ältesten Ritterrecht genommen; von Cap. 96. an bis Cap. 240., also bis gegen das Ende, ist der Sachsenspiegel, jedoch auch nicht ohne alle Unterbrechung, z. B. Cap. 106. 111. 135., Quelle; die Schlußcapitel 241—249. sind endlich, bis auf das Capitel 247., welches vielleicht aus dem Sachsenspiegel geschöpft ist [v]), als eigene Zusätze des Compilators des

v) S. oben S. 95.

mittleren Ritterrechts zu betrachten. Der Grund dieſer Anordnung liegt wahrſcheinlich in dem Verfahren des Compilators bei der Compilation des Ritterrechts, worüber ich zum Schluß einige Vermuthungen aufſtellen werde.

2.) Davon abgeſehen aber, daß die aus dem Sachſenſpiegel geſchöpften Stellen des mittleren Ritterrechts nicht hintereinander fortlaufen, ſondern durch Capitel, die aus anderen Quellen entnommen ſind, unterbrochen werden, giebt es mehrere Fälle, wo die Ordnung der aus dem Sachſenſpiegel geſchöpften Capitel ſelbſt, untereinander, von der Ordnung der Artikel im Sachſenſpiegel abweicht. Dieſe Abweichungen ſind jedoch, größtentheils wenigſtens, nur relativ; denn die verſchiedenen Handſchriften und Ausgaben des Sachſenſpiegels ſelbſt ſind hinſichtlich der Ordnung und Reihenfolge der einzelnen Artikel nicht immer mit einander übereinſtimmend. So enthalten z. B. der Cod. Quedl. und Lipsiensis II. in dieſer Rückſicht mehrere Abweichungen vom Cod. Lips. I. und den gewöhnlichen Ausgaben des Sachſenſpiegels; und höchſt merkwürdig iſt es, daß das mittlere Ritterrecht, welches auch ſchon in anderen Beziehungen, wie oben gezeigt worden, mit jenen beiden Handſchriften des Sachſenſpiegels, wo dieſe vom Cod. Lips. I. abweichen, übereinſtimmt, namentlich auch rückſichtlich der Reihenfolge der einzelnen Sätze, mit ihnen zuweilen harmonirt. So macht z. B. folgende Stelle des Sachſenſpiegels: "Swer aber burgen ſeczet vor zu komene nimet ez ime echt not. daz her nicht vorkomen en mag. die echte not ſal ſin burge benumen und beweren uffen heiligen und anders chein ſin bote,"

welche im Cod. Lips. I. und anderen, ſich am Schluß des 4ten Artikels des 2ten Buches findet, im Cod. Lips. II. den Schluß des 7ten Artikels deſſelben Buches aus; und im mittleren Ritterrecht findet ſich dieſe Stelle nicht in den aus Art. 4. geſchöpften Cap. 119. u. 120., ſondern am Schluß des Cap. 124., welches aus dem Artikel 7. entnommen iſt; folglich nimmt dieſer Passus im Ritterrecht dieſelbe Stelle ein, wie im Cod. Lips. II. — Noch merkwürdiger iſt folgendes Beiſpiel, wo das Ritterrecht hinſichtlich der Reihenfolge der Sätze mit dem Cod. Quedl. übereinkommt: Der Schluß des Art. 31. im 2ten Buche des Sachſenſpiegels nach dem Cod. Lips. I. bildet im Cod. Quedl. den Anfang des Artikels 79., und iſt in den Anfang des Cap. 143. des mittleren Ritterrechts aufgenommen. Hierauf folgen im Cod. Quedl. unmittelbar die Worte des Art. 34. des 2ten Buchs: "Swer ſo eines mannes knecht ſlet ꝛc.", welche darin mit zum Art. 79. gezogen werden, und auch im Ritterrecht ſtehen dieſe beiden Stellen, nemlich der Art. 31. u. 34. des Cod. Lips. I., unmittelbar hinter einander. Der Art. 32. im 2ten Buche des Cod. Lips. I. ſteht im Cod. Quedl. viel ſpäter, und zwar als Artikel 83., nach B. II. Art. 39. des Cod. Lips. I. Dieſer letztere Art. 39. (im Cod. Quedl. Art. 82.) iſt zwar nicht ins mittlere Ritterrecht aufgenommen, wohl aber B. II. Art. 34—38. (Cod. Quedl. Art. 79—81.), welche im Ritterrecht Cap. 144—148. ausmachen. Das darauf folgende Cap. 149. aber iſt eben aus B. II. Art. 32. des Cod. Lips. I. (Cod. Quedl. Art. 83.) geſchöpft, ſo wie Cap. 150. aus B. II. Art. 33., welcher letztere wiederum im Cod. Quedl. fehlt.

Aus Allem bisher Angeführten scheint sich ganz deutlich die Art und Weise zu ergeben, wie der Compilator des mittleren Ritterrechts bei der Compilation desselben zu Werke gegangen. Die Quellen, die er vor sich hatte, waren: 1) das älteste livländische Ritterrecht, als Sammlung der damals in Livland geltenden Gewohnheitsrechte; 2) der Sachsenspiegel, welcher zu jener Zeit in allen norddeutschen Ländern in so großem Ansehen stand; 3) vermuthlich noch ein anderes, vielleicht mit dem Sachsenspiegel zum Theil verwandtes Rechtsbuch, und 4) einige livländische Gesetze, Privilegien ꝛc. Aus jeder dieser Quellen nahm er dasjenige heraus, was ihm als wichtig, und in Livland anwendbar erschien, ließ das Unwichtige und Unanwendbare weg, modificirte Einiges u. s. w. Das älteste Ritterrecht, als einheimisches Recht, erschien ihm als vorzüglichste und Hauptquelle; daher nahm er es vollständig in seine Compilation auf, daher machte er damit den Anfang.[w]) Nachdem er die lehnrechtlichen Bestimmungen des ältesten Ritterrechts (Art. 1—12.) in seine Compilation (Cap. 1—10.) übergetragen, nimmt er den Sachsenspiegel vor, und excerpirt aus diesem einige Stellen; dabei vergleicht er das andere Rechtsbuch, das ihm wahrscheinlich gleichfalls als Quelle diente, und nimmt daraus dasjenige, was ihm darin für seine Compilation zweckmäßiger erscheint, als was über denselben Gegenstand im Sachsenspiegel enthalten ist ꝛc. So läßt es sich erklären, daß mitten unter den, aus dem Sachsenspiegel geschöpften Capiteln, die Cap. 28. bis 32. vorkommen, welche wahrscheinlich aus einem

w) S. überhaupt oben S. 121.

solchen dritten, jetzt unbekannten Rechtsbuche geschöpft sind; dieses dritte Rechtsbuch mag wohl auch die Quelle solcher Capitel des Ritterrechts seyn, die man sonst für eigene Zusätze des Compilators halten müßte, z. B. Cap. 106. 111. 135. 241 folg., vielleicht auch solcher Capitel, die mit dem Sachsenspiegel nicht wörtlich übereinstimmen, sondern davon mehr oder minder abweichen, ohne daß man den Grund der Abweichung angeben kann.

Auf diese Art glaube ich die Zweifel, die sich gegen den Satz, daß der Sachsenspiegel unmittelbare Quelle des mittleren livländischen Ritterrechts ist, aufwerfen lassen, beseitigt, und dadurch den Zweck dieser Abhandlung erfüllt zu haben; ob, und in wie weit dieses wirklich geschehen ist, überlasse ich der nachsichtigen Beurtheilung meiner geneigten Leser.

## Nachschrift.

Erst, nachdem vorstehende Abhandlung bis zum neunten Bogen abgedruckt war, erhielt der Verfasser die neue Ausgabe des Sachsenspiegels von Homeyer, (Berlin 1827. 8.), desgleichen die Schriften von Gaupp, (das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Breslau 1826. 8.), und Weiske (Grundsätze des teutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel. Leipzig 1826. 8.) Er muß daher sehr bedauern, diese für das Studium des Sachsenspiegels so wichtigen Werke, nicht bei seiner Arbeit benutzt zu haben, indem dadurch manche Abänderungen derselben veranlaßt worden wären, welche gegenwärtig nicht füglich in einem Anhange beigebracht werden können.

Der Verfasser.

# Erſte Tabelle,

enthaltend die Anzeige der aus den einzelnen Artikeln des Sachſenſpiegels geſchöpften Stellen des mittleren und des umgearbeiteten livländiſchen Ritterrechts und des öſelſchen Lehnrechts.

| Sachſenſpiegel. | Mittleres Ritterrecht. | Umgearb. Ritterrecht. | Oeſelſches Lehnrecht. |
|---|---|---|---|
| B. I. Art. 1. bis 3. | | | |
| Art. 4. | Cap. 11. | B. II. Cap. 1. | B. I. Cap. 1. §. 2. 3. |
| 5. | Cap. 11. 12. | Cap. 1. | §. 4. 5. |
| 6. | Cap. 12. 13. (28.) | Cap. 1. 2. B. I. Cap. 16. | §. 5. 6. |
| 7. | Cap. 13. | B. II. Cap. 2. | §. 7. |
| 8—11. | | | |
| 12. | Cap. 14. | B. I. Cap. 23. | B. I. Cap. 2. §. 1. |
| 13. | Cap. 14. | Cap. 23. | §. 1. |
| 14. | Cap. 14. | Cap. 23. | §. 1. |
| 15. | Cap. 15. | B. II. Cap. 3. | §. 2. 3. |
| 16—19. | | | |
| 20. | Cap. 16. (17. 30.) | B. I. Cap. 15. 24. | B. I. Cap. 2. §. 4. |
| 21. | Cap. 18. 19. | Cap. 17. 25. | §. 5. 6. |

| Sachsenspiegel. | Mittleres Ritterrecht. | Umgearb. Ritterrecht. | Oeselsches Lehnrecht. |
|---|---|---|---|
| B. I. Art. 22. | Cap. 20. 22. (28. 29.) | B. I. Cap. 13. 14. 16. | B. I. Cap. 3. §. 1. 4. |
| 23. | Cap. 24. | Cap. 26. | Cap. 4. §. 1. |
| 24. | Cap. 26. (29. 30. 31.) | Cap. 15. 27. | Cap. 5. §. 1. |
| 25. | Cap. 26. | Cap. 27. | §. 2. |
| 26—30. | | | |
| 31. | (Cap. 42.) | B. I. Cap. 28. | B. I. Cap. 8. §. 2. |
| 32. | (Cap. 32.) | Cap. 15. | |
| 33. | Cap. 27. | B. II. Cap. 4. | B. I. Cap. 5. §. 3. |
| 34. | Cap. 33. (34.) | B. I. Cap. 22. | Cap. 6. |
| 35. | | | |
| 36. | Cap. 35. 36. | B. II. Cap. 4. | B. I. Cap. 7. §. 1. |
| 37. | | | |
| 38. | Cap. 37. | B. II. Cap. 5. | B. I. Cap. 7. §. 2. |
| 39. | Cap. 38. | Cap. 5. | §. 3. |
| 40. | Cap. 39. | Cap. 5. | §. 3. |
| 41. | Cap. 41. | B. I. Cap. 28. | Cap. 8. §. 1. |
| 42. | Cap. 40. | Cap. 22. | Cap. 7. §. 4. |
| 43. 44. | | | |
| 45. | Cap. 42. | B. I. Cap. 28. | B. I. Cap. 8. §. 3. |
| 46. | Cap. 42. | Cap. 28. | §. 4. |
| 47. | Cap. 43. | Cap. 28. | §. 4. |
| 48. 49. | | | |

| Sachſenſpiegel. | Mittleres Ritterrecht. | Umgearb. Ritterrecht. | Oefelſches Lehnrecht. |
|---|---|---|---|
| B. I. Art. 50. | Cap. 44. | B. II. Cap. 6. | B. I. Cap. 8. §. 5. |
| 51. | | | |
| 52. | Cap. 45. 46. 47. | B. I. Cap. 21. | B. I. Cap. 9. §. 1—3. |
| 53. | Cap. 48. 96. 97. (107.) | B. II. Cap. 6. 9. 37. | §. 4. |
| 54. | Cap. 98. 99. | Cap. 7. | Cap. 10. |
| 55—58. | | | |
| 59. | Cap. 100. | B. II. Cap. 8. | B. I. Cap. 11. §. 1. |
| 60. | Cap. 100. 101. 102. 104. | Cap. 8. 9. | §. 2. 3. 5. 6. |
| 61. | Cap. 103. 104. (105.) 107. | Cap. 8. 9. | §. 3. 4. 7. 8. 9. |
| 62. | Cap. 108. 109. 110. | Cap. 9. 35. | §. 10. |
| 63. 64. | | | |
| 65. | Cap. 112. | B. II. Cap. 10. | B. I. Cap. 11. §. 11. |
| 66. | Cap. 113. | Cap. 10. | |
| 67. | Cap. 114. | Cap. 11. | Cap. 11. §. 11. §. 12. |
| 68. | Cap. 115. | Cap. 11. | B. I. Cap. 11. Cap. 12. §. 1. |
| 69. | Cap. 116. | Cap. (6.) 12. | §. 2. |
| 70. | Cap. 116. 117. | Cap. 12. 13. | §. 2. 3. |
| 71. | | | |
| B. II. Art. 1. 2. | | | |

| Sachſenſpiegel. | Mittleres Ritterrecht. | Umgearb. Ritterrecht. | Oeſelſches Lehnrecht. |
|---|---|---|---|
| B. II. Art. 3. | (Cap. 118.) | B. II. Cap. 13. | B. I. Cap. 12. §. 4. |
| 4. | Cap. 119. 120. 124. | Cap. 14. 15. | Cap. 13. §. 1. |
| 5. | C. (107.) 121. | Cap. 9. 14. | §. 2. |
| 6. | Cap. 121. 122. 123. 124. | Cap. 14. 15. 37. | §. 2. 3. |
| 7. | Cap. 124. | Cap. 15. | Cap. 14. §. 1. |
| 8. | Cap. 125. | Cap. 15. 16. | §. 2. |
| 9. | Cap. 125. | Cap. 16. | §. 2. |
| 10. | Cap. 125. 126. 127. | Cap. 7. 16. | §. 2. 3. Cap. 15. §. 1. 2. |
| 11. | Cap. 127. | Cap. 17. | §. 2. |
| 12. | Cap. 128. 129. 130. | Cap. 18. 19. | §. 3. 4. 5. Cap. 16. |
| 13. | Cap. 131. 132. 133. | B. III. Cap. 1. 2. 13. | B. II. Cap. 1. |
| 14. | Cap. 134. | Cap. 5. | Cap. 2. §. 1. 2. |
| 15. | | | |
| 16. | Cap. 136. 137. | B. III. Cap. 6. | B. II. Cap. 2. §. 4—6. |
| 17. | Cap. 138. | Cap. 10. | Cap. 3. §. 1. |
| 18—26. | | | |
| 27. | Cap. 139. | B. III. Cap. 13. | B. II. Cap. 3. §. 2. |
| 28. | Cap. 140. | Cap. 13. | §. 2. 3. |
| 29. | Cap. 141. | Cap. 13. | §. 3. 4. |
| 30. | | | |
| 31. | Cap. 142. 143. | B. III. Cap. 14. | B. II. Cap. 3. §. 5. |

| Sachsenspiegel. | Mittleres Ritterrecht. | Umgearb. Ritterrecht. | Oeselsches Lehnrecht. |
|---|---|---|---|
| B. II. Artikel 32. | Cap. 149. | B. III. Cap. 18. | B. II. Cap. 7. |
| 33. | Cap. 150. | Cap. 18. | Cap. 7. |
| 34. | Cap. 143. 144. | Cap. 15. | Cap. 4. §. 1. 2. Cap. 5. |
| 35. | Cap. 144. | Cap. 14. | Cap. 6. §. 1. |
| 36. | Cap. 145. 146. | Cap. 16. | §. 2. 3. |
| 37. | Cap. 147. | Cap. 17. | §. 4. |
| 38. | Cap. 148. | Cap. 17. | §. 5. |
| 39. | | | |
| 40. | Cap. 151. 152. | B. III. Cap. 19. | B. II. Cap. 8. |
| 41. 42. | | | |
| 43. | Cap. 153. | B. I. Cap. 32. | B. II. Cap. 9. §. 1. |
| 44. | Cap. 154. | Cap. 32. | §. 2. |
| 45. | Cap. 155. | Cap. 32. | §. 3. |
| 46. | Cap. 156. | B. III. Cap. 20. | §. 4. |
| 47. | Cap. 157. 158. | Cap. 20. | Cap. 10. §. 1. 2. |
| 48. | Cap. 159. 160. 161. | Cap. 20. 22. | Cap. 11. |
| 49. 50. | | | |
| 51. | Cap. 162. | B. III. Cap. 23. | B. II. Cap. 12. §. 1. |
| 52. | Cap. 163. 164. | Cap. 23. | §. 2. 3. |
| 53. | | | |
| 54. | Cap. 165. 166. | B. III. Cap. 21. | B. II. Cap. 12. §. 4—6. |
| 55—57. | | | |

| Sachſenſpiegel. | Mittleres Ritterrecht. | Umgearb. Ritterrecht. | Oeſelſches Lehnrecht. |
|---|---|---|---|
| B. II. Artikel 58. | Cap. 167. | | |
| 59. | Cap. 170. 171. | B. III. Cap. 23. | B. II. Cap. 14. §. 1. 2. |
| 60. | Cap. 172. | Cap. 24. | §. 3. |
| 61. | | | |
| 62. | Cap. 173. 174. | B. III. Cap. 26. | B. II. Cap. 14. §. 4. |
| 63. | Cap. 175. 176. (247.) | Cap. 5. B. II. Cap. 38. | Cap. 15. §. 1. 2. B. III. Cap. 14. §. 2. |
| 64. | Cap. 177. 178. | B. III. Cap. 5. | B. II. Cap. 15. §. 3. 4. |
| 65. | Cap. 179. | Cap. 25. | Cap. 16. |
| 66. | | | |
| 67. | Cap. 180. | B. III. Cap. 25. | B. II. Cap. 17. §. 1. |
| 68. | Cap. 181. | | §. 2. |
| 69. | Cap. 182. | B. III. Cap. 10. | §. 3. |
| 70. | Cap. 182. | Cap. 10. | §. 4. |
| 71. | Cap. 182. 183. | Cap. 10. 28. | §. 5. 6. |
| 72. | Cap. 184. | Cap. 11. | §. 7. |
| B. III. Artikel 1. | Cap. 185. | Cap. 12. | §. 7. |
| 2. | Cap. 186. | Cap. 12. | Cap. 18. §. 1. |
| 3. | Cap. 187. | Cap. 12. | §. 2. 3. |
| 4. | Cap. 188. 189. | Cap. 27. | Cap. 19. |
| 5. | Cap. 190. 191. 192. | B. II. Cap. 20. | B. III. Cap. 1. §. 1. 2. |
| 6. | Cap. 193. 194. | Cap. 21. | Cap. 2. |

| Sachſenſpiegel. | Mittleres Ritterrecht. | Umgearb. Ritterrecht. | Oeſelſches Lehnrecht. |
|---|---|---|---|
| B. III. Artikel 7. 8. | | | |
| 9. | Cap. 195. 196. | B. III. Cap. 7. 9. | B. III. Cap. 3. Cap. 4. §. 1. |
| 10. | Cap. 196. | Cap. 7. | §. 2. |
| 11. | | | |
| 12. | Cap. 197. | B. III. Cap. 22. | B. III. Cap. 4. §. 3. 4. |
| 13. 14. | | | |
| 15. | Cap. 198. 199. 200. | B. II. Cap. 22. 23. | B. III. Cap. 5. §. 1. |
| 16. | Cap. 201. 202. (247.) | Cap. 23. 38. | §. 2. Cap. 14. §. 2. |
| 17. | Cap. 203. | Cap. 23. | Cap. 6. |
| 18. | Cap. 204. | Cap. 23. | Cap. 6. |
| 19. | | | |
| 20. | Cap. 205. | B. II. Cap. 24. | B. III. Cap. 7. §. 1. |
| 21. | Cap. 206. | Cap. 24. | §. 1. 2. |
| 22. | Cap. 207. | Cap. 25. | Cap. 8. |
| 23. | Cap. 208. | B. III. Cap. 8. | Cap. 9. §. 1. |
| 24. | Cap. 208. 209. | Cap. 8. | §. 1. 2. |
| 25. | Cap. 210. | Cap. 8. | §. 3. 4. |
| 26. | | | |
| 27. | Cap. 211. | B. II. Cap. 26. | B. III. Cap. 9. §. 5. |
| 28. | Cap. 212. | Cap. 26. | §. 6. 7. |
| 29. | Cap. 213. | Cap. 26. | §. 8. |
| 30. | Cap. 214. | Cap. 27. | Cap. 10. §. 1. |

| Sachsenspiegel. | Mittleres Ritterrecht. | Umgearb. Ritterrecht. | Oeselsches Lehnrecht. |
|---|---|---|---|
| B. III. Artikel 31. | Cap. 214. 215. | B. II. Cap. 27. | B III. Cap. 10. §. 1. 2. |
| 32. | Cap. 216. | | §. 3. |
| 33—36. | | | |
| 37. | Cap. 217. | B. II. Cap. 25. | B. III. Cap. 10. §. 4. |
| 38. | | | |
| 39. | Cap. 218. 219. | B. II. Cap. 28. | B. III. Cap. 10. §. 5. 6. |
| 40. | Cap. 220. | Cap. 28. | §. 7. |
| 41. | Cap. 221. 222. 223. | Cap. 29. | §. 8—10. |
| 42—46. | | | |
| 47. | Cap. 224. 225. | B. II. Cap. 30. | B. III. Cap. 11. §. 1. 2. |
| 48. | Cap. 226. 227. | Cap. 30. | §. 3—5. |
| 49. | Cap. 228. | Cap. 30. | §. 6. |
| 50—66. | | | |
| 67. | Cap. 229. | B. II. Cap. 31. | B. III. Cap. 11. §. 7. |
| 68. | Cap. 229. | Cap. 31. | §. 7. |
| 69—73. | | | |
| 74. | (Cap. 230.) | B. I. Cap. 17. | B. III. Cap. 11. §. 8. 9. |
| 75. | | | |
| 76. | Cap. (231.) 232. | B. I. Cap. 16. B. II. Cap. 32. | B. III. Cap. 11. §. 10. 11. |
| 77. | | | |

| Sachsenspiegel. | Mittleres Ritterrecht. | Umgearb. Ritterrecht. | Oefelsches Lehnrecht. |
|---|---|---|---|
| B. III. Artikel 78. | Cap. 233 bis 238. | B. II. Cap. 33. 34. | B. III. Cap. 11. §. 12. Cap. 12. Cap. 13. §. 1. 2. |
| 79. | Cap. 239. 240. | Cap. 38. | §. 3. 4. |
| 80. 81. | | | |
| 82. | Cap. 168. | B. III. Cap. 25. | B. II. Cap. 13. §. 1. 2. |
| 83. | Cap. 169. | Cap. 24. | §. 3. 4. |
| 84—91. | | | |

# Zweite Tabelle,

enthaltend die Anzeige der einzelnen Capitel des mittleren livländiſchen Ritterrechts, und der damit correſpondirenden Stellen des Waldemar-Erichſchen Lehnrechts *), des älteſten livländiſchen Ritterrechts, des Sachſenſpiegels, des umgearbeiteten Ritterrechts und des öſelſchen Lehnrechts.

| Mittl. R.R. | W.-Er. L.R. | Aelteſtes R.R. | Sachſen-ſpiegel. | Umg. R.R. | Oeſel. L.R. |
|---|---|---|---|---|---|
| Cap. 1. | Art. 1. | Art. 1. 2. | ——— | B.I. C.1. | B.V. C.1. |
| 2. | 1. | 3. | ——— | 2. | C.1. |
| 3. | ——— | 4. | ——— | 3. | C.2. §.1. |
| 4. | ——— | 5. | ——— | 6. | C.3. §.4. |
| 5. | Art. 2. | 6. 7. | ——— | 6. 7. | C.4. §.1. |
| 6. | 2. | 8. | ——— | 6. 7. | §.1. |
| 7. | 2. | 9. | ——— | 6. | ——— |
| 8. | 2. | 10. | ——— | 8. | B.V. C.8. |
| 9. | 3. | 11. | ——— | 3. 9. | C.2. §.1. C.5. |
| 10. | 3. | 12. | ——— | 4. | C.5. §.2. |
| 11. | ——— | ——— | B.I. Art. 4. 5. | B. II. C.1. | B.I. C.1. §.2-4. |
| 12. | ——— | ——— | 5. 6. | 1. | §.4.5. |
| 13. | ——— | ——— | 6. 7. | 2. | §.5-7. |
| 14. | ——— | ——— | 12. 13. 14. | B. I. C. 23. | C.2. §.1. |
| 15. | ——— | ——— | 15. | B. II. C. 3. | §.2.3. |
| 16. | ——— | ——— | 20. | B. I. C. 24. | §.4. |
| 17. | ——— | ——— | (20.) | 24. | §.4. |
| 18. | ——— | ——— | 21. | 25. | §.5. |
| 19. | ——— | ——— | 21. | 17. 25. | §.6. |

*) Dieſes wird hier nach den Paragraphen oder Artikeln allegirt, in welche es nach dem Abdruck in Ewers Ritter- und Landrechten des Herzogthums Ehſten eingetheilt iſt.

| Mittl. R.R. | W.-Er. L.R. | Aeltestes R.R. | Sachsenspiegel. | Umg. R.R. | Oesel. L.R. |
|---|---|---|---|---|---|
| Cap. 20. | ——— | ——— | B.I. Art. 22. | B. I. C. 13. | B.I. C. 3. §. 1. |
| 21. | Art. 13. 14. | Art. 22. | ——— | 14. | §. 2-4. B.V. C. 6. §. 2. |
| 22. | ——— | ——— | B.I. Art. 22. | 14. | B.I. C. 3. §. 4. |
| 23. | Art. 15. | Art. 23. | ——— | 10. | §. 5. B.V. C. 6. §. 3. |
| 24. | ——— | ——— | B.I. Art. 23. | 26. | B.I. C. 4. §. 1. |
| 25. | (Art 3.) | (Art. 12) | ——— | 26. | §. 2. |
| 26. | ——— | ——— | B.I. Art. 24. 25. | 27. | C. 5. §. 1. 2. |
| 27. | ——— | ——— | 33. | B. II. C. 4. | §. 3. |
| 28. | (Anhang | | (6.) 22. | B. I. C. 16. | ——— |
| 29. | des goslarschen | | (22. 24.) | 15. | ——— |
| 30. | | | (20. 24.) | 15. | ——— |
| 31. | | | (24.) | 15. | ——— |
| 32. | Stadtrechts.) | | (32.) | 15. | ——— |
| 33. | ——— | ——— | 34. | 22. | B.I. C. 6. |
| 34. | ——— | ——— | (34.) | 22. | C. 6. |
| 35. | ——— | ——— | 36. | B. II. C. 4. | C. 7. §. 1. |
| 36. | ——— | ——— | 36. | 4. | §. 1. |
| 37. | ——— | ——— | (38.) | 5. | §. 2. |
| 38. | ——— | ——— | 39. | 5. | §. 3. |
| 39. | ——— | ——— | 40. | 5. | §. 3. |
| 40. | ——— | ——— | 42. | B.I. C. 22 | §. 4. |
| 41. | ——— | ——— | 41. | 28. | C. 8. §. 1. |
| 42. | ——— | ——— | (31.) 45. 46. | 28. | §. 2-4. |
| 43. | ——— | ——— | 47. | 28. | §. 4. |
| 44. | ——— | ——— | 50. | B. II. C. 6. | §. 5. |

| Mittl. R.R. | W.-E. L.R. | Aelt. R.R. | Sachsenspiegel. | Umgearb. R.R. | Oesel. L.R. |
|---|---|---|---|---|---|
| C. 45. | ——— | ——— | B. I. Art. 52. | B. I. C. 21. | B. I. C. 9. §. 1. |
| 46. | ——— | ——— | 52. | 21. | §. 2. |
| 47. | ——— | ——— | 52. | 21. | §. 3. |
| 48. | ——— | ——— | 53. | B. II. C. 6. | §. 4. |
| 49. | Art. 4. | Art. 13. 14. | ——— | B. I. C. 5. | B. V. C. 3. §. 1. 2. |
| 50. | 4. | 14. | ——— | 5. | §. 3. |
| 51. | 4. 5. | 14. 15. | ——— | 12. 26. | C. 6. §. 7. 8. |
| 52. | 5. | 16. | ——— | 12. | §. 9. |
| 53. | 6—9. | 17. 18. | ——— | (9.) 10. | C. 5. C. 7. §. 1. |
| 54. | 10. | 19. | ——— | 9. | C. 5. |
| 55. | 11. | 20. | ——— | 11. | C. 6. §. 1. |
| 56. | 12—14. | 21. (22.) | ——— | 11. | §. 2. |
| 57. | 15. | 23. | ——— | 10. | §. 3. |
| 58. | 16. | 24. | ——— | 18. | §. 4. |
| 59. | 17. | 25. | ——— | 14. | §. 5. |
| 60. | 18. | 26. | ——— | 18. | §. 6. |
| 61. | 19. | 27. | ——— | 18. | ——— |
| 62. | 20. 21. | 28—30. | ——— | 20. | B. V. C. 7. §. 2. 3. |
| 63. | 22. | 30. | ——— | 20. | §. 4. |
| 64. | ——— | 31. | ——— | 29. | C. 8. §. 1. |
| 65. | ——— | 32. 33. | ——— | 29. | ——— |
| 66. | 23. | 34. 35. | ——— | 19. | B. V. C. 8. §. 2. |
| 67. | 24. | 36. | ——— | 19. | §. 3. |
| 68. | 25. | 37. | ——— | 19. | §. 4. |
| 69. | 26. | 38. | ——— | 19. | §. 5. |
| 70. | 26. | 38. | ——— | 19. | §. 6. |
| 71. | 30. | 39—41. | ——— | 30. | C. 9. §. 1. |
| 72. | 31. | 42—44. | ——— | 30. | §. 1—4. |
| 73. | 32. | 45. | ——— | 30. | §. 5. |
| 74. | 33. | 46. | ——— | 31. | C. 10. §. 1. |
| 75. | 34. | 47. | ——— | 31. | §. 2. |
| 76. | 28. 35. | 48. | ——— | 31. | §. 3. |
| 77. | 36. | 49. 50. | ——— | 20. 31. | §. 4. |
| 78. | 37. | 51. | ——— | 20. | ——— |

| Mittl. R.R. | W.=E. L.R. | Aelt. R.R. | Sachſen=ſpiegel. | Umgearb. R.R. | Oeſel. L.R. |
|---|---|---|---|---|---|
| C. 79. | —— | Art. 52. | —— | B.III.C.3. | —— |
| 80. | —— | 52. | —— | 3. | —— |
| 81. | —— | 53. | —— | 9. | —— |
| 82. | —— | 54. | —— | 9. | —— |
| 83. | —— | 55. | —— | 9. | —— |
| 84. | —— | 56. | —— | 4. | —— |
| 85. | —— | 57. | —— | 4. | —— |
| 86. | —— | 58. | —— | 3. | —— |
| 87. | —— | 59. | —— | 4. | —— |
| 88. | —— | 60. | —— | 4. | —— |
| 89. | —— | 61. | —— | —— | —— |
| 90. | —— | 62. | —— | —— | —— |
| 91. | —— | 63. | —— | —— | —— |
| 92. | —— | 64. | —— | B.II. C.36 | —— |
| 93. | —— | 65. | —— | 36. | —— |
| 94. | —— | 65. 66. | —— | 37. | —— |
| 95. | —— | 67. | —— | 37. | —— |
| 96. | —— | —— | B. I. Art. 53. | 37. | —— |
| 97. | —— | —— | 53. | 6. | B. I. C. 9. §. 4. |
| 98. | —— | —— | 54. | 7. | C. 10. |
| 99. | —— | —— | 54. | 7. | C. 10. |
| 100. | —— | —— | 59. 60. | 8. | C. 11. §. 1. 2. |
| 101. | —— | —— | 60. | —— | —— |
| 102. | —— | —— | 60. | B.II. C.8. | B.I. C.11. §. 3. |
| 103. | —— | —— | 61. | 8. | §. 3. |
| 104. | —— | —— | 60. 61. | 8. | §. 4—6. |
| 105. | —— | —— | (61.) | 9. | §. 7. |
| 106. | —— | —— | —— | 9. | §. 7. |
| 107. | —— | —— | 53. 61. B.II. Art. 5. | 9. | §. 8. 9. |
| 108. | —— | —— | B. I. Art. 62. | 9. | §. 10. |
| 109. | —— | —— | 62. | 35. | —— |
| 110. | —— | —— | 62. | 35. | —— |

| Mittl. R.R. | W.=E. L.R. | Aelt. R.R. | Sachsenspiegel. | Umgearb. R.R. | Oesel. L.R. |
|---|---|---|---|---|---|
| C. 111. | —— | —— | —— | B.II. C.35 | —— |
| 112. | —— | —— | B. I. Art. 65. | 10. | B.I. C.11. §.11. |
| 113. | —— | —— | 66. | 10. | —— |
| 114. | —— | —— | 67. | 11. | B.I. C.11. §.12. |
| 115. | —— | —— | 68. | 11. | §.12. C.12. §.1. |
| 116. | —— | —— | 69. 70. | 6. 12. | §.2. |
| 117. | —— | —— | 70. | 13. | §.3. |
| 118. | —— | (Art. 5.) | B.II. Art. (3.) | 13. | §.4. |
| 119. | —— | —— | 4. | 14. | C.13. §.1. |
| 120. | —— | —— | 4. | 14. | §.1. |
| 121. | —— | —— | 5. 6. | 14. | §.2. |
| 122. | —— | —— | 6. | 37. | —— |
| 123. | —— | —— | 6. | 14. | B.I. C.13. §.2. |
| 124. | —— | —— | 4. 6. 7. | 15. | §.3. C.14. §.1. 2. |
| 125. | —— | —— | 8. 9. 10. | 16. | §.2. 3. |
| 126. | —— | —— | 10. | 17. | C.15. §.1. |
| 127. | —— | —— | 10. 11. | 17. | §.2. |
| 128. | —— | —— | 12. | 18. | §.3. 4. |
| 129. | —— | —— | 12. | 18. | §.5. |
| 130. | —— | —— | 12. | 19. | C.16. |
| 131. | —— | —— | 13. | B.III. Capitel 1. 2. C.13. | B.II. C.1. §.1—4. |
| 132. | —— | —— | 13. | 2. | §.5. |
| 133. | —— | —— | 13. | 2. | §.6. 7. |
| 134. | —— | —— | 14. | 5. | C.2. §.1. 2. |
| 135. | (Art.36) | (Art.49) | —— | 5. | §.3. |
| 136. | —— | —— | B.II. Art. 16. (21.) | 6. | §.4. 5. |
| 137. | —— | —— | 16. | 6. | §.5. 6. |
| 138. | —— | —— | 17. | 10. | C.3. §.1. |
| 139. | —— | —— | 27. | 13. | §.2. |

| Mittl. R.R. | W.-E. L.R. | Aelt. R.R. | Sachſenſpiegel. | Umgearb. R.R. | Oeſel. L.R. |
|---|---|---|---|---|---|
| C.140. | — | — | B. II. Artikel 28. | B. III. Capitel 13. | B. II. C. 3. §. 3. |
| 141. | — | — | 29. | 13. | §. 3. 4. |
| 142. | — | — | 31. | 14. | §. 5. |
| 143. | — | — | 31. 34. | 14. 15. | C. 4. §. 1. 2. |
| 144. | — | — | 34. 35. | 14. 15. | C. 5. C. 6. §. 1. |
| 145. | — | — | 36. | 16. | §. 2. |
| 146. | — | — | 36. | 16. | §. 3. |
| 147. | — | — | 37. | 17. | §. 4. |
| 148. | — | — | 38. | 17. | §. 5. |
| 149. | — | — | 32. | 18. | C. 7. |
| 150. | — | — | 33. | 18. | C. 7. |
| 151. | — | — | 40. | 19. | C. 8. §. 1. |
| 152. | — | — | 40. | 19. | §. 2. |
| 153. | — | — | 43. | B. I. C. 32. | C. 9. §. 1. |
| 154. | — | (Art. 5.) | 44. | 32. | §. 2. |
| 155. | — | — | 45. | 32. | §. 3. |
| 156. | — | — | 46. | B. III. Capitel 20. | §. 4. |
| 157. | — | — | 47. | 20. | C. 10. §. 1. 2. |
| 158. | — | — | 47. | 20. | §. 2. |
| 159. | — | — | 48. | 20. | C. 11. §. 1. |
| 160. | — | — | 48. | 22. | §. 2. |
| 161. | — | — | 48. | 22. | §. 2. |
| 162. | — | — | 51. | 23. | C. 12. §. 1. |
| 163. | — | — | 52. | 23. | §. 2. |
| 164. | — | — | 52. | 23. | §. 3. |
| 165. | — | — | 54. | 21. | §. 4. |
| 166. | — | — | 54. | 21. | §. 5. 6. |
| 167. | — | — | 58. | | |
| 168. | — | — | B. III. Art. 82. | B. III. C. 25. | B. II. Capitel 13. §. 1. 2. |
| 169. | — | — | 83. | 24. | §. 3. 4. |
| 170. | — | — | B. II. Artikel 59. | 23. | C. 14. §. 1. |
| 171. | — | — | 59. | 23. | §. 1. 2. |

| Mittl. R.R. | W.-Er. L.R. | Aelt. R.R. | Sachſen-ſpiegel. | Umgearb. R.R. | Oeſel. L.R. |
|---|---|---|---|---|---|
| C. 172. | —— | —— | B.II. Art. 60. | B. III. Capitel 24. | B.II. C.14. §.3. |
| 173. | —— | —— | 62. | 26. | §.4. |
| 174. | —— | —— | 62. | 26. | §.4. |
| 175. | —— | —— | 63. | 5. | C.15. §.1. |
| 176. | —— | —— | 63. | 5. | §.2. |
| 177. | —— | —— | 64. | 5. | §.3. |
| 178. | —— | —— | 64. | 5. | §.4. |
| 179. | —— | —— | 65. | 25. | C.16. §.1. 2. |
| 180. | —— | —— | 67. | 25. | C.17. §.1. |
| 181. | —— | —— | 68. | —— | §.2. |
| 182. | —— | —— | 69. 70. 71. | B.III. Cap. 10. | §.3-5. |
| 183. | —— | —— | 71. | 28. | §.6. |
| 184. | —— | —— | 72. | 11. | §.7. |
| 185. | —— | —— | B.III. Artikel 1. | 12. | §.7. |
| 186. | —— | —— | 2. | 12. | C.18. §.1. |
| 187. | —— | —— | 3. | 12. | §.2.3. |
| 188. | —— | —— | 4. | 27. | C. 19. |
| 189. | —— | —— | 4. | 27. | —— |
| 190. | —— | —— | 5. | B.II. C.20. | B. III. C.1. §.1. |
| 191. | —— | —— | 5. | 20. | §.2. |
| 192. | —— | —— | 5. | 20. | §.2. |
| 193. | —— | —— | 6. | 21. | C. 2. |
| 194. | —— | —— | 6. | 21. | C. 2. |
| 195. | —— | —— | 9. | B.III. C.9. | C. 3. |
| 196. | —— | —— | 9. 10. | 7. | C.4. §.1.2. |
| 197. | —— | —— | 12. | B.II. C.22. | §.3.4. |
| 198. | —— | —— | 15. | 22. | C. 5. §.1. |
| 199. | —— | —— | 15. | 22. | §.1. |
| 200. | —— | —— | 15. | 23. | §.1. |
| 201. | —— | —— | 15. 16. | 23. | §.1. |
| 202. | —— | —— | 16. | 23. | §.2. |
| 203. | —— | —— | 17. | 23. | C. 6. |
| 204. | —— | —— | 18. | 23. | C. 6. |
| 205. | —— | —— | 20. | 24. | C.7. §.1. |

| Mittl. R.R. | W.=E. L.R. | Aelt. R.R. | Sachsenspiegel. | Umgearb. R.R. | Oesel. L.R. |
|---|---|---|---|---|---|
| C. 206. | —— | —— | B. III. Art. 21. | B. II. C. 24. | B. III. C. 7. §. 1. 2. |
| 207. | —— | —— | 22. | 25. | C. 8. §. 1. 2. |
| 208. | —— | —— | 23. 24. | B. III. C. 8. | C. 9. §. 1. |
| 209. | —— | —— | 24. | 8. | §. 2. |
| 210. | —— | —— | 25. | 8. | §. 3. 4. |
| 211. | —— | —— | 27. | B. II. C. 26. | §. 5. |
| 212. | —— | —— | 28. | 26. | §. 6. 7. |
| 213. | —— | —— | 29. | 26. | §. 8. |
| 214. | —— | —— | 30. 31. | 27. | C. 10. §. 1. |
| 215. | —— | —— | 31. | 27. | §. 2. |
| 216. | —— | —— | 32. | —— | §. 3. |
| 217. | —— | —— | 37. | B. II. C. 25. | §. 4. |
| 218. | —— | —— | 39. | 28. | §. 5. |
| 219. | —— | —— | 39. | 28. | §. 6. |
| 220. | —— | —— | 40. | 28. | §. 7. |
| 221. | —— | —— | 41. | 29. | §. 8. |
| 222. | —— | —— | 41. | 29. | §. 9. |
| 223. | —— | —— | 41. | 29. | §. 10. |
| 224. | —— | —— | 47. | 30. | C. 11. §. 1. |
| 225. | —— | —— | 47. | 30. | §. 2. |
| 226. | —— | —— | 48. | 30. | §. 3. |
| 227. | —— | —— | 48. | 30. | §. 4. 5. |
| 228. | —— | —— | 49. | 30. | §. 6. |
| 229. | —— | —— | 67. 68. | 31. | §. 7. |
| 230. | —— | —— | (74.) | B. I. C. 17. | §. 8. 9. |
| 231. | —— | —— | (76.) | 16. | §. 10. |
| 232. | —— | —— | 76. | B. II. C. 32. | §. 11. |
| 233. | —— | —— | 78. | 33. | §. 12. C. 12. §. 1. 2. |
| 234. | —— | —— | 78. | 33. | §. 3. |
| 235. | —— | —— | 78. | 33. | §. 4. |
| 236. | —— | —— | 78. | 33. | §. 5. |
| 237. | —— | —— | 78. | 34. | C. 13. §. 1. |
| 238. | —— | —— | 78. | 34. | §. 2. |
| 239. | —— | —— | 79. | 38. | §. 3. |
| 240. | —— | —— | 79. | 38. | §. 4. |
| 241. | —— | —— | —— | 38. | §. 5. |

| Mittl. R.R. | W.-E. L.R. | Aelt. R.R. | Sachsenspiegel. | Umgearb. L.R. | Oeselsches L.R. |
|---|---|---|---|---|---|
| C. 242. | —— | —— | —— | B. I. Cap. (32.) 33. | B. III. C. 13. §. 5. |
| 243. | —— | —— | —— | (32.) 33. | §. 6. |
| 244. | —— | —— | —— | B. II. C. 38. | §. 6. |
| 245. | —— | —— | —— | 38. | —— |
| 246. | —— | —— | —— | —— | C. 14. §. 1. |
| 247. | —— | —— | B. II. Artikel 63. B. III. Artikel 16. | B. II. C. 38. | §. 2. |
| 248. | —— | —— | —— | 39. | §. 3. 4. |
| 249. | —— | —— | —— | 39. 40. | C. 15. |

# Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung . . . . . S. 1—16

Erster Abschnitt. Specielle Vergleichung des Sachsenspiegels mit dem mittleren und dem umgearbeiteten livländischen Ritterrecht, so wie mit dem öselschen Lehnrecht . . . . . 17—31

Cap. 1. Von den Artikeln des Sachsenspiegels und einzelnen Stellen derselben, welche wörtlich in das mittlere livländ. Ritterrecht geflossen sind 31—53

Cap. 2. Von den mit Modificationen in das livländische Ritterrecht übergegangenen Artikeln des Sachsenspiegels und einzelnen Stellen derselben . . . . . 53—108

Cap. 3. Von den Artikeln des Sachsenspiegels und einzelnen Theilen von Artikeln, welche nicht in das mittlere livländische Ritterrecht aufgenommen worden sind . . . . . 109—114

Zweiter Abschnitt. Schlußbemerkungen, zum Theil als Resultate aus der speciellen Vergleichung des Sachsenspiegels mit dem mittleren livländischen Ritterrecht ꝛc. . . . . 115—125
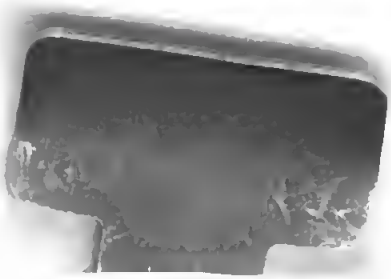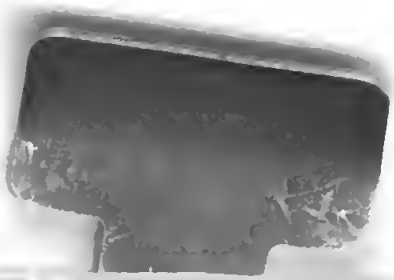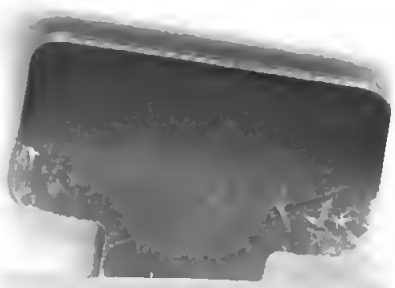
Tabellen . . . . . 126—143